



Land
Burgenland

SOZIAL- BERICHT

2023 / 2024



Sozialbericht 2023/2024

des Landes Burgenland

Eisenstadt, Jänner 2026
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales

Das Burgenland ist ein Land des Zusammenhalts - ein Land, das treffsichere Unterstützung dort bietet, wo sie gebraucht wird. Diese Maxime leitet uns auch in den Jahren 2023 und 2024, in denen wir unsere Vorreiterrolle in der österreichischen Sozialpolitik weiter ausgebaut und gestärkt haben. Unser Engagement gegen Armut und für mehr Gerechtigkeit manifestiert sich in konkreten Maßnahmen, die das Leben der Burgenländerinnen und Burgenländer spürbar verbessern.



Der vorliegende elfte Burgenländische Sozialbericht dokumentiert eindrucksvoll die Fortschritte und Erfolge unserer Sozialpolitik in den Jahren 2023 und 2024. Basierend auf umfassenden Daten und Statistiken zeigt er transparent auf, wie wir die sozialen Herausforderungen unserer Zeit angehen und welche nachhaltigen Lösungen wir für unsere Bevölkerung entwickelt haben.

Die Umsetzung des Zukunftsplans Burgenland zeigt bereits konkrete Erfolge. Neue Betreuungsmodelle, erweiterte Pflegeleistungen und innovative Präventionsmaßnahmen unterstreichen unser Bestreben, eine umfassende soziale Absicherung für alle Generationen zu gewährleisten. Dabei achten wir stets darauf, dass unser System sowohl qualitativ hochwertig als auch langfristig finanziert bleibt.

Das wird sich auch in den kommenden Jahren nicht ändern. Der Zukunftsplan Burgenland 2030 schafft auch in Zukunft soziale Sicherheit und Stabilität und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. So bleibt das Land auch in schwierigen Zeiten ein verlässlicher Partner der Burgenländerinnen und Burgenländer. Denn in einer Zeit, die von gesellschaftlichen Umbrüchen und wirtschaftlichen Unsicherheiten geprägt ist, stellen wir den Menschen konsequent in den Mittelpunkt unserer Politik. Sowohl jene, die Unterstützung benötigen, als auch jene, die diese wertvolle Arbeit leisten. Mit innovativen Ansätzen und zukunftsweisenden Reformen haben wir das burgenländische Sozial- und Pflegesystem weiter modernisiert und ausgebaut.

Neue Betreuungsmodelle, erweiterte Pflegeleistungen und innovative Präventionsmaßnahmen unterstreichen unser Bestreben, eine umfassende soziale Absicherung für alle Generationen zu gewährleisten. Dabei achten wir stets darauf, dass unser System sowohl qualitativ hochwertig als auch langfristig finanziert bleibt.

Dieser Sozialbericht ist mehr als eine Dokumentation – er ist ein Bekenntnis zu unseren Werten und ein Versprechen für die Zukunft. Er zeigt auf, dass soziale Gerechtigkeit im Burgenland keine leere Phrase ist, sondern gelebte Realität. Mit Stolz können wir sagen, dass wir auch in den Jahren 2023/24 unserem Anspruch auf Transparenz und Bürgernähe gerecht geworden sind.

Unser Weg wird auch künftig von dem Grundsatz geleitet sein, allen Burgenländerinnen und Burgenländern ein Leben in Würde und Sicherheit zu ermöglichen. Dieser Sozialbericht ist ein wichtiger Baustein auf diesem Weg.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Leonhard Schneemann".

Leonhard Schneemann
Landesrat



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Einleitung	8
1. Die Burgenländische Bevölkerung	12
2. Organisation des Sozialwesens	24
3. Sozialhilfe	30
4. Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung)	42
5. Chancengleichheit	52
6. Kinder- und Jugendhilfe	60
7. Grundversorgung für Fremde	70
8. Arbeitnehmerförderungen	76
9. Individualförderungen	82
10. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - ESF	94
11. SeniorInnen-Tagesbetreuung	100
12. Kurzzeitpflege	106
13. Betreutes Wohnen Plus für SeniorInnen	108
14. Altenwohn- und Pflegeheime	110
15. Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe	118
16. Pflegefonds	126
17. Ambulante (mobile) Dienste	132
18. Regionale Pflege- und Betreuungsstützpunkte	144
19. 24-Stunden-Betreuung	146
20. Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen	150
21. Entwicklung der Finanzen	156
Anhang	164



EINLEITUNG

EINLEITUNG

Die gesetzliche Grundlage des nun vorliegenden elften Sozialberichts bildete in den vergangenen Jahren der § 78a des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBI. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Seit Inkrafttreten der neuen Gesetze, bilden nun der § 31 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024, LGBI. Nr. 30/2024 i.d.g.F. und der § 35 des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes die gesetzliche Grundlage für den Sozial- und Chancengleichheitsbericht.

(1) *Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozial- und Chancengleichheitsbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 31. Dezember des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Anschließend ist der Bericht auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.*

(2) *Der Sozial- und Chancengleichheitsbericht hat die Politik für Menschen mit Behinderungen und die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.*

Der Berichtszeitraum umfasst die beiden Jahre 2023 und 2024. Der Begriff „Sozialpolitik des Landes“ ist nicht eindeutig und lässt hinsichtlich der darunter zu verstehenden Bereiche einen gewissen Interpretationsspielraum. Diese Berichterstattung konzentriert sich jedenfalls im Wesentlichen auf den landesgesetzlich geregelten Kernbereich des Sozialwesens, der gemäß Referatseinteilung fast ausschließlich im politischen Verantwortungsbereich von Landesrat Dr. Leonhard Schneemann und in der Haushaltsrechnung des Landes in der Gruppe 4 unter dem Begriff „Soziale Wohlfahrt“ zusammengefasst wird, und zwar auf:

- **Sozialhilfe sowie soziale Dienste**

(Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024, LGBI. Nr. 30/2024 i.d.g.F.)

- **Chancengleichheit**

(Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz, LGBI. Nr. 31/2024 i.d.g.F.)

- **Burgenländische Sozialunterstützung**

(Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz, LGBI. Nr. 7/2024 i.d.g.F.)

- **Kinder- und Jugendhilfe**

(vormals „Jugendwohlfahrt“) (Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI. Nr. 62/2013 i.d.g.F.)

- **Altenwohn- und Pflegeheime**

(Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBI. Nr. 61/1996 i.d.g.F.; bzw. Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz, LGBI. Nr. 71/2019 i.d.g.F.)

- **Seniorenanangelegenheiten**

(Burgenländisches Seniorengesetz 2002, LGBI. Nr. 90/2002 i.d.g.F.)

- **Grundversorgung für Fremde**

(Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBI. Nr. 42/2006 i.d.g.F.)

Zuständigkeit → Landesrätin Mag.^a (FH) Daniela Winkler

- **Arbeitnehmerförderung**

(Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBI. Nr. 36/1987 i.d.g.F.)

- **Sozialbetreuungsberufe**

(Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBI. Nr. 74/2007 i.d.g.F.)

Der Sozialbericht 2023/2024 beinhaltet die Auswertung und Analyse jener Daten, die der für das Sozial- und Pflegewesen zuständigen Abteilung vorliegen.

Das einleitende Kapitel „Die burgenländische Bevölkerung“ (samt zugehörigem Tabellenanhang) liefert grundlegende demografische Daten mit besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Bedarfsentwicklung in der Altenbetreuung und beleuchtet die regionale Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre und gibt einen Ausblick auf die künftige Altersstruktur.

Das Kapitel „Organisation des Sozialwesens“ gibt Aufschluss über Struktur und Zuständigkeiten dieses Bereiches der Landesverwaltung.

Die folgenden Kapitel behandeln einzelne Bereiche des burgenländischen Sozial- und Pflegewesens im Detail. Sie beginnen durchwegs mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen, ehe die einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen und der Kreis der anspruchsberechtigten LeistungsbezieherInnen sowie der Leistungsumfang in den Jahren 2023 und 2024 behandelt werden.

Ein Kapitel behandelt auch den Pflegefonds als eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit im Bereich der Pflege und Betreuung.

Das Kapitel „Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe“ befasst sich neben dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz und der Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld auch mit den anderen im Land verfügbaren Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

In einem eigenen Kapitel werden verschiedene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dargestellt, die zum überwiegenden Teil über den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und von Land und Bund kofinanziert werden.

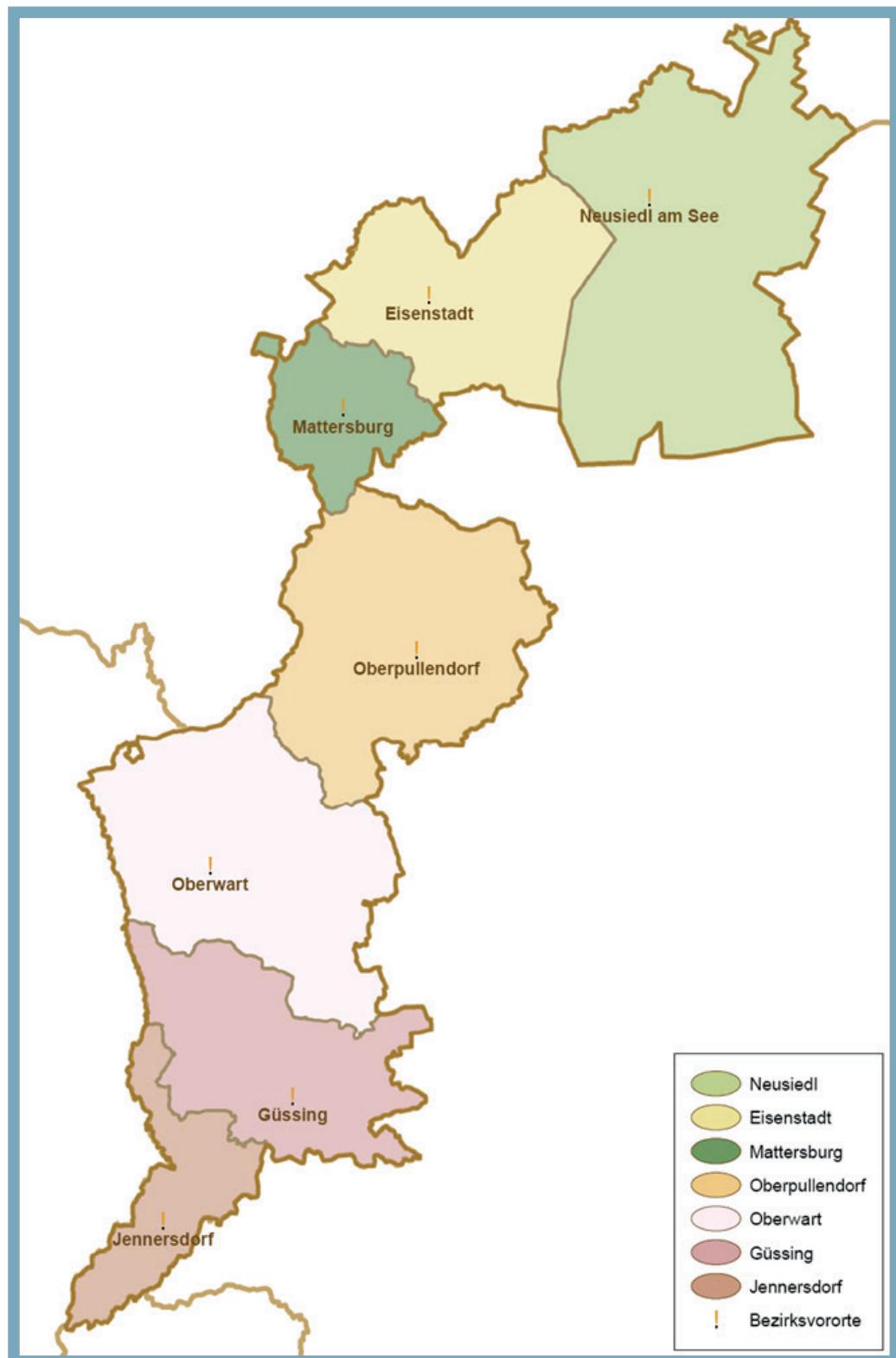
Sofern sie nicht bereits bei den einzelnen Fachbereichen erwähnt worden sind, werden „Sonstige soziale Dienste und Einrichtungen“ in einem eigenen Kapitel behandelt.

Das abschließende Kapitel „Entwicklung der Finanzen“ liefert eine zusammenfassende Darstellung und Analyse des den Sozialbereich betreffenden Teiles der Haushaltsrechnung des Landes, welche in den einzelnen Teilbereichen die erfolgsrelevanten Nettoausgaben der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden) im Verlauf der vergangenen Jahre aufzeigt.

Der Anhang enthält einen Tabellenteil zur Bevölkerungsentwicklung und ein nach Bezirken geordnetes Adressenverzeichnis der einzelnen Einrichtungen und Dienste. Die Daten und deren Aufbereitung und Darstellung in Tabellenform bzw. als Diagramme stammen – sofern an der betreffenden Stelle nichts Anderes vermerkt ist – aus dem Bereich der Landesverwaltung.

Zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Sozialberichts lag noch kein vom Burgenländischen Landtag beschlossener Rechnungsabschluss für 2024 vor. Die abgebildeten Zahlen sind daher nur die vorläufigen Zahlen.

BURGENLAND - BEZIRKE





1.

DIE BURGENLÄNDISCHE BEVÖLKERUNG

1. DIE BURGENLÄNDISCHE BEVÖLKERUNG

Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2025 nach Bundesländern

Die Weltbevölkerung hat sich in den letzten 150 Jahren von 1,3 Mrd. auf ca. 8,2 Mrd. versechsfacht, die Bevölkerung der EU (inkl. UK) von 200 Mio. auf rund 499 Mio. mehr als verdoppelt. Die österreichische Bevölkerung hat sich von 4,5 Mio. auf 9,2 Mio. ebenfalls verdoppelt, die Einwohnerzahl des Burgenlandes ist allerdings in den vergangenen 150 Jahren nahezu unverändert geblieben.

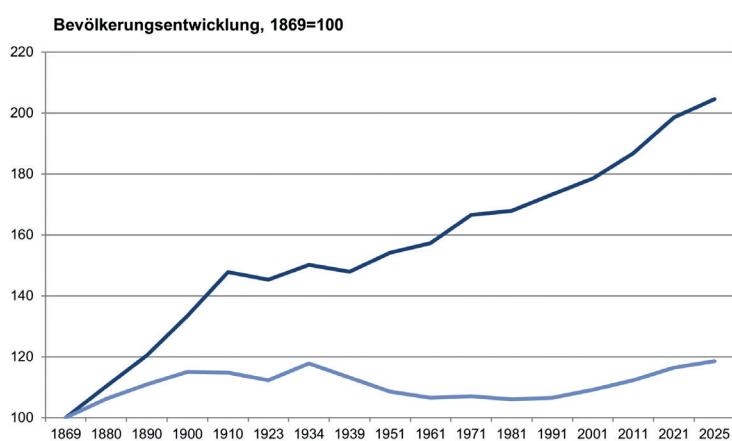


Abbildung 1.1

Ab 2000 gab es bei der burgenländischen Bevölkerung leicht steigende Tendenzen und am 01.01.2023 konnte man erstmals über 300.000 Einwohner zählen. Am 01.01.2025 konnte das Burgenland 301.577 Personen zählen und war damit im Vergleich das einzige Bundesland welches einen leichten Rückgang zu verbuchen hat.

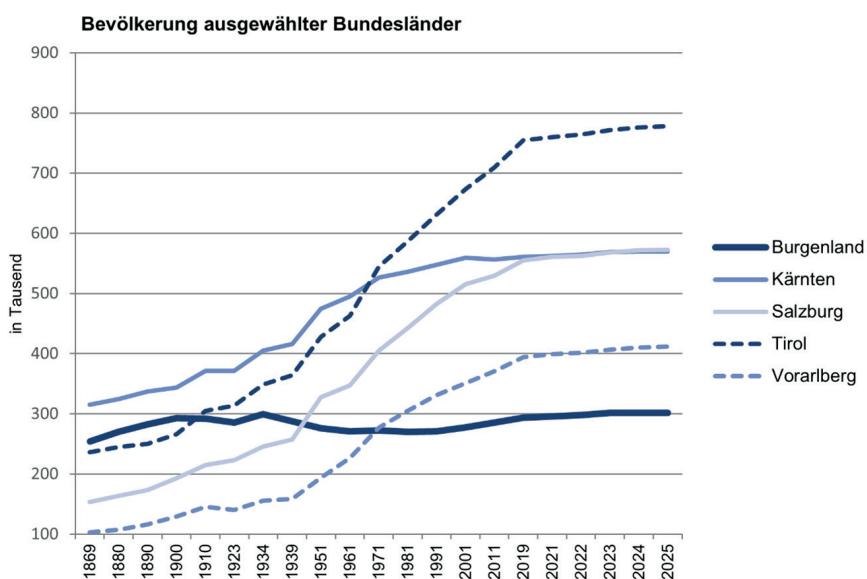


Abbildung 1.2

Seit der Volkszählung 1971 ist das Burgenland das kleinste Bundesland, 1961 war es noch Vorarlberg. Vor über 100 Jahren gab es auch Volkszählungen, wo Tirol und Salzburg kleiner waren als das Burgenland.

Die Geburtenrate und die Lebenserwartung im Burgenland unterscheiden sich nicht gravierend von den anderen Bundesländern. Die Hauptursache für die Stagnation der Bevölkerung war die starke Abwanderung aus dem Burgenland, einerseits in das Ausland (1850-1950 wanderten allein nach Amerika mehr als 50.000 Burgenländer aus), aber auch in andere Bundesländer (Ausbildung, Arbeitsplätze). Die Zuwanderungen in den letzten Jahrzehnten nach Österreich (Gastarbeiter der 1970er Jahre, Ostöffnung und Jugoslawienkrise in den 1990er Jahren sowie EU-Osterweiterung in den 2000er Jahren) gingen vermehrt in andere Bundesländer, insbesondere nach Wien. Aber auch das Burgenland profitiert seit rund 20 Jahren von Zuwanderungen, hierbei insbesondere aus Ungarn.

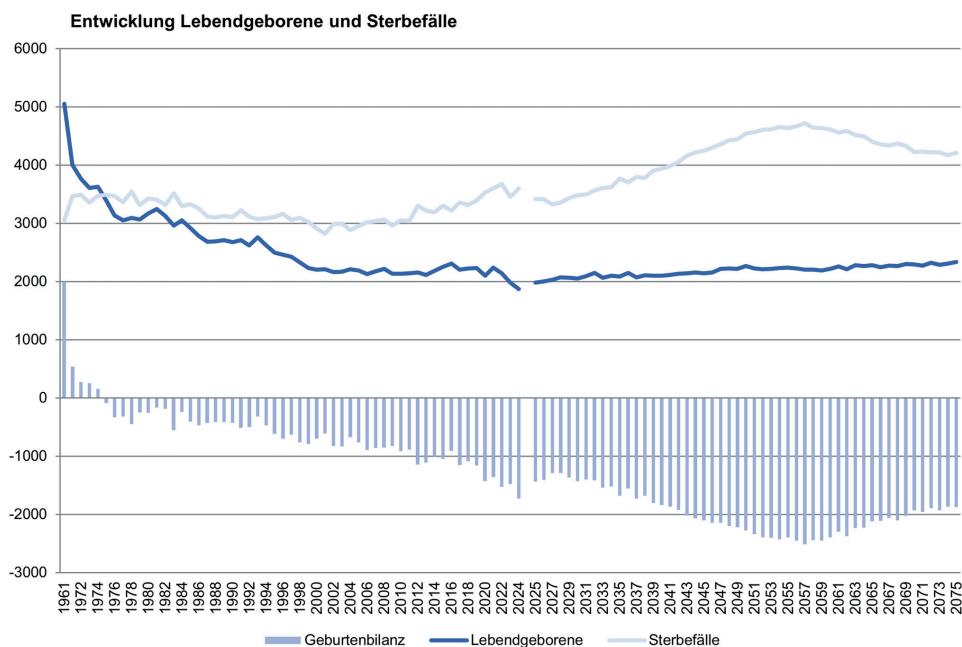


Abbildung 1.3

Am 01.01.2025 war der Geburtsjahrgang 1962 mit 5.225 Personen der stärkste Jahrgang des Burgenlandes. Dieser Jahrgang zählt zu den sogenannten Babyboom-Jahrgängen von 1951 bis 1965. In diesem Zeitraum wurden jährlich rund 5.000 Kinder geboren. 1970 wurden erstmals unter 4.000 Geburten gezählt, 1985 unter 3.000. Der Rückgang der Geburten hat sich in den 1980er und 1990er Jahren etwas abgeschwächt. Seit 2000 liegen die Geburten relativ konstant zwischen rund 2.100 und 2.300 pro Jahr. In den letzten beiden Jahren kam es aber zu einem überraschenden, sehr starken Rückgang, 1.979 Geburten 2023 bedeuten erstmals unter 2.000, 2024 kam es noch heftiger – nur 1.870 Geburten wurden im Burgenland gezählt. Ein Trend, den es in allen Bundesländern gibt, etwas abgeschwächt in Wien.

Laut der Bevölkerungsprognose der Statistik Austria werden in den nächsten 30 Jahren – bis 2050 – im Burgenland jährlich rund 2.200 Kinder geboren. Betrachtet man jedoch die Geburten der letzten Jahre so sieht man, dass diese rückläufig sind. Sei es aufgrund von veränderten Lebensumständen (Familienplanung wird immer häufiger aufgeschoben bzw. wird immer mehr ganz auf Kinder verzichtet), wirtschaftlicher Unsicherheit (konjunkturelle Schwankungen und die Angst vor einem möglichen Arbeitsplatzverlust), veränderter Familienmodelle (traditionelle Rollenbilder lösen sich immer mehr auf) oder hoher Lebenshaltungskosten (Kosten für Wohnraum, Kinderbetreuung und Bildung steigen stetig). Der Rückgang der Geburtenrate stellt Demographen vor einige Fragen und sollte weiterhin beobachtet werden.

Ab Mitte der 1970er Jahre wurde die Geburtenbilanz negativ. Das bedeutet, dass ab dieser Zeit im Burgenland mehr Menschen gestorben sind als geboren wurden. Anfangs -200 bis -600, 2012 erstmals vierstellig, 2024 gab es mit -1.729 einen neuen Negativrekord.

Die Sterbefälle steigen zum Teil stark an. Dadurch ergeben sich immer größer werdende demographische Bevölkerungsrückgänge, welche aber bisher zumindest durch Wanderungsgewinne mehr als ausgeglichen werden konnten.

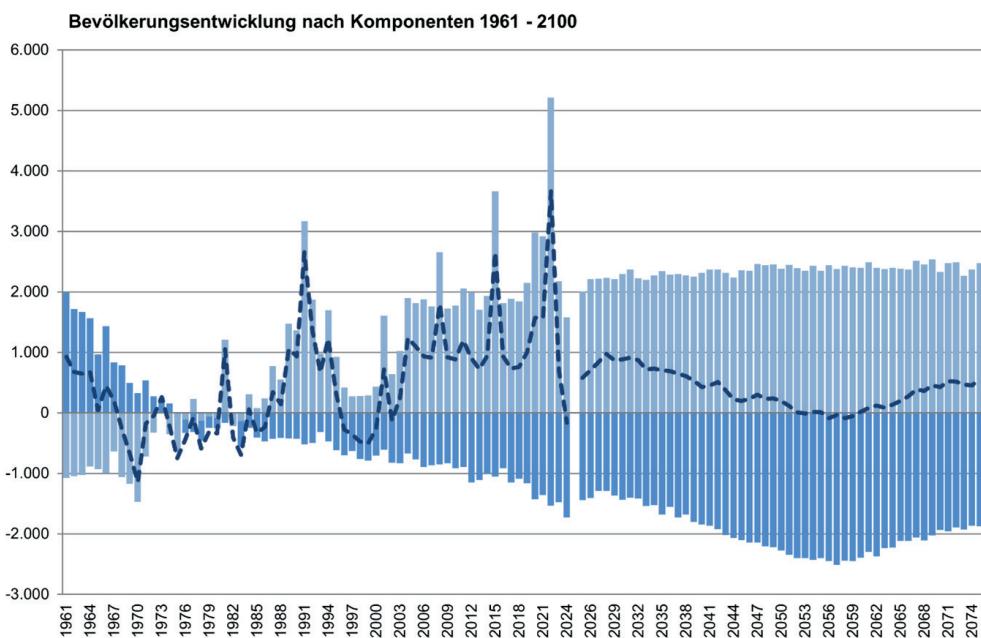


Abbildung 1.4

Die Wanderungsbilanz wird sehr stark von historischen Ereignissen beeinflusst (1989/90 Ostöffnung, 1991/95 Jugoslawienkrise, 2004 EU-Osterweiterung) und ist daher in den letzten Jahrzehnten sehr schwankend. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria schätzt die Zuwanderung in das Burgenland in den nächsten drei Jahrzehnten auf rund 2.400 Personen jährlich.

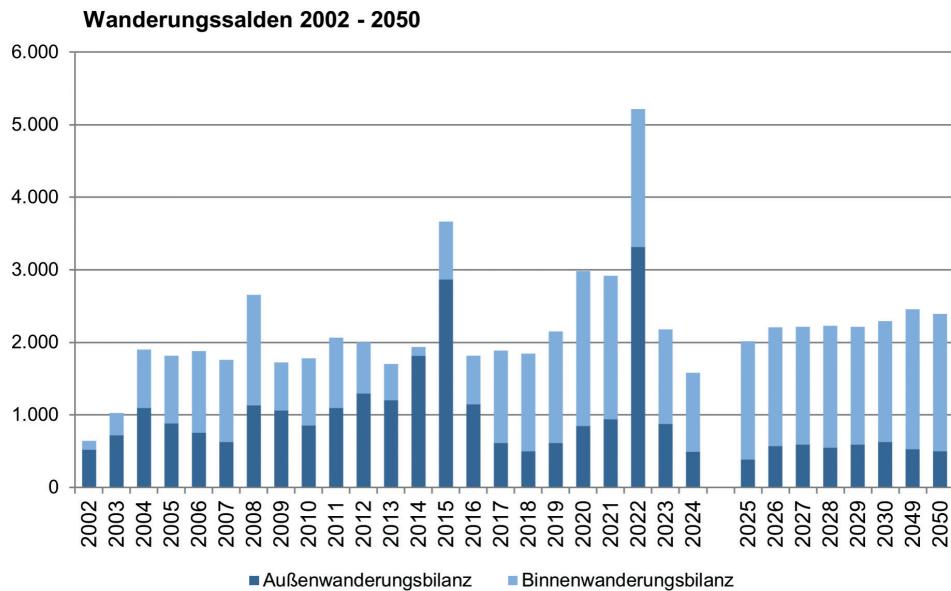


Abbildung 1.5

Neben den Zuwanderungen aus dem Ausland wandern seit einigen Jahren auch viele Personen aus anderen Bundesländern ins Burgenland. Rund 70% der Wanderungssalden (Zuwanderung minus Abwanderung) der letzten Jahre liegen Wanderungen aus den Bundesländern zu Grunde.

Seit 2002 war die Binnenwanderungsbilanz des Burgenlandes immer positiv, was bedeutet, dass mehr Personen aus anderen Bundesländern ins Burgenland zugezogen sind, als Burgenländer in andere Bundesländer weggezogen sind.

Bevölkerung nach Bezirken

Seit 2001 leben in den nördlichen Bezirken mehr Menschen als in den südlichen Bezirken. Am 01.01.2025 lebten im Bezirk Eisenstadt und Umgebung (inklusive Eisenstadt und Rust), Neusiedl am See und Mattersburg 55% der burgenländischen Bevölkerung. Der Bezirk Eisenstadt (inkl. Eisenstadt und Rust) verzeichnete in den letzten 10 Jahren (2015–2025) den absolut und relativ stärksten Bevölkerungszuwachs. Die Einwohnerzahl stieg hier um 5.564 Personen bzw. 9,7%, im Bezirk Neusiedl am See um 4.814 Personen bzw. 8,4%. Im Vergleich dazu nahm die Bevölkerungszahl in Güssing um 420 bzw. 1,6% und in Jennersdorf um 58 bzw. 0,3% ab.

Laut ÖROK-Prognose wird die Bevölkerung im Norden des Burgenlandes weiterhin wachsen, wobei der Bezirk Neusiedl am See stärkere Bevölkerungszuwächse verzeichnen wird als der Bezirk Eisenstadt Umgebung. Die Bevölkerungszahlen des Bezirks Oberwart werden hingegen stagnieren, wodurch die drei ehemals gleich großen Bezirke weiter auseinanderdriften.

Bei den beiden nächstgrößeren Bezirken hat Mattersburg (ca. 42.000) im Jahr 2005

Oberpullendorf (ca. 37.000) überholt. Bis zum 2. Weltkrieg war Oberpullendorf noch der zweitgrößte Bezirk des Burgenlandes. In den nächsten Jahren werden sich beide Bezirke nur geringfügig ändern, Mattersburg wird leicht wachsen, in Oberpullendorf wird die Bevölkerungszahl geringfügig zurück gehen.

Die beiden südlichsten burgenländischen Bezirke sind auch die kleinsten. Sowohl Güssing (26.072) als auch Jennersdorf (17.235) werden auch künftig lt. Prognose leichte Bevölkerungsverluste hinnehmen müssen.

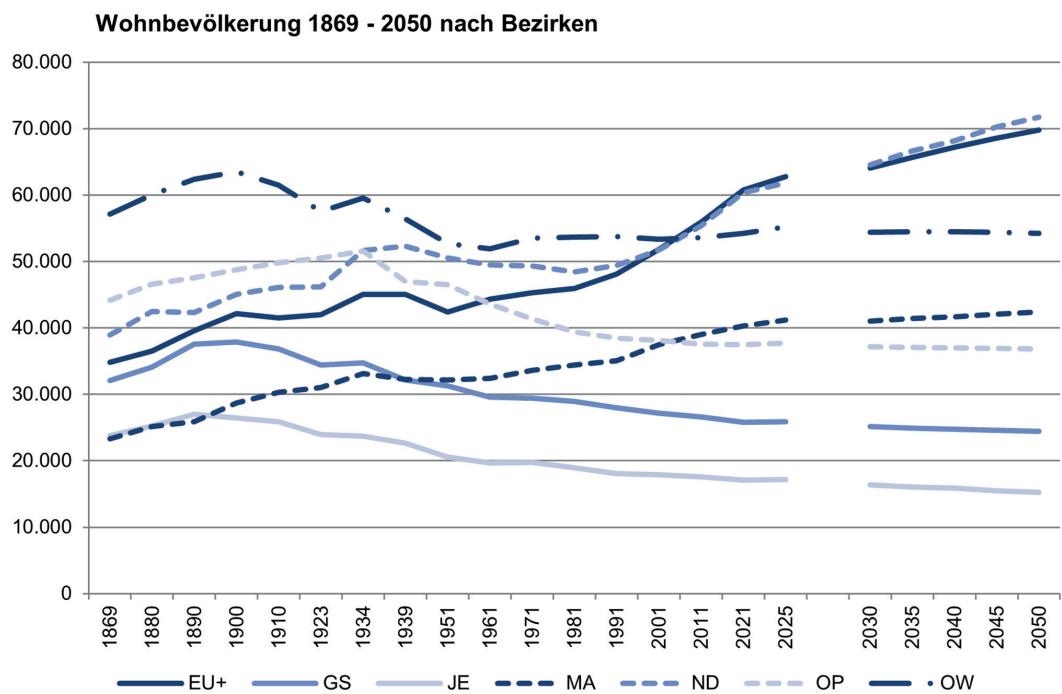


Abbildung 1.6

Altersstruktur

Die Bevölkerungszahl des Burgenlandes wächst moderat und die Alterung schreitet voran. Diese Entwicklung wird sich nach den Ergebnissen der neuesten Bevölkerungsprognose von Statistik Austria auch künftig fortsetzen. Die Zuwanderungen und Geburten werden stagnieren, während die Lebenserwartung, aber auch die Sterbefälle, steigen werden. Die steigende Sterberate hängt vor allem mit der Altersstruktur der Bevölkerung zusammen, da die Babyboomer-Generation höhere Alterskohorten erreicht und daher die altersbedingte Mortalität erwartungsgemäß ansteigt.

Die Alterung der Bevölkerung lässt sich auch an der Entwicklung der Bevölkerung nach breiten Altersgruppen ablesen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre ist in den 1960er Jahren von etwas über 70.000 auf derzeit rund 39.200 zurückgegangen. Nachdem sich die Geburtenzahl nach dem starken Rückgang in den 1970er und 1980er Jahren auf einem niedrigen Niveau von rund 2.000 Geburten pro Jahr befindet, bzw. seit Jahren rückläufig ist, wird auch die Bevölkerung der unter 15-jährigen bis zum Jahr 2030 nur leicht anwachsen. 2060 werden es rund 39.000 Personen sein.

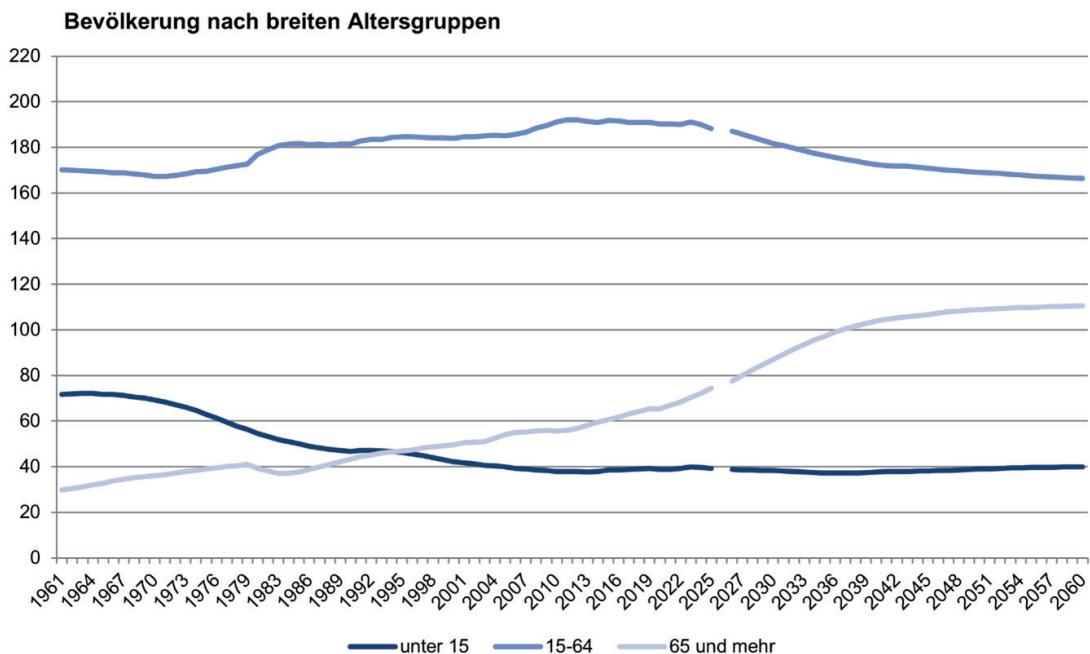


Abbildung 1.7

Die Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und unter 65 Jahren haben im Jahr 2011 mit rund 192.000 den Höchststand erreicht, in den 1960er Jahren waren es noch um 22.000 weniger. 2025 gibt es im erwerbsfähigen Alter 188.281 Personen. In den nächsten 10 Jahren wird diese Altersgruppe – die so genannte erwerbsfähige Bevölkerung – um mehr als rund 11.800 schrumpfen. 2040 sind es lt. derzeitigen Prognosen um die 15.900 Personen im erwerbsfähigen Alter. Ab 2050 wird sich die Zahl aus heutiger Sicht bei rund 169.000 einpendeln.

Die Altersgruppe der über 65-Jährigen hat sich am stärksten verändert. Die Anzahl hat sich von rund 30.000 in den 1960er Jahren auf heute rund 74.300 Personen mehr als verdoppelt. Diese Altersgruppe wird auch weiterhin – und zwar stärker als bisher – ansteigen. Jährlich kommen in den nächsten 20 Jahren die Personen der Babyboom-Generation dazu, auch wenn die Sterbefälle steigen, kommen jährlich 1.000 bis 2.000 Personen in dieser Altersgruppe dazu. Ab 2040 beruhigt sich die Situation wieder und die Zuwächse werden bis zum Jahr 2050 wieder geringer (unter 800 pro Jahr). 2037 wird voraussichtlich die 100.400er Grenze überschritten werden.

Die älteren BurgenländerInnen

Bei der Betrachtung der Altersgruppen ab 70 Jahren lässt sich noch die Geschichte des 2. Weltkrieges ablesen. Der kleine Babyboom zu Beginn des Krieges (Jahrgänge 1939/40) und der Geburtenrückgang während und nach dem Krieg (Jahrgänge 1942-46) betrifft zurzeit gerade die 75- bis 82-Jährigen. Dies lässt sich auch noch bei den 90- bis 94-Jährigen um das Jahr 2028 ablesen, bei den 95- und Mehrjährigen „verebbt“ dieses Phänomen fünf Jahre später (siehe Abbildung 1.7.).

Veränderung der Altersstruktur in 10 bzw. 20 Jahren:

	2025	2035	2045	2025-2035	2035-2045
70-74	18.079	24.327	22.270	6.248	35%
75-79	13.496	19.973	22.578	6.477	48%
80-84	10.288	14.209	19.868	3.921	38%
85-89	6.835	8.900	13.247	2.065	30%
90-94	2.419	3.549	5.923	1.130	47%
95+	629	1.172	1.734	543	86%

Tabelle 1.1

In den nächsten 10 Jahren kommt es bei den über 70-Jährigen aufgrund der oben genannten Jahrgangsunterschiede zu unterschiedlichen Entwicklungen. Relativ gesehen verzeichnen die 75- bis 79-Jährigen (48%) und die über 95-Jährigen (86%) die höchsten Anstiege. Die Bevölkerung im Alter von 85- bis 99-Jährigen wird zahlenmäßig am schwächsten zulegen, relativ kommt es in dieser Altersgruppe zu einer Steigerung von 30%.

In der 2. Dekade ergeben sich wesentlich schwächere Zuwächse als in der 1. Dekade. Die 80- bis 84-Jährigen verzeichnen mit rund 5.700 Personen in der 2. Dekade den stärksten Zuwachs der Altersgruppen.

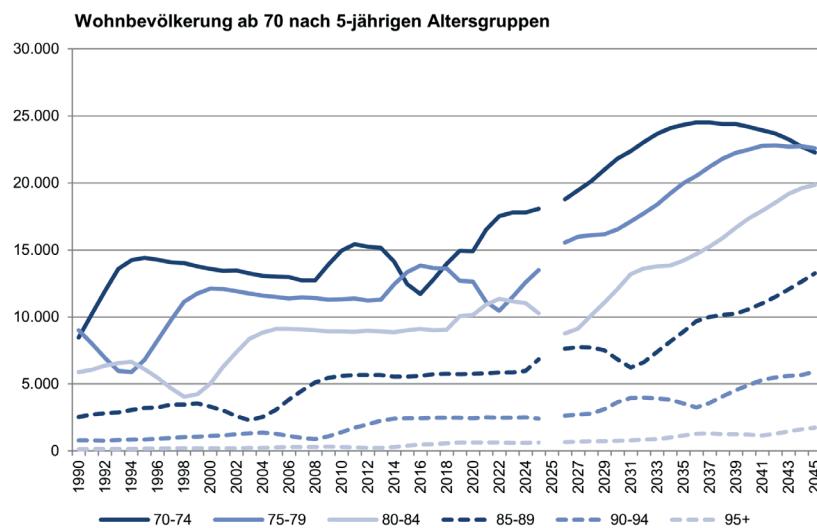


Abbildung 1.8

Die Veränderung der Altersstruktur lässt sich auch anhand des Durchschnittsalters der Burgenländer ablesen. Das durchschnittliche Alter der Burgenländer ist von der Volkszählung 1961 bis zur Volkszählung 2011 von 34,7 auf 43,9 Jahre gestiegen, 2025 liegt es bereits bei 46,1 Jahren. Laut derzeitigen Prognosen der Statistik Austria wird das durchschnittliche Alter der Burgenländer im Jahr 2042 das erste Mal bei 50 Jahren liegen.



Abbildung 1.9

Im Nordburgenland ist die Wohnbevölkerung etwas jünger als im mittleren und südlichen Landesteil. Dies hat weniger mit einer höheren Lebenswartung im Süden zu tun, sondern eher mit den Abwanderungen der jüngeren Generation in den letzten Jahrzehnten. Auffallend ist die relativ junge Bevölkerung im Bezirk Mattersburg, dies könnte das Resultat der kleinräumigen Wanderung aus den ländlichen Regionen in den zentralen Ort Mattersburg sein.

Bevölkerungsprognose zusammengefasst

Statistik Austria rechnet jährlich im Herbst die Bundesländerprognose mit den aktuellen Demographie-Daten neu durch, alle zwei Jahre werden die relevanten Merkmale (Geburten, Sterbefälle und Wanderungen) diskutiert und neu festgelegt.

Die Gesamtfertilitätsrate, die darüber Auskunft gibt wie viele Kinder eine Frau durchschnittlich im Laufe ihres Lebens gebärt, liegt derzeit bei 1,26. Laut Prognose-Annahme wird sie bis 2050 auf 1,50 steigen. Gründe dafür sind das Geburtsverhalten der zugewanderten Personen sowie die Vermutung, dass Geburten auf spätere Zeitpunkte aufgeschoben wurden. Nachdem die Geburten in den letzten zwei Jahren regelrecht abgestürzt sind (2022-2.141, 2023-1.979, 2024-1.870), ist es eher unwahrscheinlich, dass es im Burgenland künftig wieder über 2.200 Geburten geben wird. In der Arbeitsgruppensitzung im September 2025 werden diese Indikatoren mit Sicherheit umfassend diskutiert und möglicherweise angepasst.

Trotz steigender Lebenserwartung wird die Zahl der Sterbefälle in Zukunft relativ stark ansteigen. Dies ist eine unmittelbare Folge des Alterungsprozesses der Bevölkerung. Stärker besetzte Jahrgänge rücken in höhere Altersklassen vor und sind somit höheren Mortalitätsrisiken ausgesetzt. In den nächsten 10 Jahren werden die jährlichen Sterbefälle (auf ca. 3.500) nur wenig ansteigen. Weitere 10 Jahre später werden sie dann die 4.000er Grenze überschreiten.

Die Geburtenbilanz, die im Burgenland seit Mitte der 1970er Jahre negativ ist, liegt im Jahr 2024 bei -1.729, d.h. es sterben jährlich um 1.729 Menschen mehr, als geboren werden. Von 2025 bis 2060 soll die Bilanz kontinuierlich auf rund -2.300 sinken.

Die Wanderungen als dritte Komponente der Bevölkerungsprognose – neben Geburten und Sterbefällen – lassen sich am schwierigsten voraus schätzen, da sie von vielen Faktoren abhängen. Die Statistik Austria hat in ihrer Prognose im Jahr 2024 angenommen, dass das Burgenland in Zukunft aufgrund von Zuwanderungen aus dem Ausland und aus den Bundesländern mit weiteren jährlichen Bevölkerungszuwächsen von ungefähr 1.600 Personen zu rechnen hat. Rund drei Viertel der Zuwanderung kommt aus den Bundesländern.

Vergleicht man den Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung der Bundesländer so weist das Burgenland den höchsten Wert auf (Anhang: Tab. A 3). Der Anteil der über 60-Jährigen an der Gesamtbevölkerung machte im Burgenland Anfang 2025 mit 33,1% (2022: 31,1%) um 5,5 Prozentpunkte mehr aus als in Gesamtösterreich. Das Bundesland Vorarlberg hatte um rund 110.000 EinwohnerInnen mehr als das Burgenland. Die Zahl der 85-Jährigen und älteren Menschen war jedoch im „Ländle“ fast gleich hoch wie im Burgenland – deren Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug im Burgenland rd. 3,3%, in Vorarlberg hingegen nur rd. 2,7%.

Der Anteil des Burgenlandes an der österreichischen Gesamtbevölkerung betrug rund 3,3%, die über 80-jährigen EinwohnerInnen des Burgenlandes machten rund 3,6% dieser Altersgruppe im gesamten Bundesgebiet aus.

Pensionen

Mit Erhebungsstand Dezember 2024 wurden im Burgenland **93.369 Pensionen** (2022: 90.645) nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (also ohne Beamten und PolitikerInnen – siehe unten) ausbezahlt. Die tatsächliche Anzahl der pensionsbeziehenden Personen war allerdings geringer, da es auch MehrfachbezieherInnen gibt.

Erreicht die Pension zuzüglich des sonstigen Nettoeinkommens und den Unterhaltsansprüchen nicht einen bestimmten Richtsatz, gebührt die Differenz als Ausgleichszulage (AZL). Der AZL-Richtsatz betrug im Jahr 2022 für Alleinstehende 1.217,96 Euro (bzw. 1.921,46 Euro für Ehepaare). **6.273 Personen** bezogen Ende 2022 eine **Ausgleichszulage**, das sind 7,8% aller Pensionen (2010: 9.648 Personen = 12,5%). Seit dem Jahr 2009 ist in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ein jährlicher Rückgang der Zahl der AZL-BezieherInnen zu beobachten. Im Dezember 2013 und 2017 war zwar die Anzahl gegenüber den Vorjahren höher, in den folgenden Jahren setzte sich aber der Trend der sinkenden Zahlen der AZL-BezieherInnen weiter fort. Die durchschnittliche Höhe der Alterspension machte im Dezember 2024 bei den Unselbstständigen 1.901 Euro und bei den Selbstständigen 1.257 Euro aus.

Tabelle 1.2 gibt dazu eine detaillierte Übersicht:

Dezember 2024 <i>(Dez. 2022)</i>	alle Pension en	davon Pensionen aus dem Versicherungsfall				
		des Alters ¹⁾	der geminderten Arbeitsfähigkeit od. Erwerbsunfähigke it ²⁾	des Todes		
				Witwen	Witwer	Waisen
Unselbstständige	76.413 <i>(73.540)</i>	58.816 <i>(55.758)</i>	3.484 <i>(3.704)</i>	11.482 <i>(11.572)</i>	1.505 <i>(1.413)</i>	1.126 <i>(1.093)</i>
Selbstständige	16.956 <i>(17.105)</i>	13.014 <i>(13.018)</i>	448 <i>(455)</i>	2.783 <i>(2.927)</i>	433 <i>(435)</i>	278 <i>(270)</i>
Gesamtzahl	93.369 <i>(90.645)</i>	71.830 <i>(68.776)</i>	3.932 <i>(4.159)</i>	14.265 <i>(41.499)</i>	1.938 <i>(1.848)</i>	1.404 <i>(1.363)</i>
durchschnittl. Pensionshöhe *) Unselbstständige		1.901 <i>(1.519)</i>	1.512 <i>(1.275)</i>	1.091 <i>(882)</i>	544 <i>(402)</i>	531 <i>(430)</i>
durchschnittl. Pensionshöhe *) Selbstständige		1.257 <i>(1.404)</i>	1.501 <i>(1.327)</i>	905 <i>(867)</i>	379 <i>(373)</i>	561 <i>(465)</i>

Tabelle 1.2

Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger

*) Angaben in Euro einschließlich AZL und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

1) inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

2) vor dem 60./65. Lebensjahr

Bei den unselbstständig Erwerbstätigen stieg die Anzahl der Alterspensionen im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 um 3.058 Personen an, währenddessen blieb die Zahl der Alterspensionen bei den Selbstständigen fast unverändert. Bei den Pensionen aus dem **Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit** („Invaliditätspensionen“) gab es insgesamt eine deutliche Verminderung um 5,9%.



A close-up photograph of two people in professional attire shaking hands. One person is wearing a dark blue pinstripe suit jacket and a light-colored shirt. The other person is wearing a light blue blazer over a white shirt. They are in an office setting with a blurred background.

2. ORGANISATION DES SOZIALWESENS

2. ORGANISATION DES SOZIALWESENS

Struktur

Rechtsträger zur Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt ist das Land Burgenland. **Zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung** war in den Jahren 2023/2024 nach der Referatseinteilung:

- **Landesrat Dr. Leonhard Schneemann**

Der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben obliegt der Burgenländischen Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden.

Im Rahmen der Sozialhilfe obliegt der Burgenländischen Landesregierung die Zuständigkeit für die Abwicklung von Förderungen im Bereich der Hauskranken- und Kurzzeitpflege. Bei der Hilfe für Menschen mit Behinderungen ist die Landesregierung zuständig zur Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung in Form der Schulassistenz sowie für die Abwicklung der Lohnkostenzuschüsse für Angelegenheiten der geschützten Arbeitsplätze. Seit Inkrafttreten des neuen Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes per 1. Oktober 2024 ist die Landesregierung auch zuständig für die Abwicklung der Persönlichen Assistenz und der Angehörigenentlastung. Die Burgenländische Landesregierung ist auch zuständig im Bereich der Grundversorgung für Fremde. Der Landesregierung obliegt weiters die Aufsicht und Genehmigung über den Betrieb und die Organisation von Sozialeinrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger und behinderter Menschen.

Die Zuständigkeit über die Entscheidung über Leistungen der Burgenländischen Sozialunterstützung (vormals: Bedarfsorientierte Mindestsicherung) obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Daneben sind die Bezirksverwaltungsbehörden für die Abwicklung der Sozialhilfe und Chancengleichheit sowie der Kinder- und Jugendhilfe (vormals: Jugendwohlfahrt) zuständig. Die Entscheidung über die Hilfen in besonderen Lebenslagen obliegt den der Bezirksverwaltungsbehörden zugeteilten ErwachsenensozialarbeiterInnen.

Im Burgenland gibt es neun Bezirksverwaltungsbehörden, davon sind zwei Städte mit eigenem Statut (Magistrat Eisenstadt und Magistrat Rust) sowie sieben Bezirkshauptmannschaften: Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart, Güssing und Jennersdorf. In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Referate bzw. Fachbereiche eingerichtet, welche für die Abwicklung der Verfahren und die Zuerkennung von Hilfen im Einzelfall zuständig sind, sofern sie Leistungen der Sozialhilfe, sozialen Dienste, Chancengleichheit oder Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Die Aufsicht über die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörden nimmt die Landesregierung wahr. Nichthoheitliche Aufgaben besorgt das Land als Träger von Privatrechten unter Einbeziehung der freien Wohlfahrt.

Ein wesentliches Prinzip des burgenländischen Sozialwesens besteht seit jeher in der **engen Kooperation des Landes mit privaten Trägerorganisationen**, welche rasch und unbürokratisch auf den aktuellen Betreuungs- und Personalbedarf reagieren können. Nur in Einzelfällen tritt das Land selbst als Einrichtungsträger auf (z.B. Landespsychotherapeutischer Dienst).

Dem Land obliegen die Gestaltung der gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen und das Controlling im Hinblick auf den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der vielfältigen Hilfeformen und Leistungsträger (nach den Prinzipien von Effizienz und Effektivität). Entsprechende Qualitätskriterien werden im Verordnungsweg bzw. als Richtlinien festgelegt. Die vertraglich anerkannten Einrichtungen werden von Fachleuten des Landes laufend überprüft.

Zuständigkeiten und Aufgaben

Rechtsgrundlage:

- Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung durch Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 35/2016 idgF
- Organisationsverfügungen der Landesamtsdirektion

Die Sozialagenden der Burgenländischen Landesregierung werden zwischenzeitig von zwei verschiedenen Hauptreferaten der Abteilung 6, dem **Hauptreferat Soziales und dem Hauptreferat Pflege** wahrgenommen. Die Abteilung wurde im Berichtszeitraum von Mag.a Nicole Bartl als Vorständin der Abteilung 6 geleitet. Die Leitung des Hauptreferates Soziales besorgte seit Jänner 2024 Frau Mag.a Katja Massing, MBA. Die Leitung des Hauptreferates Pflege erfolgte durch Frau Mag.a Ilse Weingärtner, LL.M.

Referatsverteilung und Aufgabenbereiche im Rahmen des **Hauptreferates Soziales**:

Referat Sozialleistungen und Behindertenwesen

- Burgenländische Sozialunterstützung (vormals Bedarfsorientierte Mindestsicherung)
- Sozialhilfe
- Chancengleichheit
- Angelegenheiten der Schulassistenz
- Angelegenheiten der Persönlichen Assistenz
- Angelegenheiten der Angehörigenentlastung
- Abwicklung der Lohnkostenzuschüsse ▪ Erstellung des Sozialberichts
- Subventionen
- Opferfürsorge
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
- Geschäftsstelle für Sozialhilfebeirat
- Angelegenheiten der Erwachsenensozialarbeit
- Alle sonstigen Angelegenheiten im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Referates Sozialleistungen und Behindertenwesen, ausgenommen Angelegenheiten der Einrichtungen der Behindertenhilfe (stationäre Behinderteneinrichtungen, Tagesheim-werkstätten)

Referat Kinder- und Jugendhilfe

- Fachaufsicht und Koordination in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- Eignungsfeststellung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Eignungsfeststellung von UMF-Einrichtungen (Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)
- Kontrolle der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Mitwirkung in Tagsatzangelegenheiten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (fachliche Kontrolle der Anträge)
- Koordinierende und rechtliche Angelegenheiten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inkl. Beschwerdemanagement
- Einrichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Internationale Adoption
- Schulsozialarbeit
- Angelegenheiten Pflegeeltern (Anstellungsmodell)
- Auftrittsgenehmigungen gemäß Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz

Referat Grundversorgung und Flüchtlingswesen

- Vollziehung der 15a-Vereinbarung Grundversorgung für Fremde und des Landesbetreuungsgesetzes
- Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur (Quartierbeschaffung)
- Vorbereitung von Verträgen mit QuartiergeberInnen
- Kontrolle von Asylquartieren
- Quartiermanagement (Zuweisung, An- und Abmeldung)
- Übernahme von AsylwerberInnen aus den Erstaufnahmezentren bzw. Betreuungsstellen
- Entlassung aus der Grundversorgung
- Abrechnungen und Kontrollen
- Koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundversorgung (mit BMI, Sicherheitsbehörden, Gemeinden, AMS, Sozialversicherung, Betreuungsorganisationen)

Referatsverteilung und Aufgabenbereiche im Rahmen des **Hauptreferates Pflege:**

Sachverständigendienst:

- Angelegenheiten der Sozialbetreuungsberufe
- Psychologischer Dienst (Individualanträge Behindertenhilfe, Sondertagsätze
Behinderteneinrichtungen, Lohnkostenzuschuss für behinderte Personen, Kinder- und Jugendhilfe)
- Sachverständigtätigkeit in Einrichtungen der Altenwohn- und Pflegeheime, Senioren-tages-betreuungseinrichtungen, Interprofessionellen Einrichtungen, Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung
- Sachverständigtätigkeit in Einrichtungen der Behinderteneinrichtungen (stationäre Behinderten-einrichtungen, Tagesheimwerkstätten)
- Beschwerdemanagement

Referat Recht und Behörden:

- Koordinierende Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime, Seniorentages-betreuungseinrichtungen, Interprofessionellen Einrichtungen, Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung, Einrichtungen der Behindertenhilfe (stationäre Behinderteneinrichtungen, Tagesheimwerkstätten)
- Rechtliche Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime, Seniorentages-betreuungseinrichtungen, Interprofessionellen Einrichtungen, Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung, Einrichtungen der Behindertenhilfe (stationäre Behinderteneinrichtungen, Tagesheimwerkstätten)
- Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren von Altenwohn- und Pflegeheimen, Seniorentagesbetreuungseinrichtungen, Interprofessionellen Einrichtungen, Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung, Einrichtungen der Behinderteneinrichtungen (stationäre Behinderteneinrichtungen, Tagesheimwerkstätten)
- Genehmigungsverfahren von Heimstatuten, Kontrolle der Gesetzmäßigkeit von Heimverträgen, Ausarbeitung von Richtlinien, Standards und Erlässen für Sozialeinrichtungen
- Bewilligung von Ausbildungsstätten für nichtärztliche Gesundheitsberufe
- Nostrifikationsverfahren (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Sanitätsgesetz, Med. Masseur- und Heilmasseurgesetz, Med. Assistenzberufegesetz, Zahnärztesgesetz)
- Bewilligung von Fortbildungen von im Ausland erworbenen Ausbildungen in nichtärztlichen Gesundheitsberufen (dipl. Pflegepersonal, Sanitäter, Heilmasseure, MTD-Dienste etc.)
- Anerkennungsverfahren Sozialbetreuungsberufe und Sozialberufe
- Angelegenheiten der Pflege und der Sozialbetreuungsdienste
- Angelegenheiten des Pflegefonds
- Rechtliche Angelegenheiten der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste (24-Std.-Betr., Hauskrankenpflege, Betreute Wohnformen, Pflegende Angehörige, Wundmanagement)
- Rechtliche Angelegenheiten der Kurzzeitpflege
- Rechtliche Angelegenheiten der Hospiz- und Palliativversorgung

Referat Pflege und Einrichtungen:

- Kontrolle von Altenwohn- und Pflegeheimen, Seniorentagesbetreuungseinrichtungen, Interprofessionellen Einrichtungen, Einrichtungen zur mobilen Pflege und Betreuung, Einrichtungen der Behindertenhilfe (stationäre Behinderteneinrichtungen, Tagesheimwerkstätten) inkl. Beschwerdemanagement
- Mitwirkung in Tagsatzangelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe (fachliche Kontrolle der Anträge)
- Angelegenheiten der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste (24-Std.-Betreuung, Haus-krankenpflege, Betreute Wohnformen, Pflegende Angehörige, Wundmanagement inkl. Förderabwicklung)
- Angelegenheiten der Kurzzeitpflege inkl. Förderabwicklung
- Koordination der Hospiz- und Palliativversorgung
- Schnittstellenmanagement mit Bezirksverwaltungsbehörden, Soziale Dienste Burgenland GmbH samt Tochterunternehmen (PSB), Nachbarschaftshilfe Plus, Betreutes Wohnen
- Mitwirkung in Förderangelegenheiten (EEZG, PAusbZG etc.)





3. SOZIALHILFE

3. SOZIALHILFE

Eingangs darf festgehalten werden, dass auf Grund des mittlerweile neu erlassenen Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, welches den 7. Abschnitt des Bgld. SHG 2000 obsolet macht, des Inkrafttretens des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes - SH-GG, BGBl. I Nr. 41/2019 am 1. Juni 2019 im Bereich des Armenwesens (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) und des neu erlassenen Bgld. Sozialunterstützungsgesetzes - Bgld. SUG, LGBl. Nr. 7/2024 i.d.g.F., sowie auf Grund von immer wieder auftretenden Auslegungsproblemen beim Vollzug des aktuellen Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000 die Notwendigkeit zur Schaffung eines neuen, zeitgemäßen Sozialhilfegesetzes gegeben war. Gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, im Folgenden UN-BRK) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. III Nr. 105/2016) ein neues Gesetz für Menschen mit Behinderungen, erlassen. Dies führte dazu, dass in weiterer Folge alle Bestimmungen betreffend Menschen mit Behinderungen in diesem Gesetz gebündelt wurden, wodurch der 4. Abschnitt (Hilfe für behinderte Menschen) zur Gänze und große Teile des 6. Abschnitts (Soziale Dienste) des Bgld. SHG 2000 hinfällig wurden. Aus diesem Grund wurde das neue Burgenländische Sozialhilfegesetz 2024 (Bgld. SHG 2024), LGBl. Nr. 30/2024 i.d.g.F. erlassen.

In den folgenden Absätzen wird auf beide Gesetzesgrundlagen Bezug genommen.

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 (Bgld. SHG 2024), LGBl. Nr. 30/2024 i.d.g.F., (vormals Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.);
- Verordnung der Bgld. Landesregierung über Mindestanforderungen für Wohn- und Tagesheime, LGBl. Nr. 13/2000 i.d.g.F.; diese Verordnung ist aufgrund der Neuerlassung des Bgld. SHG 2024 außer Kraft getreten;
- Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz (Bgld. SEG), LGBl. Nr. 71/2019 i.d.g.F.;
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf (Burgenländische Höchstsatzverordnung) LGBl. Nr. 35/2024 i.d.g.F. (vormals Burgenländische Richtsatzverordnung (Bgld. RSV), LGBl. Nr. 16/2011 i.d.g.F.);
- Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz (Bgld. SUG), LGBl. Nr. 7/2024 i.d.g.F.;
- Verordnung über die Nichtberücksichtigung eigener Mittel, LGBl. Nr. 11/2000 i.d.g.F., diese Verordnung ist aufgrund der Neuerlassung des Bgld. SHG 2024 außer Kraft getreten.

Zielsetzung und Grundsätze:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Im Sinne dieser Aufgabe ist Sozialhilfe nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Auch nach Beseitigung der Notlage ist sie weiter zu gewähren, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Anzustreben ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten. Die Hilfesuchenden sollen unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse soweit als möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden.

Grundsätzlich ist die Hilfe nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen der Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

Im weiteren Abschnitt dürfen die beiden Gesetze, das bis September 2024 geltende Bgld. SHG 2000 und ab 1. Oktober 2024 geltende Bgld. SHG 2024 gegenübergestellt werden:

Leistungen gem. Bgld. SHG 2000, LGBI.Nr. 5/2000, i.d.g.F.:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- Hilfe für behinderte Menschen (Kap. 5) und
- soziale Dienste.

Im Rahmen der **Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs** können gewährt werden:

- der **Lebensunterhalt** für Personen, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen können. Der Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhaustrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte. Es können auch jene Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes, welches dann in weiterer Folge im April 2024 vom Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetz (Bgld. SUG), LGBI. Nr. 7/2024 i.d.g.F. abgelöst wurde, gilt die **Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts** nach dem Bgld. SHG 2000 nur mehr für Menschen mit Behinderungen als Pflichtleistung, sowie für Personen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist – in diesem Fall aber ohne Rechtsanspruch.

Die Bemessung der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt unter Anwendung von **Richtsätzen**; Ausgangswert für deren Höhe ist der für

alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des BglD. MSG.

Ein durch den Richtsatz nicht gedeckter individuell notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

- **Pflege** derjenigen Personen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustands nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen. Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass den Erfordernissen der Hilfe empfangenden Person nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird.
- **Krankenhilfe:** diese umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz, Untersuchungen sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und Krankentransporte. Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden, wobei der Leistungsumfang jeweils den Leistungen entspricht, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Es können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kein Anspruch auf diese Leistungen besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (→ Kap. 4) haben.
- **Unterbringung in Einrichtungen:** Mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung kann der Lebensbedarf auch durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die Hilfesuchenden auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustands oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande sind, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedürfen. Vor Unterbringung in einer Einrichtung sind alle gelinderen Mittel, wie z.B. ambulante Pflege, nach Möglichkeit auszuschöpfen. Seit dem Jahr 2009 haben Kinder für ihre untergebrachten Eltern keinen Kostenersatz zu leisten. Seit 2018 ist kein Ersatz mehr aus dem Vermögen von SozialhilfebezieherInnen sowie deren Angehörigen und Erben zu leisten.
- **Tragung der Bestattungskosten** für eine einfache Bestattung eines verstorbenen Menschen, soweit diese nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige: Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und 3 sowie § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 – BglD. SHG 2000, LGBI. Nr. 5/2000, i.d.g.F. unterstützt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten seit 1. Oktober 2019 im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts die Betreuung von Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 3 durch Angehörige.

Sinn dieses Pilotprojekts ist die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhaltes der pflegenden Angehörigen, den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen und durch die Möglichkeit der Heimhelferausbildung mittelfristig zusätzliches Personal für diesen Bereich zu gewinnen. Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, wurden in den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“ festgelegt.

Das Pilotprojekt beinhaltet zwei Fördermodelle:

- Anstellungsmodell
- Aufzahlungsmodell

Anstellungsmodell

Begründet die oder der zur Betreuung namhaft gemachte Angehörige ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten fördern. Zielgruppe sind Personen im erwerbsfähigen Alter, die sich der Betreuung ihrer Angehörigen widmen möchten.

Ein Antrag auf Betreuung durch Angehörige von pflegebedürftigen Personen kann ab der Pflegestufe 3 gestellt werden. Darüber hinaus müssen noch weitere Förderbedingungen erfüllt werden, die in § 14 leg.cit. normiert sind.

Die Förderung wird in der Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des zur Betreuung herangezogenen Angehörigen auf Basis eines monatlichen Bruttobetrages in Höhe des Gehaltbandes B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020, i.d.g.F. bei 40 Wochenstunden gewährt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Land Burgenland die Förderzusage schriftlich an die pflegebedürftige Person unter der aufschiebenden Bedingung, dass die pflegebedürftige Person innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft und die oder der namhaft gemachte Angehörige innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Dienstvertrag abschließt.

Aufzahlungsmodell

Bezieht die oder der pflegende Angehörige Pensionsleistungen, betreut eine in ihrem oder seinem Haushalt lebende pflegebedürftige Person und beträgt das Haushaltsgenettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als des Gehaltbandes B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020, i.d.g.F., kann das Land Burgenland eine Förderung bis zu diesem Betrag gewähren.

Soziale Dienste:

Weitere Hilfen können durch soziale Dienste erfolgen. Das Land hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete, für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen. Dabei kann es sich auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen. Ambulante Pflegedienste sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen benötigen dazu eine Betriebsbewilligung (die beiden letzteren auch eine Errichtungsbewilligung) und eine Vereinbarung mit dem Land Burgenland.

Soziale Dienste umfassen:

- *ambulante Dienste*
 - Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz
 - pflegerische Dienste (wie z.B. Hauskrankenpflege)
 - therapeutische Dienste
 - allgemeine Beratungsdienste
 - Psychosozialer Dienst
- *teilstationäre Dienste*
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderungen
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen
- *stationäre Dienste*
 - Altenwohn- und Pflegeheime
 - Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen
- *Frauen- und Sozialhäuser*

Ambulante Dienste sollen hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Sie werden im Wohnbereich der Hilfesuchenden oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- oder Betreuungseinrichtung erbracht.

Teilstationäre Einrichtungen dienen der Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen während eines Teils des Tages, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder Menschen mit Behinderungen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbstständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

Seit Inkrafttreten des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2024 mit 01.10. 2024 wurden alle zuvor genannten Leistungen neu geregelt:

Leistungen gem. Bgld. SHG 2024, LGBI.Nr. 30/2024 i.d.g.F.:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs,
- Hilfe in Einrichtungen, Pflege und Soziale Dienste,
- Hilfe für Kinder und Jugendliche, soweit keine Maßnahme nach dem Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz – Bgld. KJHG, LGBI. Nr. 62/2013 i.d.g.F. in Betracht kommt.

Im Rahmen der **Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs** können gewährt werden:

- der **Lebensunterhalt** für Personen, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen können. Der Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhäusrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte. Es können auch jene Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

Seit Inkrafttreten des Bgld. SHG 2024 wird in Bezug auf Hilfe zum Lebensunterhalt auf die §§ 5 und 13 des Bgld. Sozialunterstützungsgesetzes, LGBI. Nr. 7/2024 i.d.g.F. verwiesen.

Die Bemessung der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt unter Anwendung von **Richtsätze**. Ausgangswert für deren Höhe ist der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Höchstsätzen gemäß Bgld. SUG in Verbindung mit der Bgld. Höchstsatzverordnung.

Die Höchstsätze enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 %. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Höchstsätze, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil und somit höchstens um 40 % zu kürzen.

- **Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung:** Diese umfasst die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach Maßgabe des § 16 Bgld. SUG. Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden, wobei der Leistungsumfang jeweils den Leistungen entspricht, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Es können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

- **Tragung der Bestattungskosten** für eine einfache Bestattung eines verstorbenen Menschen, soweit diese nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.
- **Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL)**: Einmalige Hilfe kann auch Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außer-gewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Diese einmalige Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs gewährt werden. Die Zuständigkeit für die Hilfe in besonderen Lebenslagen liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

- 2024 wurden 367 Anträge gestellt, davon 155 Gewährungen – bei 175 Ablehnungen und 37 Zurückziehungen (2023: 388 Anträge, davon 162 Gewährungen, 168 Ablehnungen und 58 Zurückziehungen).
 - Ausgaben 2024: 188.801,03 Euro (2023: 193.871,38 Euro).

Im Rahmen der **Hilfe in Einrichtungen durch Pflege und Soziale Dienste** können gewährt werden:

- **Unterbringung in Einrichtungen**: Mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung kann der Lebensbedarf auch durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die Hilfesuchenden auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustands oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande sind, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedürfen. Vor Unterbringung in einer Einrichtung sind alle gelinderen Mittel, wie z.B. ambulante Pflege, nach Möglichkeit auszuschöpfen.
- **Leistungen für Sucht- und Alkoholkranke** stellen die Übernahme der Kosten eines Kuraufenthalts oder der Unterbringung in einer Entwöhnungseinrichtung für Sucht- und Alkoholkranke ganz oder zum Teil dar, wenn der Kuraufenthalt oder die Unterbringung in einer Entwöhnungseinrichtung zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit des Hilfeempfängers im Zusammenhang mit einer Sucht- oder Alkoholerkrankung erforderlich ist.

Pflege- und Sozialberatung

Als erste Anlaufstelle in Pflegeangelegenheiten stehen die Pflege- und Sozialberaterinnen und -berater des Landes Burgenlandes zur Verfügung.

Die Pflege- und Sozialberaterinnen und -berater sind ausgebildete Fachkräfte und kennen alle Betreuungs- und Pflegeangebote des Burgenlandes. Sie wissen über formale Abläufe bezüglich Fördermöglichkeiten in Land und Bund Bescheid und vernetzen sich bei Bedarf mit allen Ämtern, Behörden sowie mit den einzelnen Trägern des Pflege- und Gesundheitssystems (HausärztInnen, mobile Dienste etc.).

Gemeinsam mit den pflegebedürftigen Personen und/oder deren Angehörigen, erstellen sie das geeignete Pflege- und Betreuungsangebot.

Förderung für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Betreuungspersonen:

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 3, Abs. 3 sowie § 17 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgl. SHG 2024, LGBI. Nr. 30/2024, i.d.g.F., unterstützt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten seit 1. Oktober 2019 im Rahmen eines Pilotprojekts die Betreuung von Pflegebedürftigen ab Pflegestufe 3 durch Betreuungspersonen.

Sinn dieses Projekts sind: die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhalts der Betreuungspersonen, den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu gewährleisten und durch die Möglichkeit der Heimhelferausbildung mittelfristig zusätzliches Personal für diesen Bereich zu gewinnen. Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, wurden in den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen“ festgelegt.

Das Pilotprojekt beinhaltet zwei Fördermodelle:

- Anstellungsmodell
- Aufzahlungsmodell

Anstellungsmodell

Begründet die zur Betreuung namhaft gemachte Betreuungsperson ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH, kann das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten fördern. Zielgruppe sind Personen im erwerbsfähigen Alter, die sich der Betreuung ihrer Angehörigen widmen möchten.

Ein Antrag auf Betreuung durch Angehörige von pflegebedürftigen Personen kann ab der Pflegestufe 3 gestellt werden. Darüber hinaus müssen noch weitere Förderbedingungen erfüllt werden, die in § 17 leg.cit. normiert sind.

Die Förderung wird in der Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des zur Betreuung herangezogenen Angehörigen auf Basis eines monatlichen Bruttobetrages in Höhe des Gehaltbandes B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020, i.d.g.F. bei 40 Wochenstunden gewährt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Land Burgenland die Förderzusage schriftlich an die pflegebedürftige Person unter der aufschiebenden Bedingung, dass die pflegebedürftige Person innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage

mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft und die namhaft gemachte Betreuungsperson innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Förderzusage mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Dienstvertrag abschließt.

Aufzahlungsmodell

Bezieht die oder der pflegende Angehörige Pensionsleistungen, betreut eine in ihrem oder seinem Haushalt lebende pflegebedürftige Person und beträgt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als des Gehaltbandes B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020, i.d.g.F., kann das Land Burgenland eine Förderung bis zu diesem Betrag gewähren.

Im Jahr 2023 wurden 98 Personen bei der PSB angestellt, 2024 waren es 136 Personen. Insgesamt waren Ende des Jahres 2024 350 Personen als Betreuungspersonen von Pflegebedürftigen angestellt. Bei insgesamt 132 Personen endete das Dienstverhältnis im genannten Zeitraum. Für die Förderung nach den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen ergaben sich für das Land Burgenland Kosten in der Höhe von 7.193.023,88 Euro für das Jahr 2023 bzw. 10.333.533,49 Euro für das Jahr 2024.

Pflege und Soziale Dienste können mobil, teilstationär oder stationär gewährt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Erfordernissen der hilfeempfangenden Person nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird.

Unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete hat das Land für die Sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen; Dabei kann es sich auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen; Ambulante Pflegedienste sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen benötigen dazu eine Bewilligung gemäß BglD. SEG 2023 und eine Vereinbarung mit dem Land.

Soziale Dienste umfassen:

- *Mobile Pflege- und Betreuungsdienste im Sinne des § 3 Z 5 BglD. SEG 2023:*
 - Hilfen zur Weiterführung des Haushalts
 - pflegerische Dienste
 - therapeutische Dienste
 - allgemeine Beratungsdienste
- *Teilstationäre Tagesbetreuung*
Einrichtungen für Menschen, für die noch keine stationäre Unterbringung erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht mehr oder nicht hinreichend allein bewältigen können und mobile Pflege und Betreuung allein nicht mehr ausreichen.

- *Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste*
Einrichtungen zur dauernden oder vorübergehenden ganztägigen Unterbringung von
 1. Personen vorwiegend ab der Pflegegeldstufe 4 zur Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege im Sinne des § 3 Z 1 BglD. SEG 2023,
 2. Personen, die zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit im Zusammenhang mit einer Sucht- und Alkoholerkrankung

nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbständig einen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder mobile Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

Teilstationäre Tagesbetreuung:

Mit Stand Dezember 2024 gab es im Burgenland 15 Tagesstruktur-Einrichtungen und 17 Tagesstruktur- Einrichtungen samt Wohnheim für Menschen mit Behinderungen mit insgesamt 858 Plätzen. Diese Plätze sind fast durchwegs zu 100% ausgelastet.

Des Weiteren gibt es 11 eigenständige Seniorentagesbetreuungs-Einrichtungen mit insgesamt 130 Plätzen zur Tagesbetreuung älterer Menschen. In 17 weiteren Pflegeheimen stehen noch etwa 105 Tagesplätze zur Verfügung.

Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste:

Mit Stand Ende Dezember 2024 standen in 45 Altenwohn- und Pflegeheimen 2.265 Plätze zur Verfügung. In 24 stationären Einrichtungen gab es 442 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen.

- *Frauen- und Sozialhäuser*

Frauenhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratene Frauen und deren Kindern. Ein Frauenhaus befindet sich Eisenstadt, die Führung des Frauenhauses ist am 1. Jänner 2021 an die Sozialen Dienste Burgenland GmbH übergegangen.

Sozialhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien. Ein Sozialhaus befindet sich in Oberwart, die Führung des Sozialhauses ist am 1. Jänner 2021 ebenfalls an die Sozialen Dienste Burgenland GmbH übergegangen.

Die Ausgaben aus dem Sozialhilfebudget für Frauen- und Sozialhäuser betrugen 2024 843.000 Euro und für das Jahr 2023 829.000 Euro

Qualitätssicherung:

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen sowie der Betrieb von ambulanten pflegerischen Diensten sind bewilligungspflichtig. Die BetreiberInnen müssen die notwendigen Unterlagen beibringen, worauf unter Beziehung von ExpertInnen eine mündliche Verhandlung stattfindet und bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt wird.

Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen auch der Aufsicht der Landesregierung. Sachverständige kontrollieren laufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Betriebsvorschriften, um landeseinheitlich eine gleiche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Betreuung und Pflege gewährleisten zu können.



4.

SOZIALUNTERSTÜTZUNG (VORMALS MINDESTSICHERUNG)

4. SOZIALUNTERSTÜTZUNG (VORMALS MINDESTSICHERUNG)

Durch das Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, (im Folgenden: SH-GG), BGBl. I Nr. 41/2019 am 01.06.2019 wurden die Bundesländer erstmals mit einem Grundsatzgesetz im Bereich des Armenwesens (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) konfrontiert. Es sollten damit einheitliche, für das gesamte Bundesgebiet geltende Vorgaben geschaffen werden. Für das Burgenland bedeutete das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, dass gesetzliche Anpassungen für das bisher bewährte Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Bgld. MSG) notwendig wurden. In Entsprechung der Zielsetzung des Grundsatzgesetzes wurde das Bgld. Mindestsicherungsgesetz in „Bgld. Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG“ umbenannt. Mit Erkenntnis des VfGH vom 15.3.2023, G 270-275/2022-15, V 223-228/2022-15 wurde der in den Passagen des § 5 Abs. 5 (Wohnkostenpauschale) und § 6 SH-GG (Härtefallklausel) vorgesehene Sachleistungzwang als verfassungswidrig eingestuft und aufgehoben, da der VfGH keine sachliche Rechtfertigung für den kategorischen Ausschluss von Geldleistungen im Fall zusätzlicher Leistungen nach den oben genannten Bestimmungen erkennen konnte.

In den folgenden Absätzen wird auf beide Gesetzesgrundlagen Bezug genommen.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019 (VfGH);
- Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz (Bgld. SUG), LGBI.Nr. 7/2024 i.d.g.F., vormals Gesetz vom 28.10.2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG), LGBI. Nr. 76/2010 ;
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf (Burgenländische Höchstsatzverordnung) LGBI. Nr. 35/2024 i.d.g.F.; vormals Bgld. Mindeststandardverordnung (Bgld. MSV), LGBI. Nr. 80/2010 .

Zielsetzungen und Grundsätze:

Aufgrund einer zwischen dem Bund und den Ländern seit Februar 2007 ausverhandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde anstelle der bisherigen offenen Sozialhilfe zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von sozial schwachen Personen in das Erwerbsleben die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)** geschaffen. Dadurch werden erstmalig österreichweit einheitliche Anspruchsvoraussetzungen und Mindeststandards für die Unterstützungsleistungen eingeführt. In Ausführung dieser Vereinbarung ist rückwirkend mit 01.9.2010 das Bgld. MSG in Kraft getreten.

Im Jahr 2019 wurde seitens des Bundes das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – SH-GG) erlassen.

Ziel dieses Gesetzes war die Neugestaltung und bundesweite Harmonisierung der Mindestsicherung/offenen Sozialhilfe; die stärkere Integration von Beziehern und Bezieherinnen der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt; die Dämpfung der Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem und die Verbesserung und Neuausrichtung der Statistik der Sozialhilfe.

Seitens des Burgenlandes wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Form des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes (Bgld. SUG), welches mit 01.04.2024 in Kraft getreten ist, umgesetzt.

Die Burgenländische Sozialunterstützung (vormals: Bedarfsorientierte Mindestsicherung) ist kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern sie basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Burgenländischen Sozialunterstützung (vormals: Bedarfsorientierten Mindestsicherung) zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens **sowie der Arbeitskraft** eine wesentliche Voraussetzung. Der Leistungsbezug ist auch an das „Recht auf dauernden Aufenthalt“ geknüpft.

Im weiteren Abschnitt werden die beiden Gesetze, das bis März 2024 geltende Bgld. MSG 2010 und das ab 01.04.2024 geltende Bgld. SUG gegenübergestellt:

Leistungen gem. Bgld. MSG 2010, LGBI. Nr. 76/2010:

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird durch **pauschalierte Geldleistungen** gewährt; auf die Leistungen besteht ein **Rechtsanspruch**.

Die BMS umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des **Lebensunterhalts**;
2. Hilfe zur Sicherung des **Wohnbedarfs**;
3. **Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**.

Der **Lebensunterhalt** umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Der **Wohnbedarf** umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

Der **Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung** umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zukommen.

Alle BezieherInnen von BMS sind, die keiner gesetzlichen Krankenkasse zugeordnet sind, werden **krankenversichert** und mit einer **e-card** ausgestattet.

Der **Lebensunterhalt** wurde im Jahr 2024 (2023) durch folgende monatliche **Mindeststandards** gedeckt:

1. alleinstehende Personen und Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, das sind Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen oder Kindern mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt leben **1.156 (1.054) Euro**;
2. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (75% des Betrages nach Z 1) **867 (790) Euro**;
3. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist (50% des Betrages nach Z 1) **578 (527) Euro**;
4. volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die zumindest mit einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben (30% des Betrages nach Z 1) **347 (316) Euro**
5. minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihnen gegenüber unterhaltpflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (19,2% des Betrages nach Z 1): **222 (202) Euro**

Im Mindeststandard inkludiert ist ein **Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25% (dies entsprach 2024 289 Euro und 2023 263,50 Euro)**. Ist der Wohnbedarf damit nicht gedeckt, können zusätzliche Geldleistungen oder Sachleistungen auf Grund einer individuellen Einzelprüfung erbracht werden. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt um diesen Grundbetrag zum Wohnbedarf zu kürzen.

Bei der Bemessung von BMS-Leistungen sind das **Einkommen** und das verwertbare **Vermögen** der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

Als Einkommen nicht berücksichtigt werden:

Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, sowie Förderungen nach dem Bfld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 i.d.g.F.

Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als 6 Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

BMS-LeistungsbezieherInnen, die wieder zu einem eigenen Einkommen gelangen, müssen die erhaltene Unterstützung nicht mehr zurückzahlen (Wegfall des Regresses).

Hilfe Suchende haben ihre **Arbeitskraft** im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen (Jobangebote oder Qualifizierungsmaßnahmen des AMS müssen angenommen werden).

Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls **nicht verlangt** werden von Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben oder erwerbsunfähig sind bzw. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebigen verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen. Der Einsatz der Arbeitskraft kann auch dann nicht verlangt werden, wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren bestehen und keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, pflegebedürftige Angehörige betreut werden, Sterbegleitung oder Begleitung schwerstkranker Kinder geleistet wird.

Bei Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, kann der Mindeststandard stufenweise um bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

Anträge auf BMS-Leistungen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Für die Entscheidung über BMS-Leistungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die in erster Instanz **längstens binnen drei Monaten** ab Einbringung des Antrages mit Bescheid zu entscheiden hat.

Durch Inkrafttreten des Bgld. Sozialunterstützungsgesetzes am 1. April 2024 wurde das Bgld. Mindestsicherungsgesetz abgelöst:

Leistungen gem. Bgld. SUG, LGBl. Nr. 7/2024 i.d.g.F.:

Die Burgenländische Sozialunterstützung wird in Form von Geld- und Sachleistungen gewährt; auf die Leistungen besteht ein **Rechtsanspruch**.

Sie umfasst:

1. Leistungen zur Sicherung des **Lebensunterhalts**;
2. Leistungen zur Sicherung des **Wohnbedarfs**;
3. Leistungen zum **Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**.

Der **Lebensunterhalt** umfasst den regelmäßigen wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Der **Wohnbedarf** umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Energie, sonstige allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

Der **Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung** umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, wie sie Beziehern und Bezieherinnen einer

Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zukommen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wurden im Jahr 2024 durch folgende monatliche **Höchstsätze** gedeckt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. für Alleinstehende und Alleinerziehende | 1.155,84 Euro; |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen: | |
| a) pro leistungsberechtiger Person | 809,09 Euro; |
| b) ab der dritten leistungsberechtigen volljährigen Person | 520,13 Euro, |
| 3. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben | 265,84 Euro; |
| 4. Zuschlag für eine volljährige oder minderjährige Person mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts | 208,05 Euro. |

Diese Höchstsätze enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40%. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Höchstsätze, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten (Punkte 1. und 2.), um diesen Anteil und somit höchstens um 40% zu kürzen

Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialunterstützung des Landes ist das **Einkommen** und das **verwertbare Vermögen** der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. Einkünfte wie Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld etc., welche nicht als Einkommen berücksichtigt werden, sind in § 8 Absatz 2 des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes aufgezählt.

Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Hilfe suchenden Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als drei unmittelbar aufeinander folgende Jahre bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung gegenüber dem Bezugsberechtigten vorgenommen werden.

Arbeitsfähige Hilfe suchende Personen haben ihre **Arbeitskraft** im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen (Jobangebote oder Qualifizierungsmaßnahmen des AMS müssen angenommen werden).

Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls **nicht verlangt** werden von Personen, die arbeitsunfähig sind, das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben oder erwerbsunfähig sind bzw. in einer bereits vor

Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Der Einsatz der Arbeitskraft kann auch dann nicht verlangt werden, wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren bestehen und keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, pflegebedürftige Angehörige, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, betreut werden, sowie Sterbebegleitung oder Begleitung schwerstkranker Kinder geleistet wird.

Bei Personen, die ihrer Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft nicht nachkommen, können die monatlichen Leistungen um bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

Anträge auf Leistungen der Sozialunterstützung können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Für die Entscheidung über Leistungen der Sozialunterstützung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die in erster Instanz **längstens binnen drei Monaten** ab Einbringung des Antrages mit Bescheid zu entscheiden hat.

Statistische Daten zur Sozialunterstützung (vormals Mindestsicherung):

Die Ausgaben für die Sozialunterstützung (vormals: Bedarfsorientierte Mindestsicherung, weiters zuvor Sozialhilfe) verzeichneten seit der Einführung der Burgenländischen Mindestsicherung (2011: 5,6 Mio. Euro) einen Anstieg um 25% gegenüber dem Jahr 2010 (4,5 Mio. Euro – offene Sozialhilfe) und wuchsen auch in den Folgejahren. Zuletzt wurden im Jahr 2023 rund 9,17 Mio. Euro für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ausgegeben. Seit Inkrafttreten der Burgenländischen Sozialunterstützung im April 2024 hält sich die Anzahl der BezieherInnen etwa in Waage, die Ausgaben sind jedoch aufgrund der Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes angestiegen. Folgende Aufstellung soll den Verlauf der Jahre 2010 bis 2024 genauer veranschaulichen:

Ausgaben für BMS und Sozialunterstützung
in Mio. Euro

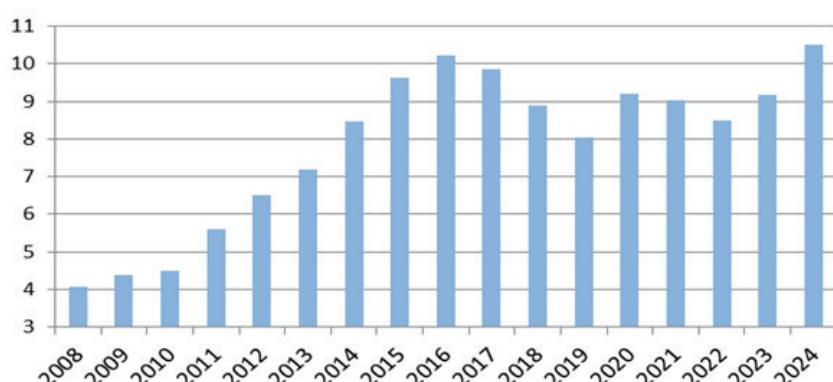


Abbildung 4.1

Im Dezember 2024 betrug die Zahl der BezieherInnen der Sozialunterstützung 1.828, davon waren 63,18% ÖsterreicherInnen, 12,86% EU-BürgerInnen und 23,96% kamen aus sonstigen Ländern. 914 SUG-BezieherInnen (= 50%) waren arbeitsunfähige Personen, 258 SUG-BezieherInnen waren asylberechtigt (= 14,11%), 916 Personen (= 50,11%) waren VollbezieherInnen, 912 Personen (= 49,89%) erhielten SUG zusätzlich zu einem geringen Einkommen.

Hierzu darf angemerkt werden, dass die Zahl der BezieherInnen der Sozialunterstützung bzw. vormals Mindestsicherung im Zeitraum von 2019 bis 2024 um fast 27 % gesunken sind. Im Jahr 2019 haben noch durchschnittlich 2590 Personen eine Mindestsicherung bezogen, wobei es im Jahr 2024 eine Anzahl von durchschnittlich 1900 BezieherInnen der Sozialunterstützung gab.

Implementierung der Sozialmärkte

Im Burgenland sind rund 49.000 Menschen von Armut gefährdet und an die 14.500 PensionistInnen im Burgenland müssen mit der Mindestpension von 1.000 Euro (Stand 2021) auskommen. Viele dieser Menschen können sich den „täglichen Einkauf“ nur noch bedingt leisten.

Aus diesen Gründen hat die Bgld. Landesregierung im Zukunftsplan Burgenland (Maßnahme 34) beschlossen, einen **Sozialmarkt** (SOMA) pro Bezirk bis zum Jahr 2025 zu errichten, in dem BurgenländerInnen bis zu einer gewissen Einkommensgrenze günstig einkaufen können.

In diesen Sozialmärkten sollen auch, entsprechend der Bio-Wende, Bio-Produkte zu fairen und erschwinglichen Preisen angeboten werden. Mit den Sozialmärkten soll somit eine Teilhabemöglichkeit in einem zentralen Lebensbereich flächendeckend für das Burgenland geschaffen werden.

Mit der Umsetzung des Konzepts wurde die Soziale Dienste Burgenland GmbH beauftragt, wobei diese das Projekt koordiniert und Qualitätskriterien (Mindestöffnungszeiten, Warenangebot, etc.) vorgibt.

Betrieben werden die Märkte von gemeinnützigen Kooperationspartnern wie der Volkshilfe Burgenland, der „soogut“ Sozialmarkt GmbH und dem Samariterbund Burgenland.

Schon die Bezeichnung „Sonnenmarkt“ zeigt, dass es nicht nur ums Einkaufen geht. Als österreichweit einzigartig wird neben der Einkaufsmöglichkeit an jedem Standort ein kostenloser niederschwelliger Zugang zu Sozialberatung in einem Sozialcafé geboten. Je nach lokalem Bedarf werden weitere Angebote wie Secondhandshops für Bekleidung oder Kinderspielzeug, Lerncafés etc. realisiert.

Nach den ersten beiden Standorten Oberwart und Mattersburg im Jahr 2021 wurden 2022 der dritte und der vierte Sozialmarkt in Neusiedl am See und in Güssing eröffnet. Der fünfte Standort in Oberpullendorf folgte 2023. Im Jahr 2024 wurden schließlich der sechste Standort in Eisenstadt sowie eine mobile Variante für den Bezirk Jennersdorf eröffnet.

Die Evaluierung des Projekts ergibt folgende wesentliche Erkenntnisse:

- Die Umsetzung dieser Maßnahme des „Zukunftsplans Burgenland“ ist als sehr gelungener Beitrag zur Bekämpfung der finanziellen Lage von BurgenländerInnen, die sich den täglichen Einkauf nur mehr bedingt leisten können.
- Die Entwicklung der beiden „ältesten“ Märkte – Oberwart und Mattersburg - zeigt, dass es rund zwei Jahre dauert, bis man von einer guten Annahme des Angebots sprechen kann. Dies zeigen sowohl die Entwicklung der Einkaufsberechtigungen – ein Einkauf im Sonnenmarkt ist je nach Familiensituation an österreichweit gleichhohe Einkommensgrenzen gebunden – als auch die **Anzahl der täglichen Einkäufe, die je nach Standort zwischen 20 und 150 liegen.**
- Schon während der Projektphase lagen die Einsparungen für die KundInnen der Sonnenmärkte über den Projektausgaben. **Im Jahr 2024** haben sich die Kund*innen unter der Zugrundelegung des Drittelpreises **rd. 1,6 Mio. Euro erspart.**
- Eine Steigerung dieser Ersparnis ab 2025 in Richtung **2,0 Mio. Euro pro Jahr** ist **realistisch.**
- Zudem die **Schaffung** von insgesamt **19 Vollzeitarbeitskräften** durch Anstellung von 29 Personen, dies zu einem **überwiegenden Anteil Frauen.**
- Ökologisch zudem eine **Vermeidung des Verwurfs von Nahrungsmitteln** (rund 510.000 kg Waren gesammelt, davon 412.000 kg bzw. rd. 81% wiederverwertet).

Wissenschaftlich wurde das Projekt von der Fachhochschule Burgenland, Department Soziales, begleitet.

SOMA: Statistik Vergleich Kundenkarten April 2023 zu März 2024 und Juni 2024							
Standort	April 2023	März 2024	Juni 2024	Steigerung zu April 2023		Steigerung zu März 2024	
				plus	in %	plus	in %
Oberwart	256	289	436	180	70,31	147	57,42
Mattersburg	317	459	468	151	47,63	9	2,84
Neusiedl	121	312	327	206	170,25	15	12,40
Güssing	200	258	303	103	51,50	45	22,50
Oberpullendorf	-	127	184			57	44,88
Eisenstadt	-	40	97			57	142,50
Summe	894	1.445	1.815	1.711	191,39	370	41,39

Ersparnis KundInnen auf Basis der Sonnenmarktumsätze p.a. (2024) in Euro		
Standort	Umsatz p.a.	Ersparnis
Oberwart	180.000	360.000
Mattersburg	175.000	350.000
Neusiedl	115.000	230.000
Güssing	100.000	200.000
Oberpullendorf	100.000	200.000
Eisenstadt	100.000	200.000
Jennersdorf)	30.000	60.000
Summe der jährlichen Ersparnis über alle Märkte:		1.600.000

Tabelle 4.1





5.

CHANCEGLEICHHEIT

5. CHANCEGLEICHHEIT

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Im Rahmen der Chancengleichheit ist Menschen mit Behinderungen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, asylberechtigt sind oder dauerhaft niedergelassenen Fremden, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, zu gewähren. Als Menschen mit Behinderungen gelten Personen, die körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen gleichberechtigen Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem typischen Zustand der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweicht. Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung.

Die Leistungen des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes, i.d.g.F. wurden in zwei Bereiche unterteilt:

Hilfe in Form von Geldleistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11);
- Zuschüsse zu orthopädischer Versorgung und anderen Hilfsmitteln (§ 12);
- Zuschüsse zu Heilbehandlungen (§ 13);
- Geschützte Arbeit (§ 14);
- Maßnahmen der sozialen Rehabilitation (§ 15);
- Ersatz von Fahrtkosten (§ 16).

Die Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen erfolgen im Zusammenwirken von Land Burgenland, Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice. Die Einrichtungen und das (mobile) Betreuungspersonal werden von privaten Organisationen wie Rettet das Kind, Caritas, Pro Mente Burgenland, Vamos, etc. und diversen „Elternvereinen“ bereitgestellt und von der öffentlichen Hand finanziert.

Volljährigen Menschen mit Behinderungen ist **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach Maßgabe der §§ 5 und 13 Bgld. SUG sowie Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung gemäß § 16 Bgld. SUG zu gewähren. Der Zuschlag gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 Bgld. SUG gebührt nicht, wenn Leistungen gemäß §§ 22 und 23 bezogen werden. Die **orthopädische Versorgung** umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem Menschen mit Behinderungen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden.

Die **Heilbehandlung** umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch ÄrztInnen und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Im Rahmen der Hilfe durch **geschützte Arbeit** soll Menschen mit Behinderungen, die wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren können, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt gesichert werden (geschützter Arbeitsplatz). Für Menschen mit Behinderungen, die in einem Integrativen Betrieb – das ist ein Betrieb, in dem sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden – das volle kollektivvertragliche Entgelt erhalten, wird dem Träger des Integrativen Betriebs die Differenz zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung der Menschen mit Behinderungen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt. Dieser Landeszuschuss beträgt höchstens 65% des Richtsatzes für Alleinstehende (im Jahr 2024: 751,40 Euro, im Jahr 2023: 685,10 Euro). Arbeiten Menschen mit Behinderungen auf einem Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebs und erhalten das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten, so ist ArbeitgeberInnen für Menschen mit Behinderungen ebenfalls ein Landeszuschuss zu gewähren.

Soziale Rehabilitation war ursprünglich nur begünstigten Behinderten gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F., zu gewähren. Mit Inkrafttreten des Bfld. Chancengleichheitsgesetzes wurde der Personenkreis auf alle Menschen mit Behinderungen ausgeweitet und umfasst folgende Fördermaßnahmen, wobei die Förderhöhe generell vom Einkommen der Menschen mit Behinderungen bzw. unterhaltpflichtiger Angehöriger abhängt:

Die Förderung wurde kumulativ mit 6.000 Euro für folgende Leistungen festgelegt:

- **Kommunikationshilfsmittel;**
- **spezielle Schulungen für blinde Menschen oder Menschen mit schweren Sehbehinderungen;**
- **Anschaffung eines Assistenzhundes;**
- **Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen.**

Bei der Anschaffung eines Assistenzhundes kann generell eine Förderung in der Höhe von 6.000 Euro gewährt werden.

Die Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen erfolgt zur Gänze ohne Anrechnung des Einkommens der Menschen mit Behinderungen oder unterhaltpflichtiger Angehöriger.

Neu im Bfld. Chancengleichheitsgesetz geregelt wurde der **Ersatz von Fahrtkosten**. Für Fahrtkosten, welche im Rahmen der Gewährung einer Leistung nach den §§ 14, 20, 21

und 22 des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes entstehen, können diese für die Benützung des Privatfahrzeugs übernommen werden. Ist die Benützung eines Privatfahrzeugs nicht möglich oder nicht zumutbar, können auch die Kosten für ein Transportunternehmen übernommen werden.

Persönliche Hilfen:

- Frühförderung für Kinder mit Behinderungen (§ 18);
- Schulassistenz (§ 19);
- Sonstige Förderung der Erziehung und Schulbildung (§ 20);
- Berufliche Eingliederung (§ 21);
- Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen (§ 22);
- Stationäre dauernde oder vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen (§ 23);
- Persönliche Assistenz (§ 24);
- Wohnbegleitung (§ 25);
- Angehörigenentlastung (§ 26).

Um Beeinträchtigungen frühestmöglich zu vermeiden oder zu verringern und um Kinder mit Behinderungen und deren unmittelbares familiäres und soziales Umfeld zum Umgang mit Beeinträchtigungen zu befähigen, ist **Kindern mit Behinderungen Frühförderung** zu gewähren.

Maßnahmen der Frühförderung umfassen Seh- und Hörfrühförderung, die entwicklungsgefährdeten Kindern oder Kindern mit Behinderungen dazu verhelfen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten zur Entfaltung zu bringen und der Verschlechterung einer Entwicklungsstörung vorzubeugen. Die Hilfeleistung des Landes besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Frühförderung, soweit diese Maßnahme nicht nach dem Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBI. Nr. 7/2009, erbracht wird. Zu den Kosten der Frühförderung haben die Eltern pro Einheit einen Selbstbehalt zu bezahlen.

Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes von Rettet das Kind und Caritas umfasst PhysiotherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, SonderkindergartenpädagogInnen, FrühfördererInnen und LogopädInnen und ermöglichte im Jahr 2024 mit insgesamt 57 MitarbeiterInnen, davon Rettet das Kind: 52, Caritas: 5 (2023: insgesamt 55 MitarbeiterInnen, davon Rettet das Kind: 49, Caritas: 6) flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für Kinder mit Behinderungen im Kindergartenalter.

2024 wurden vom Team insgesamt 1.059 Kinder laufend betreut (2023: 1.103 Kinder) und bei 1.584 Kindern (2023: 1.473) die Eltern bzw. Kindergartenpädagoginnen fachlich beraten.

Die Leistung der **Schulassistenz** umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Seit Jahren wird einer stetig steigenden Zahl von Kindern mit Behinderungen eine zusätzliche pflegerische und/oder soziale Betreuung (**Schulassistenz**) im Unterricht

gewährt. Die Schulassistenzen stehen diesen Kindern unterstützend zur Seite, damit sie ihren Schulalltag erfolgreich bewältigen können. Dabei führen diese in der Regel folgende Tätigkeiten aus: Mobilitätshilfe (Schülertransport, Begleitung inner- und außerhalb des Schulgebäudes etc.), Unterstützung beim Umkleiden, Betreuung der Kinder im Unterricht unter Anleitung der LehrerInnen, Unterstützung bei der Hygiene und Nahrungsaufnahme). In den Jahren 2009 bis 2023 waren die Schulassistenzen bei Rettet das Kind angestellt, sofern dies nicht vom zuständigen öffentlichen oder privaten Schulerhalter übernommen wurde. Seit dem Schuljahr 2023/2024 sind die Schulassistenzen bei der Sozialen Dienste Burgenland GmbH. bzw. deren Tochtergesellschaft, der Pflegeservice Burgenland GmbH, angestellt und werden nach dem Burgenländischen Mindestlohn entlohnt. Dies bringt eine arbeitsrechtliche Absicherung der Schulassistenzen. Die Kosten werden zur Gänze vom Land Burgenland getragen. Im Jahr 2024 standen 346 Personen im Einsatz.

Sind bei minderjährigen Personen mit Behinderungen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung der Schulassistenz gem. § 19 BglD. ChG nicht oder vorübergehend nicht gegeben und kann dadurch keine ihre Fähigkeiten entsprechende **Erziehung und Schulbildung** erlangt werden, so sind Zuschüsse zu den durch die Behinderung bedingten Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erziehung und Schulbildung zu gewähren.

Die Hilfe zur **beruflichen Eingliederung** umfasst

- die Berufsfindung
- die berufliche Ausbildung (Anlernung)
- die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; diese Zeitspanne kann jedoch, wenn der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer verlängerten Hilfe gewährleistet werden kann, überschritten werden und kann die Hilfe für die tatsächlich notwendige Zeit zuerkannt werden;
- die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie
- Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die behindertengerechte Adaptierung eines PKW umfasst die Ausstattung mit Automatikgetriebe sowie die Umrüstung auf Handbetrieb. Dafür wurde 2024 jeweils ein Zuschuss in Höhe bis zu 1.354,61 Euro gewährt. (2023 bis zu 1.234,83 Euro).

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen kann Menschen mit Behinderungen, bei denen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben sind, gewährt werden, wenn dies der Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft dient.

Eine **stationäre dauernde oder vorübergehende Unterbringung** in einer Behinderten-einrichtung kann dann erfolgen, wenn Menschen mit Behinderungen infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind, ein selbstständiges Leben zu führen. Eine Unterbringung kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit oder Förderung und Betreuung durch Beschäftigung erfolgen.

Weitere Betreuungsmöglichkeiten

- **Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen:** im Zuge des Projektes „Wohnformen Burgenland“ wurde in Zusammenarbeit mit Anbieterorganisationen ein Konzept erarbeitet, welches seit 1. Jänner 2004 umgesetzt wird. Dadurch sollen in Einzelfällen stationäre Unterbringungen in Wohnheimen vermieden werden bzw. soll bei HeimbewohnerInnen eine selbstständige Wohnfähigkeit wieder erreicht werden. Die Kosten der Betreuung durch Fachpersonal (mit je nach Klient abgestufter Intensität) werden aus den Mitteln der Chancengleichheit getragen. Im Berichtszeitraum wurde diese Betreuungsform überwiegend vom PSD angeboten. Im Jahr 2024 wurden 82 Personen (2023: 78 Personen) betreut.

An den Standorten in Mattersburg, Lackenbach, Kohfidisch und Zurndorf (96 KlientInnen im Jahr 2024, 89 KlientInnen im Jahr 2023) von Pro Mente Burgenland sowie dem Gesundheitsforum in Großpetersdorf (19 KlientInnen im Jahr 2024, 22 KlientInnen im Jahr 2023) und der Diakonie in Gols (3 KlientInnen im Jahr 2024, 2 KlientInnen im Jahr 2023) stellten damit, vor allem ehemaligen BewohnerInnen ihrer Wohnheime, eine Begleitung in die Selbstständigkeit zur Verfügung.

Gemäß § 24 Bgld. Chancengleichheitsgesetz wurde nun die **Förderung der Persönlichen Assistenz** im Gesetz verankert.

Persönliche Assistenz kann für Tätigkeiten gewährt werden, die Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen können und umfasst:

1. Unterstützung bei der Basisversorgung (z.B. beim Aufstehen, beim An und Auskleiden, bei der Essenszubereitung, bei der Körperpflege);
2. Unterstützung im Haushalt (z.B. Wäscheversorgung, Reinigung, Einkauf);
3. Unterstützung bei der Mobilität;
4. Unterstützung in der Freizeit und bei kulturellen Aktivitäten;
5. Unterstützung bei der Kommunikation;
6. Unterstützung bei Terminen und Erledigungen außer Haus (z.B. Amtswege).

Nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfeleistung für die Persönliche Assistenz sind in den Richtlinien geregelt. Diese sind auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar.

Zusätzlich zur Betreuungsmöglichkeit des Betreuten Einzelwohnens (wie oben erwähnt) gibt es seit Inkrafttreten des Bgld. Chancengleichheitsgesetzes nun auch die Möglichkeit der Förderung einer **Wohnbegleitung**. Die Wohnbegleitung soll Menschen mit Behinderungen, die einen geringen oder punktuellen und daher nicht dauernden Bedarf an einer Assistenzleistung gemäß § 24 haben, als Unterstützung zur Erlangung der dauerhaften Selbständigkeit zur Führung eines eigenen Haushalts, dienen. Die erstmalige Inanspruchnahme dieser Leistung ist auf die Dauer eines Jahres zu gewähren und kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Das notwendige Betreuungsausmaß wird durch ein Gutachten einer Amtssachverständigen festgelegt. Es gibt drei unterschiedliche Betreuungsstufen, welche in der Bgld. ChG-VO geregelt sind. Für die Leistung ist ein Kostenbeitrag der Menschen mit Behinderungen bzw. unterhaltpflichtigen Angehörigen zu leisten.

Ebenfalls neu im Bgld. Chancengleichheitsgesetz geregelt ist die Leistung der **Angehörigenentlastung** gem. § 26. Angehörigen, die Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt überwiegend betreuen, kann das Land Hilfeleistung gewähren, indem einzelne Maßnahmen der notwendigen Betreuung und Hilfe für bestimmte Zeit an Dritte übertragen werden können. Die Übernahme der Kosten der Entlastungsleistung erfolgt durch das Land Burgenland. Bis dato gibt es jedoch nur die Entlastungsleistung im Sinne der stundenweisen ambulanter Entlastung durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste. Für die Inanspruchnahme ist ein Selbstbehalt pro Entlastungsstunde zu leisten. Die Angehörigenentlastung im stationären Bereich befand sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch in Ausarbeitung.

Bruttoausgaben 2024 für

- Eingliederungsmaßnahmen (Hilfe zur Schulbildung und Erziehung, Schulassistenz, Berufliche Eingliederung): 8,706.682,18 Euro (2023: 7,440.676,27 Euro);
- Geschützte Arbeit: 753.174,70 Euro (2023: 699.064,46 Euro);
- Beschäftigungstherapie: 20,906.631,20 Euro (2023: 21,308.216,03 Euro);
- Wohnen: 37,950.358,38 Euro (2023: 35,286.728,05 Euro);
- Lebensunterhalt u. persönliche Hilfen: 1.990.622,39 Euro (2023: 5.321.705,40 Euro); die geringen Kosten 2024 werden dadurch begründet, dass die Persönliche Assistenz und Soziale Rehabilitation anderweitig verbucht werden und nicht mehr zu Persönliche Assistenz Hilfen sondern zu „Sonstiges“ gezählt werden
- Sonstiges: 2.989.873,47 Euro (2023: 204.878,35 Euro);

Gesamtbudgetausgaben für Chancengleichheit: 76.889.140,31 Euro (2023: 73.397.913,75 Euro).

Abbildung 5.1

Behinderteneinrichtungen per 31.12.2024						
Bez.	Einrichtungsname	WH	TS	davon WHT	Krisenplätze	PLZ/Ort
ND	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	11				7142 Illmitz
ND	Behindertenwohngemeinschaft Andau	10				7163 Andau
ND	Diakoniezentrum Gols	12	10		2	7122 Gols
ND	Behindertenwohnheim samt Tagesstruktur Frauenkirchen	22	18			7132 Frauenkirchen
ND	Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Problemen & Tagesstruktur	15	36	15		2424 Zurndorf
ND	Tagesheimstätte Neusiedl am See		36			7100 Neusiedl am See
ND	Tagesheimstätte Zurndorf		30			2424 Zurndorf
ND	Tagesheimstätte (FWS) für (Schwerst-) Behinderte		26			7132 Frauenkirchen
ND	Anlernwerkstatt Frauenkirchen		20			7132 Frauenkirchen
ND	Langzeitpflegeplätze für Behinderte SeniorInnen Frauenkirchen	12				7132 Frauenkirchen
E	Caritas Haus Vitus Behindertenheim, Wimpassing	34	54			2485 Wimpassing/Leitha
E	Förderwerkstätte Siegendorf		14			7011 Siegendorf
E	Wohnheim & Tagesstätte f.geistig u.körperlich Schwer- u. Schwerstmehrfachbehinderte	12	16			7062 St.Margarethen
E	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	11				7000 Eisenstadt
E	FWS Eisenstadt		23			7000 Eisenstadt
MA	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	11				7201 Neudörfel
MA	Pflegeheim Neudörfel St. Nikolaus	35				7201 Neudörfel/L.
MA	FWS Walbersdorf		24			7210 Walbersdorf
OP	Behindertenwohnheim "Haus St.Stephan"	18	20			7350 Oberpullendorf
OP	Tagesstruktur f.ältere behinderte Menschen "Haus St.Stephan"		8			7350 Oberpullendorf
OP	24 Stunden-Betreuung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Wohnen Tagesstruktur	6	6			7350 Oberpullendorf
OP	Wohnheim f.psychisch Kranke Lackenbach	19	40		2	7322 Lackenbach
OP	Behindertenwohnheim u. Tagesheimstätte "Sozialzentrum - Haus Lisa"	14	18			7301 Deutschkreutz
OP	FWS Oberpullendorf		35			7350 Oberpullendorf
OW	Wohnheim u.Tagesstätte "Haus Gabriel I"	9	13			7422 Riedlingsdorf
OW	Wohnheim u. Tagesstätte "Haus Gabriel II"	16	18			7422 Riedlingsdorf
OW	Behindertenwohnheim & Tagesstätte "Castell Dornau"	44	49			7461 Stadtschlaining
OW	Wohnheim & Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen	42	50			7503 Grosspetersdorf
OW	Wohnheim & Tagesstruktur für psychisch Kranke	21	40		2	7512 Kohfidisch
OW	Wohnheim für behinderte Menschen Großpetersdorf	12				7503 Großpetersdorf
OW	FWS Großpetersdorf		28			7503 Großpetersdorf
OW	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte-Markt Allhau		60			7411 Markt Allhau
GS	FWS Stegersbach		33			7551 Stegersbach
GS	Tagesbetreuung für Menschen mit Behinderung, Dt.Tschantschendorf		12			7535 Dt.Tschantschendorf
GS	Intensivbetreuungsgruppe Autismus-Spektrum-Störungen, Haus Elisabeth Rechnitz	2	2			7471 Rechnitz
JE	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung Jennersdorf	11				8380 Jennersdorf
JE	Wohnheim u.Tagesheimstätte für Schwerbehinderte "Elisabethheim"	18	18			8380 Jennersdorf
JE	FWS Jennersdorf		26			8380 Jennersdorf

Tabelle 5.1



6.
KINDER- UND
JUGENDHILFE

6. KINDER- UND JUGENDHILFE

Rechtsgrundlagen und Personal:

Der rechtliche Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird durch das **Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche** (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG, BGBl. I Nr. 69/2013 i.d.g.F.) und das **Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz** – Bgld. KJHG, LGBI. Nr. 62/2013 i.d.g.F.), aber auch durch die seit 01.10.2019 geltende Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung – Bgld. KJHEV, LGBI. Nr. 65/2019 i.d.g.F., definiert. Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Burgenland. Die Durchführung der sich aus dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz ergebenden Aufgaben obliegt im Wesentlichen den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Landesregierung übt die fachliche Aufsicht aus, trifft Vorsorge für die Bereitstellung von sozialen Diensten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, genehmigt stationäre und teilstationäre Einrichtungen, führt Kontrollen durch, verfasst fachliche Stellungnahmen bzw. Gutachten, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und organisiert die Aus- und Weiterbildung für das Fachpersonal.

Das große Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sozialarbeit. Zum Bereich der Sozialarbeit gehört die Beratung und Unterstützung von Familien im Bereich der Pflege und Erziehung und der behördliche Kinderschutz. Ebenso zählen, neben der sog. Sprengelsozialarbeit, auch die Schulsozialarbeit und die aufsuchende Familienbegleitung (mobil-ambulante Betreuung) zum Fachgebiet.

2024 lebten im Burgenland 48.059 Kinder- und Jugendliche (2023: 48.246, 2022: 48.057). Es stand je nach Sprengelgröße pro 5.700 (OP) bis 8.200 (OW) EinwohnerInnen ein Vollzeitäquivalent der Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung.

Aufgaben:

Nachstehende Aufgaben sind im Sinne des Kindeswohls im erforderlichen Ausmaß und nach fachlich anerkannten Standards zu besorgen:

- Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
- Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
- Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;
- Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
- Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
- Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
- Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und die Rechte

und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen andererseits sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen. Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Wenn sich die Eltern nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), dann hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Betreuung zu sorgen. Kinder und Jugendliche sind aber auch durch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht davor zu schützen, dass sie Formen von Gewalt, aber auch Vernachlässigung und sonstigen Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Pflege und Erziehung ausgesetzt sind. In Krisensituationen sind dem Charakter der Krise entsprechende Unterstützungsangebote zu machen, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Diese Hilfen können z.B. in der vorübergehenden außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oder einer zeitlich beschränkten ambulanten Betreuung bestehen.

Maßnahmen und Leistungen:

Soziale Dienste im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Soziale Dienste sind Beratungsangebote zur Förderung und Stärkung von Pflege und gewaltloser Erziehung, zur Vorbeugung von Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens. Im Vordergrund steht die Stärkung von Verantwortung und Kompetenz der Eltern und erziehenden Personen. Alle Beratungs- und Hilfsangebote in den Referaten für Kinder- und Jugendhilfe können von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen unmittelbar, freiwillig und grundsätzlich kostenlos in Anspruch genommen werden.

Gefährdungsabklärung

Die Gefährdungsabklärung zählt zu den wichtigsten, aber auch herausforderndsten Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie umfasst jenen fachlichen Prozess, der notwendig ist, um sich Kenntnis über die Erziehungssituation des Kindes zu verschaffen und einschätzen zu können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen. 2024 wurden bei 1.939 Kindern und Jugendlichen (2023: 1.431, 2022: 1.298) Gefährdungs-abklärungen durchgeführt. Die steigende Tendenz ist nach wie vor auch auf die Auswirkungen in Bezug auf COVID-19 zurückzuführen. Analog zum Kinder- und Jugendhilfebericht der Statistik Austria werden seit 2017 alle in einer Familie von einer Gefährdungsabklärung betroffenen Kinder und Jugendlichen gezählt (und nicht ausschließlich die Familie).

Erziehungshilfen sind die **Unterstützung der Erziehung** und die **volle Erziehung**. Beide können entweder aufgrund einer Vereinbarung, aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden.

Unterstützung der Erziehung

Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung auch bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren. Ziel der Betreuung der Familie ist es, die Gefährdung des betroffenen Kindes zu beenden, sodass es ungefährdet bei seiner Familie leben kann. Die Unterstützung der Erziehung ist ein sehr flexibles Instrument und umfasst insbesondere ambulante Hilfen, Haus- und Arztbesuche sowie Einschränkungen des Kontakts mit jenen Personen, die das Kindeswohl gefährden. Das Spektrum der ambulanten Hilfen reicht von sehr niederschwelligen Angeboten im Bereich der Alltagsbewältigung und Haushaltsführung über verschiedene Formen der Familienintensivbetreuung bis hin zu therapeutischen Hilfen. Die mobil-ambulante Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Familien erfolgt durch den Fachbereich „Aufsuchende Familienbegleitung“ der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2024 wurden 1.402 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut, davon waren rund 54% männlich und rund 47% weiblich (2023: 1.342, 56% männlich, 44% weiblich, 2022: 1556 Kinder, 59% männlich, 41% weiblich).

Im Vergleich zu den Vorjahren waren im Jahr 2024 rund 98% der Eltern bzw. der sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen mit der Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung einverstanden, lediglich rund 2% der Unterstützungen der Erziehung wurden vom Gericht verfügt. In den Jahren 2021 und 2022 lag die prozentuelle Anzahl der gerichtlichen Verfügungen ebenfalls bei rund 1-2%.

Im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben 4.510.146,79 Euro (2023: 5.225.862,75 Euro, 2022: 4.802.394,90 Euro). Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund des Insourcings der Aufsuchenden Familienbegleitung des Landes Burgenland die Kosten hierfür nicht in gegenständlichen Ausgaben mitumfasst sind, da diese seitens der Abteilung 1, Personal, verrechnet werden.

Volle Erziehung

Wenn die Gefährdung des Kindeswohls nur durch Betreuung außerhalb der Familie abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren. Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, Pflegepersonen und in stationären Einrichtungen (z.B. sozialpädagogischen oder sozialtherapeutischen Wohngemeinschaften).

Im Jahr 2024 wurde 492 Kindern und Jugendlichen volle Erziehung gewährt (2023: 417, 2022: 451). 118 davon waren bei Pflegepersonen untergebracht (2023: 117, 2022: 126) und 374 Kinder und Jugendliche wurden in Einrichtungen der KJH betreut (2023: 300, 2022: 325).

Bei rund 60% der Fälle im Jahr 2024 waren die Eltern bzw. sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen mit der vollen Erziehung einverstanden (2023: 77%, 2022: 69%); Bei rund 40% der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Jahr 2024 wurde die Unterbringung gerichtlich verfügt (2023: 23%, 2022: 31%).

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wird mittels Tagsätzen abgegolten.

Seit 01.01.2022 besteht für Pflegepersonen die Möglichkeit, sich über die Pflege- und Sozialservice Burgenland GmbH anstellen zu lassen. Hierdurch wird eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Krisenpflegepersonen und Langzeitpflegepersonen, die bgl. Pflegekinder im Rahmen der Vollen Erziehung betreuen, ermöglicht.

Die Anstellung variiert zwischen 25% und 100% und entspricht einem Nettoeinkommen von 681,73 Euro mtl. bis 2.271,49 Euro – dies ist abhängig von der Zahl der zu betreuenden Pflegekinder (ein Pflegekind > Anstellung zu 25%, zwei Pflegekinder > Anstellung zu 50%, drei Pflegekinder > Anstellung zu 75%, vier Pflegekinder > Anstellung zu 100%).

Zudem wurde die Höhe des Pflegekindergeldes im Falle einer Anstellung vom Richtsatz für Alleinstehende nach der Burgenländischen Richtsatzverordnung entkoppelt und beträgt im Jahr 2024 pro Kind 550,00 Euro mtl. für ein unter 14-jähriges Pflegekind sowie 605,00 Euro mtl. für ein Pflegekind über 14 Jahre.

Ausgaben 2024 für Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen:
31.976.738,58 Euro (2023: 26.314.039,26 Euro, 2022: 20.569.150,39 Euro)

Ausgaben 2024 für Volle Erziehung bei Pflegepersonen:
1.478.125,88 Euro (2023: 1.466.252,45 Euro, 2022: 1.458.121,12 Euro)

Abbildung 6.1

Hilfen für junge Erwachsene

Junge Erwachsene sind Personen, welche bereits das 18., nicht jedoch das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen können mobile oder ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen weiter gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden. Ziel der Hilfen ist in erster Linie die Unterstützung des Verselbständigungsprozesses, welcher auch die Beendigung einer Berufsausbildung miteinschließt. Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen gewährt werden und endet jedenfalls mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Im Jahr 2024 erhielten insgesamt 36 junge Erwachsene ambulante und 51 stationäre Hilfen. (2023: 35 ambulante und 38 stationäre Hilfen, 2022: 25 ambulante und 41 stationäre Hilfen). Während 2024 rund 64% Frauen und rund 38% Männer (2023: 37% Frauen, 63% Männer, 2022: 44% Frauen, 56% Männer) mit ambulanten Diensten unterstützt wurden, war das Geschlechterverhältnis bei den stationären Hilfen wie folgt – 47% Männer und 53% Frauen (2023: 50% Männer und 50% Frauen, 2022: 54% Männer und 46% Frauen).

Zudem besteht seitens der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, Unterstützungsmaßnahmen an „Care Leaver“ zu gewähren. Dies umfasst junge Menschen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, denen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres vom Kinder- und Jugendhilfeträger eine Erziehungshilfe gewährt wurde und zielt darauf ab, den Übergang aus der vollen Erziehung in die Selbstständigkeit zu unterstützen.

Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Plätzen zur Verfügung (Tab. 6.1; Anm.: in den drei teilstationären Einrichtungen sowie im Mutter-Kind-Haus wird keine volle Erziehung angeboten). Zusätzlich wurden in drei Einrichtungen mit insgesamt 37 Plätzen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) betreut.

Der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft „Projekt Kinderhaus“ in Großwarasdorf wurde 2023 der Betrieb untersagt und die Einrichtung im Jahr 2024 per Bescheid geschlossen. Im Jahr 2024 wurde der sozialpädagogischen Wohngruppe Litzelsdorf der Betrieb untersagt und in weiterer Folge die Einrichtung geschlossen.

Wenn kein geeigneter Platz im Land gefunden werden kann und eine Einrichtung in einem angrenzenden Bundesland näher zum bisherigen Lebensmittelpunkt des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist bzw. wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche einen besonderen Betreuungsbedarf hat, der im Burgenland nicht gedeckt werden kann, erfolgen auch Unterbringungen in Einrichtungen anderer Bundesländer.

Dies gilt ebenso für Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern in burgenländischen Einrichtungen. Diesbezüglich gilt seit Februar 2019 eine entsprechende Quotenregelung (§ 20 Abs 9 Bgld. KJHG), nach welcher eine Aufnahme dieser Art prinzipiell nur dann erfolgen kann, wenn in gegenständlicher Einrichtung zum Zeitpunkt der Aufnahme maximal 15% der untergebrachten KlientInnen ursprünglich aus anderen Bundesländern stammen.

Für sämtliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gilt die burgenländische Kinder- und Jugendhilfeverordnung (Bgld. KJHEV, LGBl. Nr. 65/2019 i.d.g.F.) in welcher qualitative Vorgaben definiert sind – unter anderem hinsichtlich Personal, Kindergruppengröße, Räumlichkeiten, Konzepten, Fortbildungen, Meldungen etc.

Die Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt der Landesregierung. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfolgen in allen Einrichtungen regelmäßige Kontrollen durch Fachkräfte, um die Qualität der Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu erhalten bzw. zu verbessern und burgenlandweit einheitliche Standards zu wahren.

Tages-, Pflege- und Adoptiveltern

Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe sind:

- die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen;
- die Vermittlung von Pflegekindern an geeignete Pflegepersonen sowie die Pflegeaufsicht über Pflegekinder;

- die unterstützende Begleitung von Pflegekindern und ihren Pflegepersonen;
- die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt (Adoption);
- die Bewilligung und Aufsicht über Tagesbetreuung von Minderjährigen unter 14 Jahren – als regelmäßige gewerbsmäßige Betreuung für einen Teil des Tages (außerhalb von Kindergarten, Hort oder Schule) durch Tagesmütter/Tagesväter.

Die Vorbereitung der Pflegepersonen auf ihre oft herausfordernde Aufgabe erfolgt in einer den österreichweit gleichen Standards entsprechenden Ausbildung.

Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei Scheidung/Trennung der Eltern

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Kinder- und Jugendhilfe bei allen Scheidungen/Trennungen der Eltern, in denen auch minderjährige Kinder betroffen sind, durch das Pflegschaftsgericht zur Stellungnahme aufgefordert werden. Auch in Kontaktrechtsstreitigkeiten wird häufig ein Gutachten der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt.

Rechtsvertretung

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe ist die Rechtsvertretung Minderjähriger. Gemäß § 208 ABGB ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, Obsorgeberechtigte bei der Feststellung der Vaterschaft und Hereinbringung des Unterhalts zu unterstützen. Dies wird ebenfalls von den Bediensteten der Referate für Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. 2024 wurden für 4.389 Kinder und Jugendliche (2023: 4.339; 2022: 4.456) Rechtsvertretungen betreffend Obsorge- und Unterhaltsregelungen übernommen. Gerade in Zeiten, in denen AlleinerzieherInnen (in der überwiegenden Zahl Frauen) als potenziell armutsgefährdet gelten, ist diese Unterstützung durch die Rechtsvertretung von größter Bedeutung.

Das **Heilpädagogische Zentrum (HPZ)** in Rust, welches vom Psychosozialen Dienst Burgenland (kurz: t PSD) in Form einer Sonderkrankenanstalt ohne Öffentlichkeitsrecht betrieben wird, nahm im Jahr 2003 als erste derartige Einrichtung im Burgenland den Betrieb auf. Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die diagnostische Abklärung, Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Aufgenommen werden bis zu 12 Kinder und Jugendliche im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung der Schulpflicht. Ein stationärer Aufenthalt dauert in der Regel 12 Wochen. Die erfahrenen Fachleute des HPZ helfen den seelisch und körperlich verletzten Kindern, ihre oft traumatisierenden Erlebnisse zu verarbeiten.

Das **Kinderschutzzentrum Burgenland** besteht seit 2002 in Eisenstadt und wird von „Rettet das Kind“ betrieben. Die Angebote reichen von telefonischer Beratung über persönliche psychologische Beratung, Begleitung und Krisenintervention bis zur längerfristigen psychologischen Behandlung und richten sich an von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche selbst, deren Familien, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit diesem Problem konfrontiert sind. Weiters werden begleitete Besuchskontakte, Prozessbegleitung, Vortragstätigkeiten, HelferInnenkonferenzen und Präventionsarbeiten an Schulen angeboten.

Das Angebot der **Schulsozialarbeit Burgenland** wird seit Herbst 2020 durch mittlerweile 5 VZÄ landesweit zur Verfügung gestellt. In erster Linie wird es als regelmäßiges Angebot mit fixen Anwesenheitszeiten in Mittelschulen umgesetzt. Abgesehen von Mittelschulen werden auch Allgemeine Sonderschulen und Polytechnische Schulen abgedeckt, wenn eine Kooperation besteht bzw. die Schulen auch baulich in direktem Bezug zueinanderstehen. Die SchulsozialarbeiterInnen sind in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften angesiedelt. Die konzeptionelle, fachliche und organisatorische Begleitung sowie die Fachaufsicht werden durch die Landesregierung abgedeckt. Schulsozialarbeit dient als Hilfestellung und Begleitung in unterschiedlichen Bereichen für alle SchülerInnen durch schulfremdes Fachpersonal. Der Fokus liegt dabei auf den individuellen Anliegen der SchülerInnen. Schulsozialarbeit bezieht sich somit nicht ausschließlich auf schulische Belange, sondern geht auch über den Lebensort Schule hinaus und kann im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit auch in die außerschulische Lebenswelt einschreiten (Familie, Freizeit, etc.). Die primären Zielgruppen sind SchülerInnen, Schulleitungen, LehrerInnen und sonstige schulinterne Personen sowie Erziehungsberechtigte, die Beratung und Unterstützung in der Entwicklungsförderung ihrer Kinder benötigen. Das Angebot kann anonym, vertraulich und kostenlos in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2024 wurden 3.397 SchülerInnen (2023: 2.243; 2022: 2.113) betreut.

Bezirk (Plätze)	Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen			Plätze
EU (32)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	12
	Sozialtherapeutische WG – Haus am See	2491	Neufeld/Leitha	8
	Caritas Mutter-Kind-Haus Eisenstadt	7000	Eisenstadt	4
	Krisenzentrum Haus Ulrike	7072	Mörbisch	8
GS (46)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Stegersbach – Pro Juventute	7551	Stegersbach	10
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Kroatisch Tschantschendorf	11
	Sozialpädagogische WG Heidlmaier	7512	Eberau	13
	Teilstationäre Nachmittagsbetreuung Volkshilfe	7542	Güssing	12
JE (22)	Wohngruppen Heidlmaier	8382	Weichselbaum	12
	Teilstationäre Nachmittagsbetreuung Volkshilfe	8380	Jennersdorf	10
MA (92)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kinderhaus Neudörfel	7201	Neudörfel	19
	Sozialpädagogische WG "Fühl dich wohl"	7221	Marz	12
	Kinderdorf Pötsching	7033	Pötsching	50
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“ + „Phönixnest“ Mattersburg	7212	Forchtenstein	11
ND (6)	Expositur vom Rosenhof Breitenbrunn „Außenwohnen“	7132	Frauenkirchen	6
OP (47)	Sozialpädagogische Wohngruppe	7441	Pilgersdorf	14
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Projekt Kinderhaus GmbH	7321	Unterfrauenhaid	11
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7312	Horitschon	10
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7323	Ritzing	12
OW	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	12
	Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	12
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg und Betreutes Wohnen	7511	Kotezicken	10 4
	SOS Kinderdorf Jugendhaus Pinkafeld und Betreutes Wohnen	7423	Pinkafeld	12 18

(186)	SOS-Kinderdorf Kinderwohngruppe 1 & Krisenplätze	7423	Pinkafeld	10
	SOS-Kinderdorf Kinderwohngruppe 2	7423	Pinkafeld	12
	SOS-Kinderdorf Kinderdorffamilien	7423	Pinkafeld	10
	SOS-Kinderdorf Familienähnliche Wohngruppen 1/6/7	7423	Pinkafeld	21
	SOS-Kinderdorf Familienähnliche Wohngruppen 11/13/15	7423	Pinkafeld	18
	SOS-Kinderdorf teilstationäres Angebot	7400	Oberwart	10
	Pädagogisch-therapeutische WG	7512	Harmisch	12
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen – Pro Juventute	7432	Oberschützen	9
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Neue Wege	7501	Eisenzicken	5
	Sozialpädagogische WG Heidlmaier	7423	Hochart	11
Insgesamt:	33 Einrichtungen		Plätze insgesamt:	431
Bezirk (Plätze)	Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)			Plätze
E (10)	uUMF Einrichtung	7000	Eisenstadt	10
MA (12)	umF- Einrichtung Haus Sarah	7201	Neudörfel	12
OW (15)	UmF Einrichtung SOS- Kinderdorf	7423	Pinkafeld	15
Insgesamt: 3 Einrichtungen			Plätze:	37

Tabelle 6.1



7.

GRUNDVERSORGUNG FÜR FREMDE

7. GRUNDVERSORGUNG FÜR FREMDE

Rechtsgrundlagen:

- Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBI. Nr. 63/2004
- Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz (Bgld. LBetreuG), LGBI. Nr. 42/2006
idgF.

Zielsetzung:

Die Erfahrungen von Bund und Ländern bei der Aufnahme der Flüchtlingswellen seit Beginn der 90er-Jahre haben gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist. Einerseits soll dadurch eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis geschaffen werden, andererseits soll zur Vermeidung regionaler Überbelastungen eine ausgeglichene Verteilung der Personen im Bundesgebiet erreicht werden.

Zu diesem Zweck haben Bund und Länder im Jahr 2004 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein.

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz stellt die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung im Landesrecht dar.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- AsylwerberInnen;
- Vertriebene und andere aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen;
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Leistungen:

Die Grundversorgung umfasst im Wesentlichen folgende Unterstützungen und Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten von der Grundversorgungsstelle des Landesorganisierten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit; ebenso die Unterbringung in Privatquartieren;
- Versorgung mit angemessener Verpflegung in organisierten Quartieren oder eine finanzielle Abgeltung dafür;
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Quartieren;
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge und Gewährung allenfalls darüberhinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;

- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden zu deren Orientierung in Österreich durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen;
- Bereitstellung des Schulbedarfs und der notwendigen Bekleidung.

Finanzierung und Quotenregelung:

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und dem Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Vorfinanzierung übernehmen vorerst die Länder, der Bund leistet vierteljährlich Akontozahlungen und begleicht die Quartalsabrechnungen. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als 12 Monate dauert: In diesen Fällen trägt der Bund nach Ablauf des Jahres die Kosten zur Gänze.

Die Bundesländer sollen die Angehörigen der Zielgruppe in ihre jeweilige Landesbetreuung im Verhältnis der Bevölkerungszahl übernehmen, das Burgenland somit im Ausmaß von 3,31% (Dezember 2024) der Gesamtgruppe. Ein finanzieller Länderausgleich zwischen den Bundesländern ist für jedes Jahr vorgesehen. Der tatsächliche Aufwand des jeweiligen Landes wird mit dem zu leistenden Aufwand nach Bevölkerungsschlüssel gegenübergestellt. Jene Länder, die eine geringere Anzahl von grundversorgten Fremden betreuen, haben jenen Ländern, die mehr grundversorgte Fremde betreuen, Ausgleichsbeträge zu leisten.

Wie viele Personen österreichweit im Rahmen der Grundversorgung zu betreuen sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von den Bundesländern nicht beeinflusst werden können. Die Zahl der Asylanträge, die Dauer der Verfahren aber auch die Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie die Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Zahl der in Grundversorgung stehenden Personen.

Entwicklungstendenz:

Nach dem vorläufigen Höchststand im Juli 2016 mit 2.787 im Rahmen der Grundversorgung unterstützten Fremden verringerte sich die Anzahl der Fremden konstant, sodass 2019 durchschnittlich 1.082 grundversorgte Fremde, und 2020 nur mehr 774 Personen in der Grundversorgung im Burgenland waren. Im Jahr 2021 war wieder eine deutliche Steigerung der Asylantragszahlen zu verzeichnen und im Jahr 2022 wurde sogar der bis dahin absolute Höchststand an Asylanträgen aus dem Jahr 2015 deutlich überschritten (siehe Abb. 7.1). Zugleich wurde durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und die Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine in die Grundversorgung, die Zahl der im Burgenland zu versorgenden Fremden stark erhöht (siehe Abb. 7.3).

In den Jahren 2023 und 2024 wurden österreichweit jeweils 59.232 bzw. 24.941 Asylanträge gestellt.

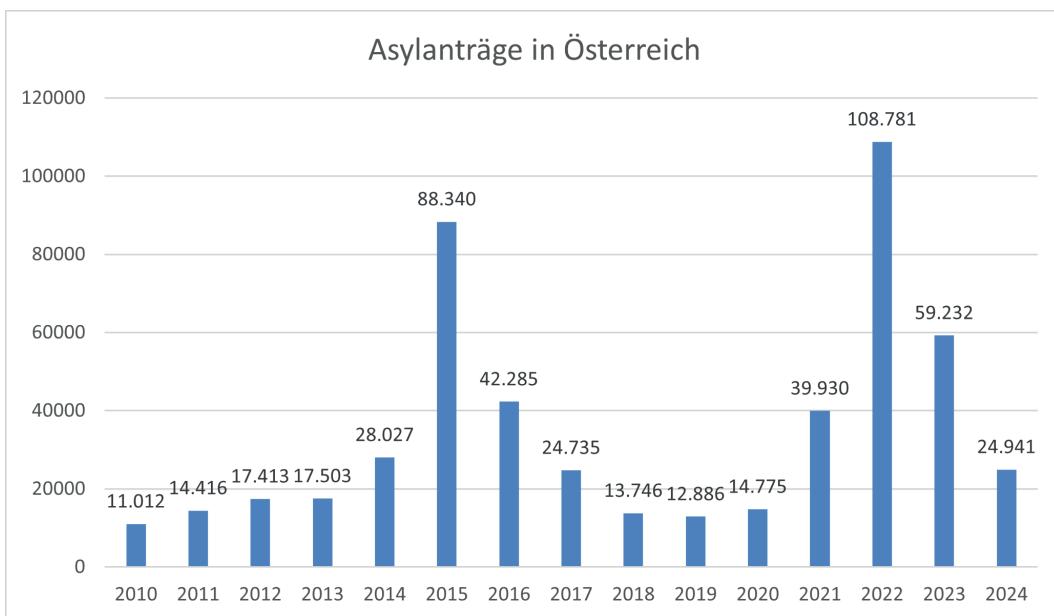


Abbildung 7.1

Quotenerfüllung:

Auf Grund des Russland-Ukraine Konflikts mussten in den vergangenen Jahren viele Quartiere im Burgenland für Vertriebene aus der Ukraine eröffnet werden. Im Jahr 2022 hatte das Burgenland noch eine Quotenerfüllung von 98,64%. Im Jahr 2024 wurde im Burgenland eine Asyl-Obergrenze von 330 beschlossen. Konkret bedeutet dies, dass jährlich nur mehr 330 AsylwerberInnen aufgenommen werden. Daraus resultierend fiel die Quotenerfüllung mit Ende 2024 auf 83,61% zurück (siehe Abbildung 7.2).

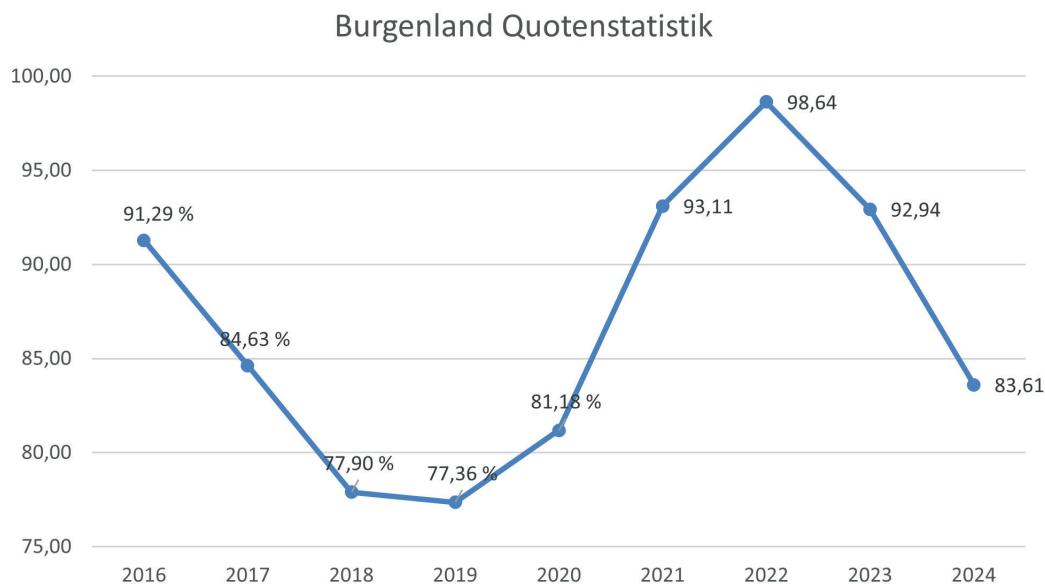


Tabelle 7.2

Im Burgenland wurden im September 2022 insgesamt 3.119 Personen, welche im Rahmen der Grundversorgung Burgenland mit Leistungen unterstützt wurden, untergebracht. Danach waren die Zahlen konstant rückläufig, sodass im Dezember 2024 nur mehr 1.894 grundversorgte Personen untergebracht wurden (siehe Abbildung 7.3.).

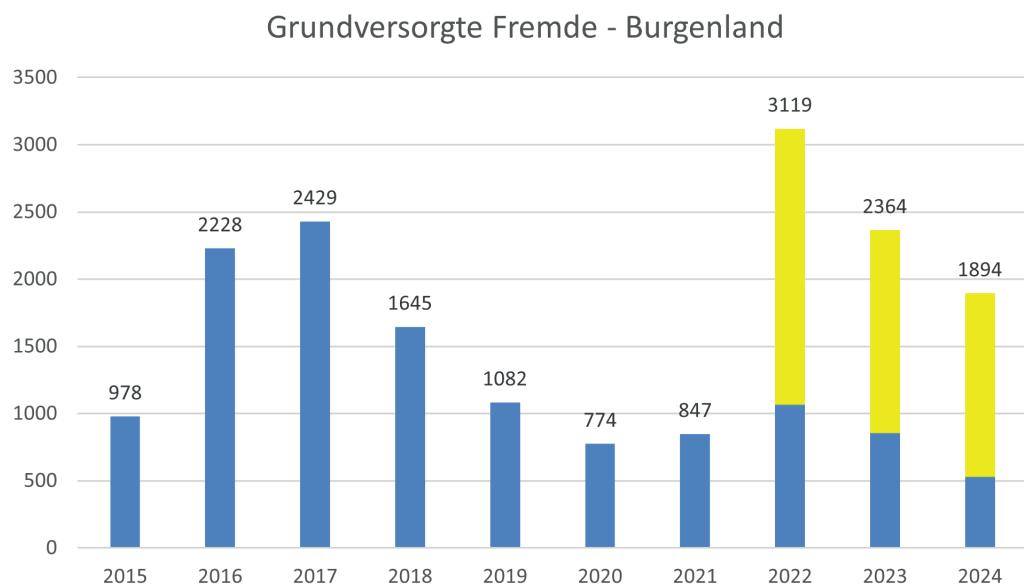


Tabelle 7.3

Aufwand des Landes:

Für die Grundversorgung wurden im Rechnungsjahr 2024 seitens des Landes abzüglich Umsatzsteuer Refundierung 25.932.288,39 Euro aufgewendet. Der 60%ige Bundesanteil wird zum Teil durch Akontozahlungen, als auch durch Ausgleichszahlungen nach erfolgter Prüfung durch den Bund überwiesen, allerdings mit zeitlicher Verzögerung.





8. ARBEITNEHMER- FÖRDERUNGEN

8. ARBEITNEHMERFÖRDERUNGEN

Das Land Burgenland unterstützt ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer und Lehrlinge auf Basis des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes. Dieses hat das Ziel, die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften ArbeitnehmerInnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile auszugleichen, sowie die Mobilität der ArbeitnehmerInnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen. Der Fahrtkostenzuschuss unterstützt PendlerInnen und belohnt darüber hinaus mit dem „Öko-Bonus“ auch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Qualifikationsförderung fördert Weiterbildungen unabhängig vom Status der Beschäftigung. Lehrlinge erhalten mit der Lehrlingsförderung und dem Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge besondere Unterstützung. Alle Förderungen werden hier im Detail vorgestellt.

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBI. Nr. 36/1987 idgF.
- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.;
- Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Fahrtkostenzuschuss

FörderempfängerInnen

- ArbeitnehmerInnen, die täglich unter besonders erschwerten Bedingungen die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort zurücklegen müssen;
- ArbeitnehmerInnen, denen aufgrund besonderer Umstände das Zurücklegen der Wegstrecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort nicht täglich zugemutet werden kann;
- Lehrlinge, die die Wegstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Lehrstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurücklegen können.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz der FördernehmerInnen zum Förderzeitraum im Burgenland;
- Bruttojahreseinkommens der AntragstellerInnen in Höhe von bis zu 50.000 Euro (lt. Transparenzdatenbank)
 - Bei Alleinerzieher- bzw. AlleinverdienerInnen erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 % für jedes Kind, für das der/die AntragstellerIn Familienbeihilfe bezieht;
- Einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte beträgt mindestens 20 Kilometer (Ermittlung der schnellsten Route durch den Routenplaner des BMK);
- Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist unzumutbar (lt. Richtlinie).

Förderhöhe und Förderart

- Bei einer Entfernung ab 20 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle – 141 Euro zuzüglich 3 Euro pro zusätzlich gefahrenem vollen Kilometer;
- Bei einer Entfernung ab 25 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle – 267 Euro zuzüglich 3 Euro pro zusätzlich gefahrenem vollen Kilometer;
- Bei einer Entfernung ab 50 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle – 352 Euro zuzüglich 3 Euro pro zusätzlich gefahrenem vollen Kilometer;
- Bei einer Entfernung ab 100 km zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte bzw. Lehrstelle – 526 Euro zuzüglich 3 Euro pro zusätzlich gefahrenem vollen Kilometer;
- Seit dem Jahr 2024: Zusätzliche Gewährung eines Öko-Bonus in Höhe von 20 % des Fahrtkostenzuschusses bei überwiegender Nutzung (mehr als 50 % der Autostrecke) von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die jährliche maximale Förderung beträgt 850 Euro.

Es handelt sich um einen Zuschuss, welcher einmalig im Nachhinein nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und Antragstellung bis 30. Juni ausbezahlt wird.

Antragszahlen

	2023*	2024*
eingelangte Ansuchen	3.288	3.641
positiv erledigte Ansuchen	3.815	3.110
ausbezahlte Förderungen	1.048.497 Euro	995.493 Euro

* Jahresübergreifende Verschiebungen möglich

Tabelle 8.1

Lehrlingsförderung

FörderempfängerInnen

- Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie TeilnehmerInnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
- AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
- Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen;
- Personen, welche eine verkürzte Lehrausbildung mit Lehrabschlussprüfung absolvieren.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz des Lehrlings im Burgenland;
- Bruttojahreseinkommen der AntragstellerInnen in Höhe von bis zu 50.000 Euro

- Bei Alleinerzieher- bzw. AlleinverdienerInnen erhöht sich die Einkommensgrenze um 10% für jede Person, für die der*die AntragstellerIn zu sorgen hat
- Bei bestehenden Ehen oder Lebensgemeinschaften, in denen beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160% des oben genannten Betrages (=80.000 Euro).

Förderhöhe und Förderart

- für Einkommen bis 46% der Einkommensgrenze 233 Euro monatlich;
- für Einkommen ab 46% bis 100% der Einkommensgrenze bis zu 233 Euro monatlich, mindestens jedoch 45 Euro (Sockelbetrag).

Es handelt sich um einen Zuschuss, welcher vierteljährlich im Nachhinein nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ausbezahlt wird. Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

Die Antragstellung kann während des aktuellen Lehrjahres, längstens jedoch bis zum Abschluss oder Abbruch dieses Lehrjahres, erfolgen. Für jedes Lehrjahr ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Antragszahlen (inkl. Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge)

	2023*	2024*
eingelangte Ansuchen	509	404
positiv erledigte Ansuchen	431	407
ausbezahlte Förderungen	712.057 Euro	643.975 Euro

* Jahresübergreifende Verschiebungen möglich

Tabelle 8.2

Qualifikationsförderung

Förderziele und Fördergegenstand

Die Qualifikationsförderung dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus.

FörderempfängerInnen

- ArbeitnehmerInnen*, die sich in ihrem Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiter bilden möchten;
- ArbeitnehmerInnen, die ihren Beruf bzw. ihre Tätigkeit wechseln möchten

Beschäftigte unabhängig vom Umfang der Beschäftigung, Arbeitslose und Arbeitssuchende, Zivil- und Präsenzdienner, freie Dienstnehmer*innen sowie Männer und Frauen in Karenz.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz der FördernehmerInnen zum Förderzeitraum im Burgenland;
- Bruttojahreseinkommen der AntragstellerInnen in Höhe von bis zu 50.000 Euro

- Bei Alleinerzieher- bzw. Alleinverdiener*innen erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 % für jedes Kind, für das der*die AntragstellerIn zu sorgen hat;
- Durchführung der Qualifikationsmaßnahme durch eine autorisierte für Erwachsenenbildung zertifizierte Bildungsinstitution auf Grundlage von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- Die Qualifikation muss in der zukünftigen Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfung) sein.
- Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende: Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten ab Ende der Qualifikationsmaßnahme (Abschluss der Qualifikationsmaßnahme oder im Falle einer Abschlussprüfung die Ablegung der Prüfung).
- Außerhalb des Burgenlandes stattfindende Qualifikationsmaßnahme
 - eine vergleichbare Qualifikationsmaßnahme im Burgenland wird nicht angeboten wird,
 - Besuch einer Qualifikationsmaßnahme außerhalb des Burgenlandes ist kosten-günstiger;
 - Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme im Burgenland ist mit zeitlichen oder finanziellen Mehrbelastungen verbunden.

Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- Nachholen von Pflichtschulabschlüssen, universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten sowie
- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder der Europäischen Union stehen oder die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen oder sonstigen Betrieb stehen, an dem der Bund, das Land oder eine Gemeinde beteiligt ist. (Ausnahmen siehe Förderrichtlinien)
- Fördermaßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen fallen, das sind insbesondere das AMS und die Wirtschaftsagentur Burgenland (Selbständigkeit).

Förderhöhe und Förderart

- 50% der Kosten (max. 1.700 Euro);
- 60% der Kosten bei Lehrabschlussprüfungen;
- 75% der Kosten (max. 2.300 Euro) bei Qualifikationsmaßnahmen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger wieder ins Berufsleben eintreten wollen;
- 75% der Kosten (max. 4.500 Euro) für Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen;
- 100% der Kosten (max. 4.500 Euro) für Qualifikationsmaßnahmen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf.

Zuschüsse für Kosten für Kursunterlagen bzw. für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel vom Hauptwohnsitz oder des Arbeitsplatzes zur Qualifikationsmaßnahme bzw. retour werden in gleicher Höhe wie oben gewährt. Diese Kosten unterliegen jedoch nicht der maximalen Fördersumme. Es handelt sich um einen Zuschuss, welcher einmalig im Nachhinein nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ausbezahlt wird.

Antragszahlen

	2023*	2024*
eingelangte Ansuchen	564	631
positiv erledigte Ansuchen	380	446
ausbezahlte Förderungen	490.424 Euro	571.820 Euro

* Jahresübergreifende Verschiebungen möglich

Tabelle 8.3

Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge

FörderempfängerInnen

Lehrlinge, deren Lehrplatz soweit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz des Lehrlings im Burgenland;
- Bruttojahreseinkommen der AntragstellerInnen in Höhe von bis zu 50.000 Euro
 - Bei Alleinerzieher- bzw. AlleinverdienerInnen erhöht sich die Einkommensgrenze um 10% für jede Person, für die der oder die AntragstellerIn zu sorgen hat
 - Bei bestehenden Ehen oder Lebensgemeinschaften, in denen beide Partner Einkommen im Sinne des § 2 EStG erzielen, beträgt die Einkommensgrenze 160% des oben genannten Betrages. (=80.000 Euro)

Förderhöhe und Förderart

- Bis zu 233 Euro monatlich im 1. Lehrjahr;
- Bis zu 187 Euro monatlich im 2. Lehrjahr;
- Bis zu 141 Euro monatlich ab dem 3. Lehrjahr.

Es werden maximal die oben genannten Beträge gefördert, jedoch nicht mehr, als tatsächlich für den Wohnaufwand entstanden sind. Es handelt sich um einen Zuschuss, welcher vierteljährlich im Nachhinein nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ausbezahlt wird. Es können maximal 4 Lehrjahre je Lehrausbildung gefördert werden. Ausgenommen davon ist eine „Lehre mit Matura“.

Antragszahlen

siehe Lehrlingsförderung



9. INDIVIDUALFÖRDERUNGEN

9. INDIVIDUALFÖRDERUNGEN

Gerade die Teuerung der vergangenen Jahre stellt viele Menschen vor große Herausforderungen. Mit Förderungen wie dem Wärmepreisdeckel oder der Wohnbeihilfe sollen Preissteigerungen im Bereich der Energie- und Wohnkosten abgedeckt werden. Familien erhalten mit dem Kinderbonus, der Mittagsessensförderung, der Musikschulförderung, dem Schulstartgeld, der Alleinerziehenden Förderung, der Förderung für schulische Sport- und Projekttage, der Förderung eines Familienautos und der Förderung für Mehrlingsgebärunen besondere Unterstützung. Alle Förderungen werden über den Sozial- und Klimafonds des Landes abgewickelt.

Alleinerziehenden Förderung

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Bgl. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
- Richtlinie für die Gewährung der Förderung für Alleinerziehende

Förderziele und Fördergegenstand

Die Alleinerziehenden Förderung ist eine Förderung des Landes Burgenland für alleinerziehende Menschen, sogenannte „Ein-Eltern-Familien“, welche nachweislich besonders von Armut bedroht sind. Die Arbeitswelt nimmt wenig Rücksicht auf die familiäre Situation der Alleinerziehenden, auf geschlossene Kinderbetreuungseinrichtungen, kranke Kinder oder Ferienregelungen. Um bei besonderen Belastungen hinsichtlich Zeit- und Geldressourcen zu unterstützen hat das Land Burgenland die Förderung von Alleinerziehenden im Burgenland ins Leben gerufen.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz der FördernehmerInnen und des bzw. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes bzw. Kinder im Burgenland;
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind bzw. die Kinder sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden erwachsenen Personen;
- Keine Überschreitung des Netto-Einkommens in Bezug auf die Einkommensgrenzen, welche in der Richtlinie festgelegt werden.

Förderhöhe und Förderart

Die Höhe der Förderung hängt von der Anzahl der Kinder, für welche Familienbeihilfe bezogen wird, ab. Sie beträgt pro Kind 200 Euro bis zum dritten Kind. Ab dem vierten Kind werden pauschal 750 Euro pro Haushalt ausbezahlt.

Antragszahlen

	2023	2024
eingelangte Ansuchen	447	415
positiv erledigte Ansuchen	292	312
ausbezahlte Förderungen	rd. 91.000 Euro	rd. 117.000 Euro

Tabelle 9.1

Förderung eines Familienautos

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
- Richtlinie zur Gewährung der Förderung für ein Familienauto.

Förderziele und Fördergegenstand

Die Förderung für ein Familienauto ist eine Förderung des Landes Burgenland für einkommensschwächere Familien mit Kindern. Die Förderung soll die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie stärken und den Familien eine angemessene Lebensführung ermöglichen. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, werden bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert, indem beim Ankauf eines Familienautos eine Förderung gewährt wird.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz der /des Sorgepflichtigen und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder im Burgenland;
- mindestens vier Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres im gemeinsamen Haushalt lebend;
- ZulassungsbesitzerIn eines Familienautos (ein auf mindestens sechs Sitzplätze zugelassener Personenkraftwagen, welcher auf den oder die FörderwerberIn im Burgenland zugelassen ist, nicht gewerblich genutzt wird und ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind);
- Anspruch auf Familienbeihilfe für die Kinder im gemeinsamen Haushalt;
- Keine Überschreitung des Netto-Haushaltseinkommens in Bezug auf die Einkommensgrenzen, welche in der Richtlinie festgelegt werden.

Förderhöhe und Förderart

Die Förderhöhe beträgt 1.500 Euro.

Antragszahlen

	2023	2024
eingelangte Ansuchen	9	4
positiv erledigte Ansuchen	3	2
zugesicherte Förderungen	4.500 Euro	3.000 Euro

Tabelle 9.2

Kinderbonus

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
- Richtlinie zur Gewährung des Kinderbonus

Förderziele und Fördergegenstand

Der Kinderbonus ist eine Förderung des Landes Burgenland für einkommensschwächere Familien mit Kindern. Die Förderung hilft diesen Familien, indem ein Kinderbonus als monatliche finanzielle Zuwendung für die Dauer von bis zu zwölf Monaten gewährt wird.

Fördervoraussetzungen

- Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres
- Hauptwohnsitz der /des Sorgepflichtigen und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Burgenland;
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird;
- Keine Überschreitung des Netto-Haushaltseinkommens in Bezug auf das Stufensystem der Einkommensgrenzen, welche in der Richtlinie festgelegt werden;

Förderhöhe und Förderart

Es handelt sich um eine monatliche finanzielle Zuwendung iHv 140, 160 oder 190 Euro auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

Antragszahlen

	2023	2024
eingelangte Ansuchen	238	161
positiv erledigte Ansuchen	126	96
zugesicherte Förderungen	rd. 227.000 Euro	rd. 235.000 Euro

Tabelle 9.3

Mehrlingsgeburten

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
- Richtlinie zur Gewährung der Förderung für Familien bei Mehrlingsgeburten.

Förderziele und Fördergegenstand

Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, werden bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert, indem aufgrund des mit Mehrlingsgeburten verbundenen Mehraufwandes vom Land Burgenland eine Förderung gewährt wird.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz der /des Sorgepflichtigen und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Mehrlinge im Burgenland;
- Anspruch auf Familienbeihilfe für die Kinder im gemeinsamen Haushalt.

Förderhöhe und Förderart

Die Förderhöhe beträgt 700 Euro bei einer Zwillingss Geburt. Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Förderung um je 300 Euro.

Antragszahlen

	2023	2024
eingelangte Ansuchen	20	25
positiv erledigte Ansuchen	19	25
zugesicherte Förderungen	12.600 Euro	17.500 Euro

Tabelle 9.4

Mittagessensförderung

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
- Richtlinie für die Gewährung der Förderung für Mittagessensbeiträge.

Förderziele und Fördergegenstand

Die Mittagessensförderung ist eine Förderung des Landes Burgenland für Personen, die Obsorgepflichten für Kinder zu tragen haben. Um bei der Betreuung und Erziehung der Kinder zu unterstützen, werden einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Primär- und Mittelschulen sowie allgemeine Sonderschulen gefördert.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz der/des Obsorgepflichtigen und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Burgenland;
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird;
- Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Primärschule, Mittelschule oder Allgemeinen Sonderschule im Burgenland;
- Nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens in der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung, der Primärschule, der Mittelschule oder der Allgemeinen Sonderschule;
- Keine Überschreitung des Netto-Haushaltseinkommens in Bezug auf das Stufensystem der Einkommensgrenzen, welche in der Richtlinie festgelegt werden.

Förderhöhe und Förderart

Die Förderhöhe beträgt 25% bis 75% der Essensbeiträge, wobei es jedoch je Bildungseinrichtung immer eine Obergrenze pro Essen gibt. Die FördernehmerInnen bezahlen ab der Zusicherung nur noch den verringerten Betrag, die Differenz wird zwischen den Gemeinden und dem Land Burgenland verrechnet.

Antragszahlen

Schuljahr	2023/24	2024/25*
eingelangte Ansuchen	1.556	1.658*
positiv erledigte Ansuchen	1.205	1.318*
zugesicherte Förderungen	> 312.000 Euro	> 190.000 Euro

*Antragsfrist läuft noch; Schuljahr erst mit August abgeschlossen, Stand 18.03.2025

Tabelle 9.5

Musikschulförderung

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Bgl. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
- Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Musikschulbeiträgen.

Die Förderung wird seit dem Schuljahr 2024/25 in der Abteilung 9 abgewickelt.

Förderziele und Fördergegenstand

Die Musikschulförderung ist eine Förderung des Landes Burgenland für Personen, die Obsorgepflichten für Kinder zu tragen haben. Um bei der Betreuung und Erziehung der Kinder zu unterstützen werden einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Musikschulbeiträgen gefördert.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz der/des Obsorgepflichtigen und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Burgenland;
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird
- Unterrichtsplatz bzw. Anmeldung in einer Musikschule;
- Keine Überschreitung des Netto-Haushaltseinkommens in Bezug auf das Stufensystem der Einkommensgrenzen, welche in der Richtlinie festgelegt werden.

Förderhöhe und Förderart

Die Förderhöhe beträgt 25% bis 75% der Musikschulbeiträge. Die Fördernehmer*innen bezahlen ab der Zusicherung nur noch den verringerten Betrag, die Differenz wird zwischen der Musikschule und dem Land verrechnet.

Antragszahlen

Schuljahr	2024/25
eingelangte Ansuchen	251
positiv erledigte Ansuchen	141
zugesicherte Förderungen	> 51.000 Euro

Tabelle 9.6

Schulstartgeld

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Bgl. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
- Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Schulstartgeldes.

Förderziele und Fördergegenstand

Das Schulstartgeld ist eine Förderung des Landes für burgenländische Familien mit Kindern, die erstmals die erste Klasse Volksschule oder Vorschulstufe besuchen. Die Förderung soll Familien beim Eintritt eines Kindes in die Schullaufbahn finanziell unterstützen und wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz des/der FördernehmerIn und des Kindes im Burgenland;
- Besuch des schulpflichtigen Kindes der ersten Schulstufe (Volksschule) oder der Vorschulstufe.

Förderhöhe und Förderart

Die Förderhöhe beträgt unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens einmalig 120 Euro für jedes schulpflichtige Kind.

Antragszahlen

	2023	2024
eingelangte Ansuchen	2.299	2.210
positiv erledigte Ansuchen	2.104	2.072
zugesicherte Förderungen	252.480 Euro	248.640 Euro

Tabelle 9.7

Semesterticket

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.;
- Richtlinie über die Gewährung der Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel; ordentlich Studierender.

Förderziele und Fördergegenstand

Das Semesterticket ist eine Förderung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für ordentlich Studierende, die ein Studium an einer österreichischen Hochschule absolvieren. Die Förderung soll zu der Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen und burgenländische Studierende finanziell unterstützen.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz des/der FördernehmerIn seit mindestens sieben Monaten im Burgenland;
- Studierende/r an einer österreichischen Hochschule;
- Erwerb einer Fahrkarte (Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte öffentlicher Verkehrsmittel in Österreich oder ein Klimaticket);
- Das 26. Lebensjahr ist in jenem Semester, in dem die Förderung beantragt wird, noch nicht vollendet.

Förderhöhe und Förderart

Die Förderhöhe beträgt unabhängig von der Höhe des Einkommens 50% der nachgewiesenen Kosten für die erworbenen Fahrkarten, höchstens jedoch 76 Euro.

Antragszahlen

	2023	2024
eingelangte Ansuchen	2.824	2.443
positiv erledigte Ansuchen	2.802	2.418
zugesicherte Förderungen	rd. 170.000 Euro	rd. 148.000 Euro

Tabelle 9.8

Sport- und Projekttage

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992 i.d.g.F.
- Richtlinie für die Gewährung der Förderung für schulische Sport- und Projekttage.

Förderziele und Fördergegenstand

Die Förderung der schulischen Sport- und Projekttage ist eine Förderung des Landes für Schüler*innen öffentlich allgemeinbildender Pflichtschulen (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und allgemeinbildender höheren Schulen bis zur 8. Schulstufe (AHS Unterstufe), die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben. Die Förderung soll Obsorgeberechtigte mit geringem Einkommen unterstützen und deren Kindern die Möglichkeit geben, an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilzunehmen.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz des/der Obsorgepflichtigen und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Burgenland;
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird;
- Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule (Volksschule, Mittelschule, Sonder- schule, Polytechnische Schule) oder der 5. bis 8. Schulstufe einer öffentlichen, allgemeinbildenden höheren Schule (AHS Unterstufe);
- Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung;
- Dauer der Schulveranstaltung bis zur 4. Schulstufe mind. 3 Tage;
- Dauer der Schulveranstaltung ab der 5. Schulstufe mind. 4 Tage;
- Keine Überschreitung des Netto-Haushaltseinkommens in Bezug auf das Stufen- system der Einkommensgrenzen, welche in der Richtlinie festgelegt werden.

Förderhöhe und Förderart

Die Förderhöhe ist abhängig von der Art der Schulveranstaltung, der Schulstufe und dem Einkommen und beträgt zwischen 60 Euro und 135 Euro.

Antragszahlen

Schuljahr	2023/24
Eingelangte Ansuchen	144
positiv erledigte Ansuchen	100
zugesicherte Förderungen	rd. 10.000 Euro

Tabelle 9.9

Wohnbeihilfe

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBI. Nr. 9/2024 i.d.g.F.
- Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2018, LGBI. Nr. 60/2018 i.d.g.F.;
- Richtlinie für die Gewährung von Wohnbeihilfen.

Förderziele und Fördergegenstand

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung des Landes für MieterInnen von Mietobjekten mit unzumutbarer Belastung durch den Wohnungsaufwand. Die Förderung soll den Sozial- und Einkommensschwächeren die Möglichkeit geben, ihren Wohnbedarf zu decken. Die Sicherung von qualitativ hochwertigem und leistbarem Wohnraum unter Berücksichtigung raumordnungspolitischer, klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte sowie sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit soll dadurch gewährleistet werden.

Fördervoraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung;
- Hauptwohnsitz mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich;
- Bezug von Einkünften, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen bzw. Entrichtung von Beiträgen an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich und Beziehung von Leistungen daraus oder Bezug von Einkünften seit zumindest fünf Jahren, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen;
- Hauptwohnsitz im geförderten Objekt;
- Kein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe gem. EStG 1988 oder auf Sozialunterstützung gem. Bgld. SUG;
- Aufschlüsselung der Mietzinsbestandteile (Hauptmietzins, Betriebskosten, etc.);
- Zumutbarer Wohnungsaufwand in Euro nach Ermittlung der Haushaltsgröße und des Haushaltseinkommens geringer als Miete.

Förderhöhe und Förderart

Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Wohnungsaufwand und dem zumutbaren Wohnungsaufwand, wird auf die Dauer von einem Jahr zugesichert und monatlich ausbezahlt.

Antragszahlen

	2023	2024
eingelangte Ansuchen	1.982	1.694
positiv erledigte Ansuchen	1.169	1.047*
zugesicherte Förderungen	rd. 2,7 Mio. Euro	rd. 2,6 Mio. Euro

*Bearbeitung noch nicht abgeschlossen, Stand 18.03.2025

Tabelle 9.10

Wärmepreisdeckel

Rechtsgrundlagen

- Burgenländisches Fördergesetz, LGBl. Nr. 9/2024 i.d.g.F.;
- Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels

Förderziele und Fördergegenstand

Der Wärmepreisdeckel ist eine Förderung des Landes Burgenland für burgenländische Privathaushalte. Die Förderung soll Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen helfen, die enorm gestiegenen Heizkosten zu bewältigen. Bei der Berechnung der Förderhöhe des Wärmepreisdeckels werden die Netto-Haushaltseinkommen und die Wärmekosten (Heizkosten) des Haushalts berücksichtigt.

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz im Burgenland (FörderwerberIn sowie alle Personen, mit welchen sie tatsächlich in Haushaltsgemeinschaft lebt);
- Netto-Jahreshaushaltseinkommen max. 63.000 Euro;
- Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze für Heizkosten.

Förderhöhe und Förderart

Förderhöhe beträgt mindestens 50 Euro und maximal 2.000 Euro und wird in zwei Tranchen ausbezahlt.

Antragszahlen

	2023	2024
Eingelangte Ansuchen	24.276	16.507
positiv erledigte Ansuchen	17.864	11.398*
zugesicherte Förderungen	rd. 22,5 Mio. Euro	rd. 11,6 Mio. Euro

*Bearbeitung noch nicht abgeschlossen, Stand 18.03.2025

Tabelle 9.11





10.

ARBEITSMARKT-
POLITISCHE
MASSNAHMEN – ESF

10. ARBEITSMARKTPOLITISCHE MASSNAHMEN – ESF

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

- Dachverordnung für die ESI-Fonds – (EU) Nr. 1303/2013
- ESF Verordnung – (EU) Nr. 1304/2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014
- Partnerschaftsvereinbarung
- ESF OP 2014-2020
- Vereinbarung gem. 15a
- Sonderrichtlinie ESF 2014 2020 zur Umsetzung von Projekten

Arbeitsmarktpolitik ist als Querschnittsmaterie mit breit gestreuten Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und Interessensvertretungen zu betrachten, wo viele unterschiedliche Instrumentarien zusammenwirken.

In den Verantwortungsbereich der Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen fallen dabei im Wesentlichen arbeitsmarktpolitische Programme und Maßnahmen, sowie eine Vielzahl von Projekten, die vom **Europäischen Sozialfonds (ESF)** gefördert werden. Dieser wurde 1957 ins Leben gerufen und stellt das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) zur Investition in Menschen dar.

Aus Mitteln des ESF werden Maßnahmen zur Steigerung von Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung unterstützt. Da die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen auf diesen Gebieten sehr unterschiedlich sein können, dürfen diese individuell geschneiderte Förderungsschwerpunkte (operationelle Programme) festlegen, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.

Wenn die einzelnen nationalen Konzepte von der EU genehmigt sind, erhalten die Mitgliedstaaten direkt die Fördermittel aus dem ESF und können diese selbstverwaltend verwenden. Voraussetzung dafür ist aber auch, dass die Mitgliedstaaten einen genau festgelegten Teil zur Kofinanzierung der Maßnahmen aus den nationalen Budgets (des Bundes und der Länder) zur Verfügung stellen.

Mit Beginn der aktuell auslaufenden Programmperiode hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die Funktion einer EU-Verwaltungsbehörde übernommen und ist damit für die ordnungsgemäße und verordnungskonforme Durchführung des ESF-Programms verantwortlich. Ihr obliegt die Gesamtverantwortung für die operationelle Umsetzung für den Europäischen Sozialfonds sowie für die finanzielle Administration, Evaluierung und Kommunikation. Weiters obliegt der EU-Verwaltungsbehörde die Koordination zwischen EU, Land, Bund und den Förderstellen.

Übergangsregion ESF 2014-2020

Die Berichtsjahre waren vor allem von der finalen Implementierung des Programms der Übergangsregion ESF 2014 - 2020 sowie abschließender Projektumsetzungsmaßnahmen geprägt. Dafür stehen der Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen im ESF-Programm Finanzmittel in Höhe von ca. 25,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Investitionsprioritäten 4.3 „Bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft“, 4.4 „Aktives und gesundes Altern“ sowie 4.5 „Maßnahmen für sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen, u. a. MigrantInnen; Maßnahmen für geringfügig beschäftigte Personen“ wären grundsätzlich geplant gewesen, im Laufe der Programmumsetzung stellte sich jedoch heraus, dass für diese im Burgenland kein Bedarf besteht. Bei den zu diesen Investitionsprioritäten veröffentlichten Calls wurden keine Projekte eingereicht. Die durch eine Programmänderung frei gewordenen EU-Finanzmittel wurden daher zur Investitionspriorität 4.1 umgeschichtet, da hier nach wie vor großer Bedarf im Burgenland gegeben ist. Nachfolgend wird daher nur die IP 4.1 dargestellt.

In der **Investitionspriorität 4.1 – „Aktivitäten für Arbeitslose und Nichterwerbstätige“** unterstützt der Europäische Sozialfonds (ESF) Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige mit umfassenden Maßnahmen dabei, Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden. Zur Erhöhung der Wirkung der eingesetzten ESF-Mittel gelangen die Förderungen äußerst gezielt zum Einsatz. Je nach den aktuellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt – und den sich damit ändernden Problemlagen – wird die Verwendung schwerpunktmäßig angepasst und auf einzelne Zielgruppen hin ausgerichtet. Ende 2023 war die Maßnahme gänzlich umgesetzt.

Durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts sowie etwaiger geschlechtsspezifischer Aktionen

Zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt wurde bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen versucht, geschlechterspezifischen Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken.

Insbesondere das Jahr 2024 war überwiegend von Maßnahmen zur Vorbereitung des Programmabschlusses gekennzeichnet.

Übergangsregion ESF+ 2021-2027

Rechtsgrundlagen und Organisationsform (Auszug):

- Dachverordnung für die ESI-Fonds – (EU) Nr. 2021/1060
- ESF Verordnung – (EU) Nr. 2021/1057
- Regelungen für den JTF – (EU) Nr. 2021/1056
- Genehmigtes Programm ESF+/JTF 2021-2027
- Partnerschaftsvereinbarung
- Auswahlkriterien ESF+/JTF 2021-2027
- Sonderrichtlinie ESF+ und JTF 2021 – 2027
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsyste in Österreich
- Grundsatzvereinbarung zum Verwaltungs- und Kontrollsyste

Das ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 wurde am 07.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Die Inhalte des Programms richten sich am Länderbericht 2019 und den Länderspezifischen Empfehlungen sowie der Europäischen Säule sozialer Rechte aus und berücksichtigt unter anderem die Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen, die Unterstützung von älteren ArbeitnehmerInnen, die Förderung des Lebenslangen Lernens, Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Maßnahmen im Bereich der „sozialen Innovation“. Weiters wurden die Maßnahmen für den Just Transition Fund eingearbeitet.

Folgende Schwerpunkte sind für den ESF+ 2021-2027 vorgesehen:

- Gleichstellung von Frauen und Männern – inkl. innovativer Kinderbetreuungsangebote
- Aktives Altern – inkl. Themen der Digitalisierung
- Aktive Inklusion – Verbesserung der beruflichen Teilhabe
- Unterstützung für Jugendliche an Schulen und am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf
- Zugang zu Lebenslangen Lernen – inkl. Digitalkompetenzen
- Soziale Innovation
- Just Transition Fund

Darüber hinaus werden die drei Querschnittsziele „Nachhaltigkeit“, „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Nichtdiskriminierung“ in jeder Programm- und Projektphase berücksichtigt.

Die Berichtsjahre waren vor allem umfassen mit Implementierungstätigkeiten sowie von Projektumsetzungsmaßnahmen geprägt. Insgesamt sind 58 Projekte im Programm-Monitoring erfasst. Der Umsetzungsstand beträgt rd. 23,7 Mio. Euro, das sind 74,2% der Budgetmittel. Die ESF-Mittel sind ebenfalls zu 74,2% gebunden, die Bundesmittel zu 112,9% und die Landesmittel zu 72,7%.

Additionalitätsprogramm ESF+ 2021-2027

Inhaltlich unterstützt das Additionalitätsprogramm ESF+ 2021-2027 im Wesentlichen jene Investitionsprioritäten und Maßnahmen, die im Rahmen des EU-Programmteils ESF+ 2021-2027 mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) kofinanziert werden. Das Programm steht damit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ESF+ Programm, aber auch mit den relevanten Landesstrategien, des Burgenlandes. Entsprechend werden im Additionalitätsprogramm ESF+ sowohl den EU-Programmteil unterstützende Maßnahmen als auch zusätzliche, ergänzende Maßnahmen umgesetzt. Diese ergänzenden Maßnahmen sind von bestehenden durch die Burgenländische Landesregierung beschlossenen strategischen Konzepten abgeleitet und decken die regionalen Bedürfnisse und Schwerpunkte im Burgenland ab, die im EU-Programm nicht gefördert werden.

Folgende Projekte wurden im Additionalitätsprogramm ESF+ 2021-2027 umgesetzt:

- **Aqua:** Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) ist ein Programm des AMS, mit welchem arbeitslos gemeldete Personen und Unternehmen mit Personalbedarf unterstützt und zusammengeführt werden. Ziel ist es, die Teilnehmenden optimal für offene Stellen in den Unternehmen zu qualifizieren und am Ende der AQUA-Laufzeit in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. AQUA setzt sich aus dem Praktikum im Ausbildungsbetrieb und der theoretischen Aus- und Weiterbildung bei einem externen Bildungsanbieter zusammen. Unterstützt werden die TeilnehmerInnen durch monatliche Stipendien.
- **easy way:** Das Projekt „easy way – Coaching und Bewerbungstraining“ in Eisenstadt richtet sich in erster Linie an gering qualifizierte, häufig bereits von längerer Arbeitslosigkeit betroffene (oft auch schon erwerbsferne) Jugendliche, Frauen und Männer reiferen Alters. Oftmals haben die betreffenden Personen bereits mehrfach ohne Erfolg versucht, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen; mangelnde berufliche Orientierung und Perspektivenlosigkeit dämpfen ihre Zuversicht und wirken sich hinderlich auf ihre Motivation zur Arbeitssuche aus.
- **TeDDI: (ADDI):** „Technik Digitalisierung Deutsch Innovation im Südburgenland“ ist ein Projekt für Menschen, die entweder als Facharbeiter/-innen oder Fachhelfer/-innen täglich bei Arbeitsprozessen in ihren Berufen zunehmend mit digitalen Endgeräten zur Kommunikation, mit webbasierten Prozessabläufen für interaktive Zusammenarbeit und computergesteuerten Fertigungsprozessen konfrontiert sind. Es ist sowohl für Jugendliche gedacht, um ihre Fähigkeiten auf den Bedarf des Arbeitsmarktes zu adaptieren, aber natürlich auch für Personen, die ihren Beruf noch in der „analogen

Welt“ erlernt haben. „Technik Digitalisierung Deutsch Innovation im Südburgenland“ ist ein Projekt, in dem Menschen erlernen, kleine Reparaturen durchzuführen und Dinge so zu zerlegen, dass die Stoffe wieder sinnvoll in den Produktionskreislauf eingebracht werden können.

- **Vamos 2023: (ADDI):** Das GBP Vamos 2023 unterstützt arbeitslose Menschen, die mit diversen Problemlagen zu kämpfen haben und Schwierigkeiten haben, sich in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Projekt bietet eine Tagesstruktur, die Möglichkeit zur Stabilisierung der Lebenssituation und die Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Fertigkeiten. Ziel ist die Erlangung eines Arbeitsplatzes am ersten Arbeitsmarkt. Das Land übernimmt zu 33,3% die Löhne der Transitarbeitskräfte, die restlichen 66,7% werden vom AMS übernommen.

Durch Landesmittel finanzierte arbeitsmarktrelevante Projekte:

Lehre mit Matura: (FAWI)

Die Förderaktion „Lehre mit Matura“ refundiert teilweise die Lohnkosten an Lehrbetriebe im Burgenland für die Zeit des Besuchs des Reifeprüfungslehrganges. Es soll dadurch insgesamt in der heimischen Wirtschaft die Bereitschaft zur Ausbildung von Lehrlingen angehoben und dadurch möglichst allen Interessierten eine qualifizierte Berufsausbildung mit Reifeprüfungsabschluss zuteilwerden.

Förderungen können von burgenländischen Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz i.d.g.F. für Lehrlinge mit Ausbildungsplatz im Burgenland beantragt werden. Die detaillierten Förderbedingungen sind in den Richtlinien für Förderungen des Landes Burgenland an Lehrbetriebe im Rahmen des Projektes „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ festgehalten.

Projekt „Arbeitsstiftungen“:

Bei der Umsetzung von Arbeitsstiftungen wurde die Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen von der Arbeitsstiftung Burgenland GmbH unterstützt.

Zum 31.12.2024 waren nachfolgende Arbeitsstiftungen, für die eine Teilfinanzierung der Ausbildungen vom Land Burgenland beschlossen wurde, fördertechnisch noch nicht abgeschlossen:

- Insolvenzstiftung Burgenland III;
- Offene Insolvenzstiftung Steiermark.

Für die Organisation und Abwicklung der Ausbildungen sind verschiedene Stiftungsträger zuständig.



11. SENIORINNEN- TAGESBETREUUNG

11. SENIORINNEN-TAGESBETREUUNG

Rechtsgrundlagen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024, LGBI. Nr. 30/2024, sieht im § 4 Abs. 1 die teilstationäre Tagesbetreuung vor: „Einrichtungen für Menschen, für die noch keine stationäre Unterbringung erforderlich ist, die jedoch ihren Alltag nicht mehr oder nicht hinreichend allein bewältigen können und mobile Pflege und Betreuung allein nicht mehr ausreichen, 1. im Sinne des § 3 Z 2 Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, i.d.F. LGBI. Nr. 26/2023 (Seniorentageszentren) und 2. für Personen zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit im Zusammenhang mit einer Sucht- oder Alkoholerkrankung mit dem Ziel, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger, seelischer und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen.“

Die Bewilligung und den Betrieb von Seniorentageszentren regelt das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 – Bgld. SEG 2023, LGBI. Nr. 26/2023, i.d.F. LGBI. Nr. 90/2024. Nähere Regelungen über die Errichtung und den Betrieb umfasst die Burgenländische SeniorInnentageszentrenverordnung, LGBI. Nr. 72/2020, i.d.F. LGBI. Nr. 79/2023.

Die „Richtlinien 2013 des Landes Burgenland zur Durchführung und Förderung der Senioren-Tagesbetreuung“ regeln die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Höhe und Abwicklung.

Zielsetzung:

Die teilstationären Dienste in Form von Tagesbetreuung stellen einen eigenständigen Versorgungsbereich dar – ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in ein Pflegeheim. Der Ausbau teilstationärer Einrichtungen steht auch mit dem erklärten Ziel der Pflegevorsorge im Einklang, ambulante vor stationärer Betreuung zu forcieren.

Das Angebot der SeniorInnen-Tagesbetreuung richtet sich an alte und pflegebedürftige Menschen mit funktionellen Einschränkungen bzw. psychischen Veränderungen (wie z.B. desorientierte Personen, Alzheimer-, Schlaganfall- und gerontopsychiatrische Patienten), die den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können und deren Versorgung zu Hause an Werktagen bereits problematisch geworden ist: ambulante Dienste allein sind nicht mehr ausreichend, stationäre Pflege wäre aber noch nicht erforderlich. Voraussetzungen für die SeniorInnen-Tagesbetreuung sind die Transportfähigkeit der betreuungsbedürftigen Person und das Vorhandensein einer ergänzenden professionellen bzw. informellen Betreuung zu Hause.

Die Anmeldung erfolgt in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Bedürfnisse und Vorstellungen zwischen Tagesgast bzw. Angehörigen und der fachlichen Leitung abgeklärt werden.

Die Tagesgäste kommen ein- bis mehrmals pro Woche; sie werden von Angehörigen oder von einem Fahrtendienst gebracht. Im Vollausbau sind die Einrichtungen üblicherweise von Montag bis Freitag geöffnet (in der Startphase meist nur an ein bis zwei Tagen pro Woche).

Die SeniorInnen-Tagesbetreuung soll eine wichtige Funktion bei der Entlastung pflegender Angehöriger erfüllen und deren Pflegebereitschaft durch regelmäßige und planbare „Verschnaufpausen“ festigen. Auch die Wiederaufnahme oder Fortsetzung einer Berufstätigkeit könnte ermöglicht werden. Dabei zielt das Angebot vor allem auch auf diejenigen Angehörigen, die durch die Pflege demenziell erkrankter Personen psychisch und physisch an ihre Grenzen gelangen.

Durchführung und Fördermaßnahmen:

Eine Einrichtung zur SeniorInnen-Tagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die in der Lage sein muss, unter ständiger Verantwortung, einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft eine ausreichende regelmäßige und geplante Pflege, Betreuung und Förderung eines wechselnden Kreises, pflege- und betreuungsbedürftiger Personen zu gewährleisten. Unabhängig von der Trägerschaft handelt es sich dabei um eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung.

SeniorInnen-Tagesbetreuung kann in zwei Einrichtungsformen angeboten werden:

- In einer Solitäreinrichtung – in enger Kooperation mit einem ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst oder
- mit anderen Einrichtungen räumlich bzw. organisatorisch verbunden (z.B. Tagesbetreuung im Altenwohn- und Pflegeheim).

Betreiber der Einrichtung können sein:

- Ambulante Pflegedienste;
- Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes;
- sonstige Betreiber, wenn sie selbst über eine einschlägige fachliche Qualifikation im Bereich der Pflege und Betreuung alter Menschen verfügen und die personelle Ausstattung zur Erreichung des Einrichtungszweckes in besonderem Maße geeignet erscheint und wenn der regionale Bedarf dafür gegeben ist.

Die Qualitätskriterien beinhalten u.a. die räumlichen und personellen Erfordernisse, Betreuungsangebote, Tagesstruktur, Dokumentationspflicht und Betreuungsvertrag.

Die Höhe der Landesförderung ist betragsmäßig gestaffelt und richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen und Pflegegeld des Tagesgastes: sie beträgt bei einem Standardbetreuungsbedarf bis zu 49,92 Euro und für Tagesgäste mit einem erhöhtem Betreuungsaufwand bis zu 64,62 Euro. Die Transportkosten übernimmt das Land zur Hälfte (bis max. 20 Euro pro Tag).

Manche BesucherInnen kommen nur weniger als zweimal pro Woche – aber bei starker Inanspruchnahme (ab etwa 3 Mal pro Woche) können hohe monatliche Gesamtkosten entstehen, weshalb es dafür zusätzliche Zuschüsse des Landes gibt. Schließlich können auch besondere Härtefälle durch individuelle Lösungen vermieden werden, falls etwa neben der Tagesbetreuung auch noch andere Pflegedienste finanziert werden müssen. Die Abwicklung der Förderung des Landes erfolgt über das Tageszentrum – unbürokratisch und ohne weitere Formalitäten für den Tagesgast, welcher seinen Beitrag für Unterbringung und Betreuung abzüglich der Landesförderung sowie die Kosten der Verpflegung und – falls erforderlich – einen Transportkostenbeitrag zu bezahlen hat. Ein kostenloser „Schnuppertag“ wird vom Land finanziert.

Einrichtungen:

Versorgungsregion	Plätze 2024
ND	56
EUEMA	60
OP	36
OWGSJE	83
GESAMT	235

Tabelle 11.1

Statistische Daten:

Im Jahr 2024 waren 19.290 BesucherInnentage (2023: 20.009) zu verzeichnen und pro Monat besuchten im Durchschnitt insgesamt 179 Tagesgäste (2023: 182) die Einrichtungen. (Abb. 11.1).

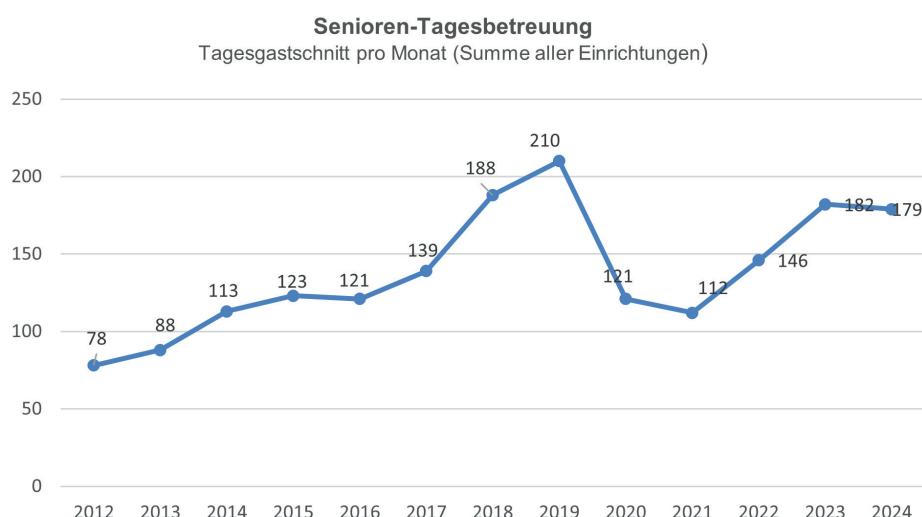


Abbildung 11.1

Aufgrund der Pandemiejahre sank die BesucherInnenzahl in den Jahren 2020 und 2021. Jedoch kann ab dem Jahr 2022 wieder eine Steigerung festgestellt werden.

Die durchschnittliche Anzahl monatlicher Besuche eines Tagesgastes lag im Berichtszeitraum konstant bei rund 9 Besuchen.

Im Leistungsjahr 2024 wurden rund 960.000 Euro für die Förderung der SeniorInnen-Tagesbetreuung aufgewendet (2023: 1.000.000). Die durchschnittliche Förderung pro BesucherInnentag lag bei 44,40 Euro. Der durchschnittliche Landesaufwand pro Tagesgast belief sich 2024 auf 445 Euro pro Monat.





12.

KURZZEITPFLEGE

12. KURZZEITPFLEGE

Von den durchschnittlich ca. 20.800 (Stand Dezember 2024/Statistik Austria) PflegegeldbezieherInnen im Jahr 2024 (2023: 20.134) wird der Großteil zu Hause nur von Angehörigen – ohne Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste oder der 24-Stunden-Betreuung – versorgt. Eine wichtige Entlastungsmöglichkeit für diese pflegenden Angehörigen stellt die Kurzzeitpflege dar. Bei der Kurzzeitpflege handelt es sich um die vorübergehende Unterbringung, Pflege und Betreuung von betagten, hilfsbedürftigen oder behinderten Menschen bis zu 90 Tagen zur Rekonvaleszenz oder während des Urlaubs oder Krankheit der betreuenden bzw. pflegenden Person, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt oder wegen urlaubsbedingter und anderer vorübergehender Verhinderung eines pflegenden Angehörigen.

Ziel der Förderung ist es, pflegende Angehörige zu entlasten und die häusliche Pflege zu stützen sowie längerfristig möglich zu machen. Sie soll kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in stationäre Langzeitpflege oder in ein Krankenhaus vermeiden oder zumindest länger hinauszögern. Für eine zeitlich befristete Unterbringung in Pflegeheimen wurde daher ab dem Jahr 2013 eine Unterstützung der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen geschaffen.

Förderwerber haben einkommensabhängig für die Kurzzeitpflege einen Kostenbeitrag zu leisten.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den Gesamtkosten der Kurzzeitpflege und dem nach Abs. 4 zu ermittelnden Kostenbeitrag, jedoch maximal in der Höhe der tatsächlichen Kosten sowie maximal in der Höhe des Förderbeitrages gemäß Abs. 1.

Falls Anspruch auf eine Zuwendung des Sozialministeriumservice an pflegende Angehörige („Ersatzpflege“) besteht, wird dies berücksichtigt und die Kosten der Heimunterbringung verringern sich um diesen Betrag.

Für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege kann eine Förderung von maximal 138,34 Euro ab dem Jahr 2024 (2023: 124,91 Euro) pro Tag gewährt werden.

Nähere Details sind in den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege im Burgenland“ enthalten, die 2022 von der Landesregierung beschlossen wurden.

Im Jahr 2024 suchten 223 Personen (2023: 222 Personen) um eine Förderung der Kurzzeitpflege an; es wurden 201 Personen und 5.656 Pflegetage (2023: 190 Personen und 4.621 Pflegetage) gefördert, wofür 378.683,81 Euro (2023: 310.009,22 Euro) aufgewendet wurden – das entsprach 42,10 % (2023: 38,79%) der Gesamtkosten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der geförderten Personen betrug 29 (2023: 23) Pflegetage.



13.

BETREUTES WOHNEN PLUS FÜR SENIORINNEN

13. BETREUTES WOHNEN PLUS FÜR SENIORINNEN

Dieses Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung des betreuten Wohnens für Personen, die **bereits einen Betreuungsbedarf** bis zur Pflegegeldstufe 3 (im Einzelfall auch höhere Stufen) haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen oder Stützpunkten der Hauskrankenpflege.

Beim „Betreuten Wohnen PLUS“ ist neben Miete und Betriebskosten auch ein Grundleistungspaket (das ist das „PLUS“ gegenüber vielen im Burgenland bisher angebotenen Modellen betreuten/betreubaren Wohnens) zu bezahlen; diese **obligatorischen Grundleistungen** (Grundservice) umfassen insbesondere:

- eine Betreuungskraft, die den MieterInnen als Ansprechperson und für organisatorische Belange zur Verfügung steht (4 Stunden pro MieterIn und Monat, davon 3 Stunden vor Ort);
- eine rund um die Uhr besetzte Notrufanlage;
- Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und die Organisation von Veranstaltungen sowie von Angeboten zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Merkmal des „Betreuten Wohnens Plus“ ist auch die soziale Alltagsbegleitung durch eine qualifizierte Betreuungskraft sowie die Absicherung für Not- und Bedarfsfälle. Kontakte zu anderen MieterInnen sollen gefördert und die soziale Isolation bekämpft werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hilfe und Eigenständigkeit ist hier im Vordergrund. Oberstes Ziel ist es, den BewohnerInnen so wenig Verantwortung wie nötig abzunehmen.

Wahlleistungen wie z.B. Hauskrankenpflege, Wohnungsreinigung, Wäschесervice, Reparaturdienst, Essen, Fußpflege etc. können auch in Anspruch genommen werden, sind aber extra zu bezahlen.

Die **Förderung des Landes Burgenland für das Grundservicepaket** beträgt max. 100%, das sind 145 Euro pro Monat, abgestuft nach der Höhe der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem gesamten Netto-Einkommen und dem Pflegegeld zusammensetzt. Zusätzlich können Personen bei Bedarf die vom Land geförderten ambulanten (mobilen) Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nehmen.

Ende 2024 wurden an 15 Standorten 303 Personen in betreuten Wohnungen gefördert; im Rechnungsjahr 2024 wurden dafür 423.342,83 Euro aufgewendet. (Im Jahr 2023 wurden an 15 Standorten 287 Personen mit 405.154,29 Euro gefördert).



14.

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

14. ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIME

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgl. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, i.d.g.F.;
- Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung 2024 – Bgl. AWH-VO 2024, LGBl. Nr. 47/2024.

Zielsetzung:

Der Zielvorstellung des Bgl. SEG 2023 entsprechend ist das Land Burgenland bestrebt, stationäre Einrichtungen zur Aufnahme alter Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Personen in ausreichendem Maße zu schaffen und derart zu gestalten, dass die Menschenwürde der BewohnerInnen geschützt, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten und eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird.

Angebot:

Ende Dezember 2024 standen in 45 Pflegeheimen 2265 Pflegebetten (2.235 Langzeitpflegeplätze und 30 Kurzzeitpflegeplätze) zur Verfügung. Bei der Trägerschaft dominierte im Burgenland der nichtöffentliche Sektor. Durch die Burgenländische Pflegeheim Betriebs GmbH werden Altenwohn- und Pflegeheime in Bernstein, Neudörfl, Oberpullendorf und Rechnitz betrieben. Ein weiteres Altenwohnheim befindet sich in Redlschlag derzeit gerade in Fertigstellung und voraussichtlich Ende 2025 den Betrieb aufnehmen. Diese Einrichtung wird das bestehende Pflegewohnhaus Bernstein ersetzen.

Des Weiteren wurde im Jahre 2023 eine neue moderne Einrichtung mit 60 Langzeitpflegeplätzen, betrieben von der Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH eröffnet und bis Jahresende vollständig in Betrieb genommen.

Aufgrund des Insolvenzverfahrens der Altenbetreuung DGW gemeinnützige GmbH wurde im Jänner 2024 von Amtswegen der Betrieb des Altenwohn- und Pflegeheimes mit 51 Bewohnern in Bad Sauerbrunn eingestellt und sämtliche BewohnerInnen in anderen Einrichtungen untergebracht.

Eine weitere neue Einrichtung, die ebenfalls von der Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH betrieben wird, wurde in Zurndorf im 1. Quartal 2024 mit 13 Pflegebetten eröffnet und bis Ende Dezember 2024 vollständig in Betrieb genommen.

Belagszahlen in Altenwohn- und Pflegeheimen vom 31.12.2023 bzw. 31.12.2024:

Von 45 Heimen waren per 31.12.2023 2250 Heimplätzen verfügbar. Zu den 2.216 Langzeitpflegeplätzen (LZP) stehen noch 34 Kurzzeitpflegeplätze (KZP) zur Verfügung.

Bezirke	LZP+KZP per 31.12.2023	Belegte Plätze per 31.12.2023	LZP+KZP per 31.12.2024	Belegte Plätze per 31.12.2024
Eisenstadt u. Städte	377	370	380	367
Güssing	301	287	301	294
Jennersdorf	109	108	109	107
Mattersburg	253	200	216	202
Neusiedl	253	250	303	297
Oberpullendorf	384	379	398	388
Oberwart	573	520	558	529
BGDL GESAMT	2250	2114	2265	2184

Tabelle 14.1

Qualitätssicherung:

In der Bgld. AWH-VO 2024 sind genaue Kriterien hinsichtlich baulicher und räumlicher Voraussetzungen (Mindestgröße, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer, Gemeinschaftsräume, usw.) und sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen sowie personelle Erfordernisse (insbesondere die Qualifikation und Anzahl des Personals betreffend) festgelegt.

Die Errichtung, die Aufnahme des Betriebes und die (gänzliche) Betriebseinstellung eines Altenwohn- und Pflegeheimes bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, welcher auch die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Verordnung sowie der darauf basierenden Bewilligungsauflagen obliegt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrags werden in den Altenwohn- und Pflegeheimen durch Sachverständige für Pflege und Medizin laufend Kontrollen durchgeführt. Im Bedarfsfall werden Sachverständige, insbesondere aus den Bereichen Psychologie und Technik, zugezogen.

Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Pflege- und Betreuungsqualität werden den BetreiberInnen detaillierte Auflagen zur Behebung von Mängeln und als ständige Betriebsvorschriften erteilt, um eine landesweit eine einheitliche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleisten zu können.

Die Altenwohn- und Pflegeheime fallen auch in den Zuständigkeitsbereich der Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft.

Kosten und Finanzierung:

- SelbstzahlerInnen: Mit Personen, die selbständig für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen und für die das Land keine Sozialleistungen gewährt („Selbstzahler“), kann die Aufnahme in ein Altenwohn- und Pflegeheim unmittelbar mit der entsprechenden Einrichtung vereinbart werden.

Seit 2018 muss das Vermögen (Sparguthaben, Immobilien) nicht mehr zur Finanzierung der Heimunterbringung eingesetzt werden (Abschaffung des „Pflegeregresses“).

- Wenn das laufende Einkommen samt Pflegegeld zur Deckung der Heimkosten nicht ausreicht, kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Übernahme der Heimkosten im Wege der Sozialhilfe beantragt werden. Die Unterbringung erfolgt in diesem Fall nur, wenn die ausreichende Pflege daheim durch ambulante Betreuungsformen (insbesondere die Betreuung durch Angehörige, mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Heimhilfe, Essen auf Rädern, usw.) nicht mehr sichergestellt werden kann.

Als Eigenleistung des pflegebedürftigen Menschen werden 80% der Pension (mit Ausnahme der 13. und 14. Pensionszahlung) sowie das Pflegegeld herangezogen – für den Restbetrag kommt die Sozialhilfe auf; allerdings erhält der Sozialhilfeträger nur 80% des Pflegegeldes abzüglich des Taschengeldes – den Rest behält der Bund ein („Differenzruhen“).

Der untergebrachten Person verbleiben somit die Sonderzahlungen und 20% der Pension sowie ein Teil des Pflegegeldes als Taschengeld. Seit 2009 müssen Kinder aus ihrem Einkommen keine Kostenbeiträge mehr zur Heimunterbringung ihrer Eltern leisten. Ab 2018 fiel auch der Zugriff des Staates auf das Vermögen (Pflegeregress) von Bewohnerinnen und Bewohner und Angehörigen weg.

- Seit 2013 wird auch für Kurzzeitpflege eine analoge Unterstützung gewährt
- Da das Land Burgenland außer Mitteln der Wohnbauförderung keine eigene Investitionsförderung für die Heimerrichtung bereitstellt, müssen die Errichtungsbzw. Finanzierungskosten (Annuitäten) durch die Einkünfte aus dem Tagsatz bestritten werden. Der Abschluss einer sogenannten „Tagsatzvereinbarung“ mit dem Land bedeutet, dass Unterbringungskosten von der Sozialhilfe übernommen werden können, falls die Eigenmittel der untergebrachten Person dazu nicht ausreichen. Besteht eine solche Vereinbarung nicht, können nur burgenländische SelbstzahlerInnen oder Personen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden.

Im Jahr 2024 betragen die Bruttoausgaben von Land und Gemeinden für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen 150,593.856,41 Euro.

Dabei ist zu bedenken, dass hier ein hoher Deckungsgrad vorliegt: durch Einnahmen aus Kostenersätzen (Pensionen und Pflegegeld der Untergebrachten, Ersätze von Unterhaltpflichtigen, Nachlässe, usw.), aus der Umsatzsteuerrefundierung, aus Strafgeldern und auch aus einem Anteil an den erhaltenen Pflegefondsmitteln.

Pflegetarifmodell:

Das Land Burgenland hat in der Vergangenheit im Rahmen der Abwicklungen des Sozialhilfegesetzes Tagsätze an alle burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheime zur Finanzierung des Pflegesystems ausbezahlt. Mit einer Umstrukturierung des Finanzierungssystems sollten vor allem Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Qualität sichergestellt werden. Neben der Abdeckung des Personalkostenaufwandes und der somit einheitlichen Abdeckung des Pflegeaufwandes wurde auch eine Infrastrukturkomponente geschaffen, die es den Heimen ermöglicht, sämtliche Investitions- und Instandhaltungskosten abzudecken. Für die Ermittlung neuer, transparenter Tagsätze wurden externe Beratungsfirmen herangezogen, die einen wesentlichen Beitrag zur Erörterung der finanziellen, rechtlichen und personellen Rahmenbedingungen leisteten. Weiters besteht für die einzelnen Altenwohn- und Pflegeheime seit 2022 die Möglichkeit, eine Förderung für leerstehende Kurzzeitpflegebetten, sowie seit 2023 eine Förderung auf Gewährung eines Infrastrukturstarkostenbeitrags für leerstehende Langzeitpflegebetten zu beantragen.

Nationales Qualitätszertifikat (NQZ)

Das Nationale Qualitätszertifikat ist ein einheitliches Verfahren zur objektiven Bewertung der Qualität der Leistungserbringung von Alten- und Pflegeheimen, das vom Sozialministerium gemeinsam mit den neun Bundesländern, dem Österr. Seniorenrat, dem Bundesverband der Alten- und Pflegeheime und führenden ExpertInnen entwickelt und bereits in der Praxis erprobt wurde. Ziel ist es u.a., die Qualität von Alten- und Pflegeheimen sichtbar zu machen und einen Anreiz für die Weiterentwicklung der Qualität zu geben.



Durch eine Novelle des Bundes-Seniorengegesetzes, BGBl. I Nr. 84/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 94/2012, wurden die Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen gemäß NQZ, insbesondere die Kriterien für die Zertifizierungseinrichtungen und die Voraussetzungen für die Zertifizierungen geregelt.

Um dieses markenrechtlich geschützte Zertifikat können sich Häuser freiwillig bewerben, die von sich aus weitreichende, sowie systematische Maßnahmen zur Sicherstellung der größtmöglichen individuellen Lebensqualität ihrer BewohnerInnen gesetzt haben. Mit dem NQZ sollen diese Bemühungen unterstützt und sichtbar gemacht werden.

Besonderheiten des NQZ

- Das NQZ ist ein österreichweit einheitliches Fremdbewertungssystem, das bei verschiedenen Strukturen und Qualitätsmanagement-Systemen anwendbar ist.
- Es ist ein Instrument der Qualitätsentwicklung mit dem Ziel, hohe Qualität auszuzeichnen und Verbesserungspotenziale zu erkennen.

- Das NQZ hinterfragt, welche Strukturen, Prozesse und Ergebnisse erfolgreich und für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner notwendig und sinnvoll sind.
- Der Zusammenhang der vom Haus gesetzten Maßnahmen und definierten Ziele mit der Lebensqualität wird bei der Bewertung berücksichtigt.
- Dem Arbeitsfeld für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Alten- und Pflegeheimen wird bei der Zertifizierung ein hoher Stellenwert eingeräumt.
- Der Einsatz von Führungskräften aus der Branche der Alten- und Pflegeheime als ZertifiziererInnen stellt sicher, dass fachspezifisches Wissen einfließt.

Prozess- und Ergebnisqualität

Im Fokus des Zertifizierungsprozesses stehen die Lebens- und Arbeitsplatzbedingungen in den Häusern. Die Zertifizierungsteams überprüfen beispielsweise, ob sich die Abläufe an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner orientieren oder welche Maßnahmen getroffen werden, damit Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zufrieden sind. Zudem wird erhoben, ob die zur Verfügung stehenden Ressourcen für diese Anliegen optimal genutzt werden.

Weiters werden betriebswirtschaftliche und pflegerelevante Faktoren geprüft. Bei jeder Zertifizierung geben die Zertifizierungsteams Empfehlungen zur weiteren Qualitätsentwicklung ab. Auf dieser Grundlage leiten die Häuser für die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner bedeutsame Ziele und Maßnahmen ab, die anschließend neu überprüft werden können.

Gesetzliche Basis und Legitimierung

Die gesetzliche Grundlage für das Nationale Qualitätszertifikat für Altenwohn- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) wurde mit einer Novelle des Bundes-Seniorengesetzes, BGBl. I Nr. 84/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 94/2012, im Jahr 2012 geschaffen. Darin ist insbesondere die Förderung einer Zertifizierungseinrichtung für das NQZ und die Schaffung eines Zertifizierungsbeirats im Sozialministerium, der sich mit der strategischen Weiterentwicklung des NQZ beschäftigt, normiert.

Auf Grundlage des Bundes-Seniorengesetzes wurde eine Richtlinie erarbeitet, welche die Vorbereitung und Durchführung des Zertifizierungsverfahrens im Detail regelt. Das NQZ-Modell greift auf eine sehr breite Vergleichsgrundlage zurück, die weit über strukturelle Bedingungen wie z.B. Zimmergröße oder Personalschlüssel hinausgeht.

So wird beispielsweise überprüft, ob die Biographie und der individuelle Lebensstil der Bewohnerinnen und Bewohner im Betreuungs- und Pflegeprozess berücksichtigt werden, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden, damit sie ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen in ihre Tätigkeit einbringen können oder welche Maßnahmen gesetzt werden, um die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners zu schützen. Die angewandten Methoden müssen für das Haus passen und sich positiv auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner auswirken. Das Motto des Nationalen Qualitätszertifikats lautet daher auch „Leben wie daheim“.

Mit 01.01.2024 hat die **Gesundheit Österreich GmbH** (GÖG) im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) die Agenden der Zertifizierungseinrichtung für das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime (NQZ) übernommen.

Durch die Übernahme der Agenden der Zertifizierungseinrichtung wird das bestehende NQZ weiter verbessert und inhaltlich weiterentwickelt. Ist die Zertifizierung erfolgreich, so wird das NQZ offiziell durch das BMSGPK für die Dauer von 3 Jahren verliehen. Nach diesen 3 Jahren kann ein Antrag auf Rezertifizierung gestellt werden.

Im Burgenland ist aktuell das Haus St. Vinzenz in Pinkafeld mit dem NQZ ausgezeichnet. Es wurde erstmals im Oktober 2015 zertifiziert und im Januar 2019, sowie im Jahr 2024 rezertifiziert. Für 2025 hat sich das Pflegezentrum Drescher in Neutal zusammen mit zwei anderen Häusern aus anderen Bundesländern als Pilotenhaus für die neue NQZ beworben.

Das Land unterstützt die Heime bei dieser Qualitätsoffensive durch die Übernahme der Hälfte der Zertifizierungskosten.

Projekt „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim“

Die Versorgung von alten Menschen befindet sich im Umbruch. Der verstärkte Ausbau der ambulanten Pflege und Betreuung von alten und kranken Menschen zu Hause durch mobile Dienste und die 24-Stunden-Betreuung stellt die Pflegeheime vor die Situation, sich positionieren und spezialisieren zu müssen. Viele Menschen kommen in immer schlechterem Allgemeinzustand ins Pflegeheim.

Der Umgang mit multimorbidien, hochgradig demenziell erkrankten sowie psychisch auffälligen BewohnerInnen und die Betreuung von Sterbenden sind heute mehr denn je große Herausforderungen, die neue Ansätze und Qualifikationen notwendig machen. Auf viele dieser Problematiken kann im Rahmen des Projektes „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim – HPCPH“ eingegangen werden und nachhaltig an neuen bedarfsgerechten Strukturen gearbeitet werden. HPCPH ist ein Projekt, das die BewohnerInnenzufriedenheit erhöht, die Sicherheit der Angehörigen stärkt und die Fluktuation der MitarbeiterInnen in den Einrichtungen senkt.

Kern des Projektes ist ein umfassender, zweijähriger Organisationsentwicklungsprozess (OE-Prozess) im Heim auf Basis der von Hospiz Österreich entwickelten und empfohlenen Richtlinien und darin integriert die Fortbildung von mindestens 80% aller HeimmitarbeiterInnen aller Berufsgruppen nach dem Curriculum Palliative Geriatrie und zum VSD Vorsorgedialog®. Das Projekt ist ein Qualitätsentwicklungsprojekt und bezieht alle betroffenen Gruppen und Personen mit ein. Eine hospizliche und palliative Kultur im interprofessionellen Kontext in Alten- und Pflegeheimen, gewährleistet für die BewohnerInnen Lebensqualität bis zuletzt, ganzheitliche Schmerzerfassung und -betreuung, ein Sterben in Selbstbestimmung und Würde. Für die Angehörigen bedeutet das ein stärkeres Eingebundensein in die Betreuung, und die Möglichkeit der Begleitung bis zuletzt. Für die Pflegenden, die Ärzte und Ärztinnen, die Seelsorge, die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen bedeutet die Integration von Hospiz und Palliative Care mehr Arbeitszufriedenheit, Verbesserung der Kommunikation, der Arbeitsabläufe,

eine Stärkung des Teams, eine Höherqualifizierung, vor allem mehr Sicherheit für den Umgang mit Akutsituationen, mit Schmerzsymptomatik und in der Zeit des Abschiednehmens. Insgesamt kommt es dadurch zu einer deutlichen Qualitätssteigerung bzw. Qualitätssicherung in der Betreuung der Betroffenen. Für die externen LeistungserbringerInnen (wie Hausärzte, mobile Palliativteams, Krankenhäuser, ehrenamtliche MitarbeiterInnen usw.) bringt HPCPH den Mehrwert einer qualifizierten Vernetzungsarbeit. Diese ermöglicht es, genau an den Schnittstellen verschiedener Versorgungssysteme, die oftmals einen Bruch darstellen, neue Formen der Zusammenarbeit und der Kommunikation zu installieren. Als Beispiel sei hier der „Vorsorgedialog“ genannt, der viele Schwierigkeiten von Akutsituationen schon vorab wegnimmt. Der OE-Prozess endet nicht mit der Verleihung des Zertifikates, vielmehr ist sicherzustellen, dass dieser auch nach einem abgeschlossenen Turnus weitergeführt wird. Zur Qualitätssicherung braucht es laufenden Austausch in Vernetzungstreffen und ggf. auch Schulungen in Form von Workshops.

Die HPCPH-Umsetzung erfordert auch eine ausführliche Vorbereitungsphase mit viel Informationsarbeit und Motivierung der Heime zur Teilnahme sowie eine begleitete Vorlaufphase in den teilnehmenden Häusern. Im Burgenland bestehen schon Erfahrungen mit HPCPH durch die Durchführung zweier grenzüberschreitender EU-Förderprojekte mit Ungarn in den Jahren 2012 bis 2014, bei denen drei burgenländische Pflegeheime das Konzept HPCPH in ihren Häusern umsetzen konnten (Diakoniezentrum Oberwart, Haus St. Vinzenz in Pinkafeld und das Caritas Haus St. Nikolaus in Neusiedl am See).

Seither wurde HPCPH in weiteren Einrichtungen integriert (z.B. Diakoniezentrum Gols, Caritas-Haus St. Martin in Eisenstadt, Caritas-Haus Lisa in Deutschkreutz sowie die Pflegekompetenzzentren Draßburg, Strem, Weppersdorf, Lackenbach, Großpetersdorf (alle ASBÖ Burgenland), Haus Katharina Podersdorf, PZ Raiding Franz Drescher GmbH und die Villa Martini Mattersburg). Durch die Teilnahme dieser weiteren Pflegeheime ergaben sich sinnvolle Kooperationsmöglichkeiten und kostensparende Synergieeffekte: Schließlich lebt das Projekt von der Vernetzung und dem Lernen voneinander.

Die Pandemie stellte die teilnehmenden Häuser auf eine harte Probe. Vorgeschriften Maßnahmen seitens der Regierung, ausfallendes Personal und die ungewohnte einzuhaltende Distanz zu Menschen erschweren die Umsetzung des Projektes HPCPH. Die Kompetenzen des interprofessionellen Projektkreises und das gemeinsame Ziel, HPCPH erfolgreich abzuschließen, stimmen positiv auch diese unerwarteten Hürden gut zu meistern.

Aufgrund der positiven Erfahrungen aus dem HPCPH Projekt der letzten Jahre wurde im Jahr 2025 ein weiterer HPCP Turnus im Burgenland eröffnet, an dem zurzeit insgesamt fünf Häuser teilnehmen (Diakoniezentrum Pinkafeld, Mutter Teresa Häuser Jennersdorf und Neustift am Klausenbach, Pflegewohnhaus „Haus St. Peter Oberpullendorf und das Pflegewohnhaus „Haus Am Schlosspark“ Rechnitz).

Die Organisation erfolgt über die Landeskoordinationsstelle der für Hospiz- und Palliativ, die Finanzierung wird vom Land Burgenland aus zusätzlichen Mitteln für die Erweiterung der Hospiz- und Palliativbetreuung nach dem Hospiz- und Palliativfondsgesetz getätigten.



15.

SOZIALBETREUUNGS- UND PFLEGEBERUFE

15. SOZIALBETREUUNGS- UND PFLEGEBERUFE

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG zwischen über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. Nr. 55/2005
- Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG, LGBI. Nr. 74/2007 i.d.g.F.
- Bgld. Heimhilfeausbildungs-Verordnung – Bgld. HAV, LGBI. Nr. 42/2011
- Verordnung über die Ausbildungseinrichtungen sowie die Ausbildung „Fach-SozialbetreuerIn“ (LGBI. Nr. 82/2013) und „Diplom-SozialbetreuerIn“ (LGBI. Nr. 83/2013)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBI. I Nr. 108/1997 idgF.

Zielsetzung:

Mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, BGBI. I Nr. 55/2005, kamen die Vertragsparteien überein, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Gemäß Art. 3 Abs. 3 der genannten Vereinbarung hat sich der Bund verpflichtet, in seinen Rechtsvorschriften ein Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“, das integraler Bestandteil der Ausbildung in der Heimhilfe sowie in der Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung ist, sowie die bundesgesetzliche Berechtigung zur Durchführung dieser basispflegerischer Tätigkeiten zu regeln. Die entsprechenden bundesrechtlichen Durchführungsbestimmungen wurden durch § 3a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBI. I Nr. 108/1997, i.d.g.F., und die Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV), BGBI. II Nr. 281/2006, i.d.g.F., umgesetzt. Für die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten für diese Tätigkeiten erfolgte eine geringfügige Erweiterung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ um 18 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie und 8 Stunden Praxis.

Wie bereits oben dargelegt, gilt das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß § 1 GuK-BAV für:

- Heimhelfer*innen, soweit dieser Beruf in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist (§ 3a Abs. 1 GuKG);
- Diplom-Sozialbetreuer*innen und Fach Sozialbetreuer*innen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (§ 3a Abs. 1 GuKG);
- Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen, behinderte Menschen in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist, betreuen oder eine solche Tätigkeit anstreben (§ 3a Abs. 3 GuKG);

- Zivildienstleistende (§ 3a Abs. 4a GuKG);
- Studierende einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, deren Studienvorschriften ein Pflegepraktikum vorsehen (§ 3d GuKG) und
- Lehrlinge im Rahmen einer Lehrlingsausbildung in einem Pflegeassistenzberuf (§ 35b Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBI. I Nr. 142/1969, i.d.g.F.).

Sozialbetreuungsberufe:

Die Sozialbetreuungsberufe sind in drei Qualifikationsniveaus gegliedert:

1. HelferInnen-Niveau: HeimhelferInnen mit 200 UE Theorie + 200 h Praxis
2. Fachniveau: Fach-SozialbetreuerInnen mit 1.200 UE Theorie + 1.200 h Praxis
3. Diplомнiveau: Diplom-SozialbetreuerInnen mit 1.800 UE Theorie + 1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplомнiveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

Altenarbeit („A“), Familienarbeit (nur auf Diplомнiveau) („F“), Behindertenarbeit („BA“), Behindertenbegleitung („BB“).

SozialbetreuerInnen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation der Pflegeassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie HeimhelferInnen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln; das dafür nötige pflegerische Grundwissen wird diesen Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in einem eigenen Ausbildungsmodul vermittelt, welches im Lehrplan integriert ist.

HeimhelferInnen unterstützen betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe.

Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Heimhilfe:

- die Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurde,
- die Assistenz beim An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und
- die Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle (Blutdruck, Puls, Temperatur) sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden sowie die Meldung an die/den zuständige/n Ärztin/Arzt bei Abweichungen der Normwerte.

Fach-SozialbetreuerInnen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfängliches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

Diplom-SozialbetreuerInnen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-SozialbetreuerInnen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend nehmen sie auch konzeptive und planerische Aufgaben wahr, welche die Gestaltung der Betreuungsarbeit betreffen. Sie verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Personal in Fragen der Sozialbetreuung.

Zu ihren Aufgaben gehören auch die Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und die Durchführung von Maßnahmen und Prozessen der Qualitätsentwicklung, wie z.B. Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

SOB - Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld:

Im Burgenland gibt es an drei Standorten Ausbildungsstätten für Alten- und Behindertenbetreuung. Diese Einrichtungen werden nach den Bestimmungen des Privatschulrechtes geführt, wobei ein Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat, dem der Bund, das Land und der Verein zur Förderung der Schulen in Pinkafeld als Mitglieder angehören.

Im September 2013 startete in Pinkafeld die Diplomausbildung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit in Vollform, 2014 folgte diese auch in Berufstätigtenform.

Die SOB Ausbildungsstätten sind an folgenden Standorten angesiedelt:

- 7423 Pinkafeld, Dr. Alfred Kranich- Platz 3
- 7540 Güssing, Schulstraße 17
- 7132 Frauenkirchen, Kirchenplatz 1

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe in Pinkafeld bietet folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

- **Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Familienarbeit und Behindertenarbeit**
Inklusive Fachausbildung Behindertenarbeit & Pflegeassistenz (Vollform, duale Ausbildungsform- jeweils 5 wöchig)- Fachabschluss: 2 Jahre FSB- BA mit 1360 Gesamtstunden, Diplomniveau: 3 Jahre DSB-F mit 600 Gesamtstunden. Zusatzqualifikation: Sozialpsychiatrie.

- **Diplom-Sozialbetreuung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit oder Behindertenarbeit** inklusive Fachausbildung Altenarbeit, Behindertenarbeit & Pflegeassistenz (Vollform, duale Ausbildungsform- jeweils 5-wöchig) – Fachabschluss: 2 Jahre FSB-BA, FSB-AA und PA mit 1360 Gesamtstunden, Diplомнiveau: 3 Jahre DSB- BA mit 600 Gesamtstunden. Zusatzqualifikation: Demenz Begleitung.
- **Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Familienarbeit oder Behindertenarbeit** Inklusive Fachausbildung Behindertenarbeit & Pflegeassistenz (Berufstätigenform, UE/Theorieblöcke an jedem zweiten Wochenende+ Blockwoche) Nach 2 Jahren: PA, Fachabschluss: 3 Jahre FSB-BA mit 1200 Gesamtstunden, Diplомнiveau: 4 Jahre DSB-FA oder DSB-BA mit 600 Gesamtstunden. Zusatzqualifikation: Sozialpsychiatrie.
- **Fach-Sozialbetreuung/Diplom-Sozialbetreuung mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung**
Inklusive UBV (Berufstätigenform, UE/Theorieblöcke an jedem zweiten Wochenende+ Blockwoche)
Fachabschluss: 2 Jahre FSB-BB mit 1200 Gesamtstunden, UBV Kurs, Diplомнiveau: 3 Jahre DSB-BB mit 600 Gesamtstunden. Zusatzqualifikation: Sozialpsychiatrie.
- **Die Höhere Lehranstalt in Pinkafeld für Sozialbetreuung und Pflege (HLSP)** ist eine berufsbildende höhere Schule, Schulträger ist der „Verein zur Errichtung und Erhaltung von Schulen für Sozialberufe im Burgenland“. Der Werdegang beinhaltet nach 5 Jahren die Matura mit wahlweise Pflegeassistenz oder ein Diplom in Sozialbetreuung (Schwerpunkt Familienarbeit). Der Schulabschluss bildet eine Basis für Universitäten und Fachhochschulen. Die fachspezifischen Schwerpunkte liegen z.B. in der Gesundheit, Medizin, Familienarbeit und Management im Sozialbereich.
- **Ausbildung zum/zur InstruktorIn für Sportausübung für Menschen mit Behinderung**
Die SOB Pinkafeld bietet diese Ausbildung in Zusammenarbeit mit Special Olympics Österreich an. Diese dient dem Erwerb theoretischer und praktischer Qualifikationen, um Menschen mit Beeinträchtigungen in Bewegung und Sport anzuleiten. Theoriestunden finden an 9 Terminen statt. Zusätzlich müssen während der Ausbildung 20 Stunden als Übungseinheiten in einer Einrichtung absolviert werden. Ausbildungsdauer: 1 Semester.

Die Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Güssing und Frauenkirchen bieten folgende Ausbildungsmöglichkeit:

- **Fach-Sozialbetreuung Alten- und Behindertenarbeit inklusive Pflegeassistenz** Die (Vollform, duale Ausbildungsform- jeweils 5-wöchig)
Fachabschluss: 2 Jahre FSB-BA, FSB-AA und PA mit 1200 Gesamtstunden, es besteht die Option für das Diplomjahr in der Behindertenarbeit an der SOB Pinkafeld. Zusatzqualifikation: Demenz Begleitung.

Heimhilfe-Lehrgänge:

Das Berufsförderungsinstitut (BFI), das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) in Gesundheit, Pflege und Betreuung bilden HeimhelperInnen aus. Der Tätigkeitsbereich wurde im Zuge der GuKG-BAV-Novelle 2024 erweitert. Der Zugang zum Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sowie Berechtigung für die Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung.

Pflegeberufe (gemäß GuKG):

Der Bund bietet mit dem Pflegeausbildung-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) den Ländern die Möglichkeit, die Ausbildungen im Pflegebereich attraktiver zu gestalten, um mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen. Personen, die keine existenzsichernden Leistungen vom AMS bekommen, erhalten einen monatlichen Ausbildungsbeitrag/Förderung von 600 Euro im Rahmen Ihrer Ausbildung. Die Förderung ist von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen befreit und gilt nicht als Einkommen. Zudem erhalten Studierende die Chance, sich schon während des Studiums bei einer burgenländischen Gesundheitsorganisation anstellen zu lassen und somit drei Jahre lang vollversichert zu sein. Das monatliche Bruttogehalt beträgt in diesem Fall 600 Euro (14-mal im Jahr).

Hochschule Burgenland- Studienzentren Eisenstadt und Pinkafeld

Die Fachhochschulen an den Standorten Eisenstadt mit 75 Studienplätzen und Pinkafeld ebenfalls mit 75 Studienplätzen, bieten den Vollzeit Bachelorstudiengang für Gesundheits- und Krankenpflege an. Das Studium umfasst 6 Semester mit einem Hohen Praxisanteil der mehr als die Hälfte der Ausbildung abdeckt. Die Wahlpflichtmodule bieten eine Vertiefung in der Pflege von Kindern und Jugendlichen, die Pflege von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen. Weiterführend ist eine Spezialisierung durch einen Masterstudiengang möglich. Die praktische Ausbildung in Praktikumsstellen findet in den Versorgungs- und Fachbereichen der Akutpflege, Mobilen Pflege, Langzeitpflege, dem Bereich der Prävention und Rehabilitation oder/und im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Ordinationen und Praxisgemeinschaften, im niedergelassenen Bereich und in sonstigen Betreuungseinrichtungen im In- und Ausland statt, sofern die zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendigen KooperationspartnerInnen zur Verfügung stehen.

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege der Gesundheit Burgenland (GKPS) an den Standorten Oberwart und Expositur Eisenstadt:

Die Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege der Gesundheit Burgenland ist der Anbieter für die Ausbildung von Pflegeberufen im Burgenland. An den Standorten Oberwart und Eisenstadt wird in einer einjährigen Ausbildung zur Pflegeassistenz und in einer zweijährigen Ausbildung zur Pflegefachassistenz eine vollwertige Berufsausbildung für den Pflegeberuf angeboten. Die Ausbildungsdauer der Pflegefachassistenz

(PFA) ist eine Vollzeitausbildung umfasst insgesamt 3.200 Stunden in der theoretischen und praktischen Ausbildung. Die verkürzte einjährige Ausbildung zur Pflegefachassistenz ist nach einer bereits absolvierten Ausbildung zur Pflegeassistentin durch einen Quereinstieg möglich. Die Vollzeitausbildung zur Pflegeassistentin dauert ein Jahr und umfasst insgesamt 1.600 Stunden in der theoretischen und 530 Stunden in der praktischen Ausbildung.

Standort GKPS Oberwart:
Dornburggasse 82, A- 7400 Oberwart

Standort GKPS Eisenstadt
Neusiedler Straße 55, A-7000 Eisenstadt

Pflegeassistentin-Lehrgänge:

Das BFI veranstaltet Lehrgänge für Pflegeassistentin. Die Ausbildung umfasst eine ganzheitliche, theoretische und praktische Schulung. Der Lehrgang umfasst insgesamt 1.740 Unterrichtseinheiten. Ebenso bietet sich im Anschluss die Möglichkeit, eine verkürzte Ausbildung von der Pflegeassistentin zur Pflegefachassistentin zu absolvieren.

Im Jahr 2023 gab es im Burgenland insgesamt 100 absolvierende Studenten an den Fachhochschulen in Eisenstadt und Pinkafeld. Im Jahr 2023 gab es 113 Studierende der Gesundheits- und Krankenpflege, davon haben 35 Personen den Studiengang abgeschlossen. Im Jahr 2024 gab es 151 Studierende der Gesundheits- und Krankenpflege, davon haben 16 Personen den Studiengang erfolgreich abgeschlossen.

An den Standorten der Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Oberwart und Eisenstadt gab es folgende Schülerzahlen:

Für das Schuljahr 2023/2024 mit Stichtag 30.9.2023 waren 207 Personen in der Berufsgruppe der Gesundheits- und Krankenpflege, 56 Personen in der Berufsgruppe der Pflegefachassistentin und 10 Personen in der Berufsgruppe der Pflegeassistentin in Ausbildung.

In der Gesamtzahl waren dies 273 Auszubildende.

Für das Schuljahr 2024/2025 mit Stichtag 30.9.2024 waren 152 Personen in der Berufsgruppe der Gesundheits- und Krankenpflege, 59 Personen in der Berufsgruppe der Pflegefachassistentin und 12 Personen in der Berufsgruppe der Pflegeassistentin in Ausbildung. In der Gesamtzahl waren dies 223 Auszubildende.

An den 5 Standorten des BFI im Burgenland absolvierten im Jahr 2023 43 Personen die Ausbildung zur Pflegeassistenz und 52 Personen die Ausbildung zur Heimhilfe. Im Jahr 2024 haben 57 Personen die Ausbildung zur Pflegeassistenz und 43 Personen die Ausbildung zur Heimhilfe erfolgreich abgeschlossen

Die 3 Ausbildungsstätten der Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB) im Burgenland hatten im Jahr 2023 mit Schulbeginn 258 SchülerInnen in den Lehrgängen für Diplom- und Fachsozialbetreuung mit dem Schwerpunkten Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung und Familienarbeit.

Im Jahr 2024 waren dies zusammen mit der Höheren Lehranstalt für Sozial- und Pflegeberufe (HLSP) zu Schulbeginn gesamt 424 SchülerInnen.



16. PFLEGEFONDS

16. PFLEGEFONDS

Rechtsgrundlagen:

- Pflegefondsgesetz – PFG, BGBl. I Nr. 57/2011, i.d.F BGBl. I Nr. 170/2023;
- Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 – PDStV 2012, BGBl. II Nr. 302/2012, i.d.F. BGBl. II Nr. 376/2018.

Mit der Gewährung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, insbesondere mit dem Ziel, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich dieser Dienstleistungen zu erreichen. Die Ausgestaltung des Betreuungs- bzw. Beratungsangebotes obliegt dem jeweiligen Bundesland und folgt den regionalen Erfordernissen. Des Weiteren wurde mit der Integration des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes – PAusbZG, BGBl. I Nr. 105/2022, i.d.F. BGBl. I Nr. 170/2023, und des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, i.d.F. BGBl. I Nr. 170/2023, in den Pflegefonds die Finanzierung bis 2028 sichergestellt.

Hierfür wurde ein Verwaltungsfonds beim Sozialministerium (BMASGPK) eingerichtet, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und der vom BMASGPK im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verwaltet wird. An der Dotierung des Pflegefonds beteiligten sich der Bund zu zwei Dritteln und die Länder und Gemeinden zu einem Drittel.

Das Pflegefondsgesetz beinhaltet auch:

- die Schaffung einheitlicher Leistungsdefinitionen in der Langzeitpflege;
- die Definition eines Versorgungsgrades, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl betreuter Personen (zuzüglich der 24-Stundenbetreuung) zur Anzahl der PflegegeldbezieherInnen ergibt;
- die Festlegung eines Richtversorgungsgrades als Zielwert – mit 60% für die Jahre 2017 bis 2023 und mit 62,5% für die Jahre 2024 bis 2028;
- die Einrichtung, Betreuung und Auswertung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik;
- die Auszahlung der Mittel auf Basis transparenter Kriterien.

Zweckwidmung und Abrechnungsmodalitäten:

Der Zweckzuschuss dient der teilweisen Abdeckung des Nettomehraufwandes der Länder und ist für die **Sicherung** sowie für den **Aus- und Aufbau** der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege für den laufenden Betrieb zu verwenden, und zwar nur für

- 1.) mobile Betreuungs- und Pflegedienste (Hauskrankenpflege, Hospiz u. Palliativversorgung);
- 2.) stationäre Betreuungs- und Pflegedienste (Pflegeheime);
- 3.) teilstationäre Tagesbetreuung (SeniorInnen-Tagesbetreuung);
- 4.) Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen (zur Entlastung pflegender Angehöriger);
- 5.) Case- und Caremanagement;
- 6.) alternative Wohnformen (Betreutes Wohnen);
- 7.) Alltagsbegleitung und Entlastungsdienste;
- 8.) Community Nursing.

Weiters wird der Zweckzuschuss für begleitende qualitätssichernde Maßnahmen, innovative Projekte sowie – seit dem Jahr 2024 – für den monatlichen Ausbildungsbetrag in Höhe von 600 Euro gemäß dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) und dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) gewährt. Nicht umfasst sind Leistungen der Behindertenhilfe. Der gewährte Zweckzuschuss ist außerdem **vorrangig für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich (Pflegeheime) zuzurechnen sind.**

Unter **Sicherung** fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad erreicht oder überschreitet. Unter **Aus- bzw. Aufbau** fällt die Gesamtheit der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, sofern der Versorgungsgrad den Richtversorgungsgrad unterschreitet. Die Länder haben dem BMASGPK jährlich bis zum 31. Oktober und ab dem Jahr 2024 bis zum 30. September einen Sicherungs-, Aus- und Aufbauplan für das folgende Jahr vorzulegen.

Die Mittel des Pflegefonds werden mittels Vorwegabzuges vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, i.d.F. BGBI. I Nr. 128/2024, zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern und Gemeinden aufgebracht. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel gemäß FAG 2024. Die Länder sind verpflichtet, die Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der von diesen tatsächlich getragenen Nettoaufwendungen für Pflege und Betreuung zu beteiligen (im Burgenland: zu 50 %). Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt zu gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und November eines jeden Jahres. Voraussetzung für die zweite Auszahlung ist die Einspeisung aller Daten des Vorjahres in die Pflegedienstleistungsdatenbank, Vorlage der Berichte sowie die Vorlage der Erklärung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel.

Pflegedienstleistungsdatenbank und -statistiken:

Die Bundesanstalt Statistik Austria hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Pflegedienstleistungs-

datenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken und von weiterführenden statistischen Auswertungen eingerichtet. Die Länder haben die ihr Bundesland betreffenden Leistungsdaten (wie z.B. Anzahl der betreuten Personen, Leistungseinheiten, Anzahl der Betreuungspersonen) aufgeschlüsselt auf jede einzelne Betreuungsorganisation jährlich bis zum 30. September über eine Online-Applikation auf elektronischem Weg unentgeltlich zu übermitteln.

Die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 - PDStV 2012, BGBl. II Nr. 302/2012 i.d.g.F., regelt die Art und den Umfang der zu liefernden Daten und enthält detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Meldungen. Der Aufwand für diese Arbeiten wird der Statistik Austria aus dem Pflegefonds vorweg ersetzt. Dadurch verringert sich die Höhe der Zweckzuschüsse.

Mit der PDStV 2012 wurden folgende Ziele verfolgt:

- Einrichtung einer Pflegedienstleistungsdatenbank;
- Schaffung konkretisierter und verbindlicher Begriffsbestimmungen;
- Verankerung der zu erhebenden und zu übermittelnden Erhebungsmerkmale in den sechs Pflege- und Betreuungsdiensten;
- Schaffung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik;
- Verbesserung der Datenlage, Validität, Vergleichbarkeit und Transparenz der Daten;
- Schaffung der statistischen Grundlage für die Auszahlung der Zweckzuschüsse.

Verrechnung:

Im Landesrechnungsabschluss scheinen die Einnahmen aus dem Pflegefonds nicht im Sozialbudget auf, sondern sind unter „Finanzwirtschaft“ verbucht.

In den Jahren 2017 bis 2024 erhielt das Land aus dem Pflegefonds folgende Auszahlungen:

- 2017: 11,715.826,89 Euro
- 2018: 11,715.826,89 Euro
- 2019: 12,828.621,89 Euro
- 2020: 16,693.859,45 Euro
- 2021: 14,080.735,22 Euro
- 2022: 14,454.486,96 Euro
- 2023: 15,109.485,20 Euro
- 2024: 32,955.182,38 Euro

Im Zuge der Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich 2024 – 2028 im Herbst 2023 wurde das Pflegefondsgesetz novelliert. **Die Novelle des Pflegefondsgesetzes ist mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten.**

Betreffend **Dotierung des Pflegefonds** wurde darin Folgendes festgelegt:

- Einführung einer Deckelung der Steigerung der Bruttoausgaben aller Länder mit einem Höchstwert von 4,6 % pro Jahr (Kostendämpfungspfad)
- Weiterdotierung des Fonds in der Höhe von insgesamt 8.939,6 Mio. Euro. Für die Jahre 2017 bis 2028 werden Zweckzuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:
 - 2017: 350 Mio. Euro
 - 2018: 366 Mio. Euro
 - 2019: 382 Mio. Euro
 - 2020: 399 Mio. Euro
 - 2021: 417 Mio. Euro
 - 2022: 436 Mio. Euro
 - 2023: 455,6 Mio. Euro
 - 2024: 1,100 Mio. Euro
- Das Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG, BGBl. I Nr. 29/2022, trat rückwirkend mit dem 01. Jänner 2022 in Kraft. Die Finanzierung der Hospiz- und Palliativversorgung wird nun mit dem genannten Gesetz geregelt.

Qualitative bzw. inhaltliche Weiterentwicklung des Pflegefonds

- Normierung der Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Vorschreibung der Kostenbeiträge bei mobilen Diensten;
- Normierung der transparenten und nachvollziehbaren Gestaltung der Regelungen zu Personalausstattung in stationären Einrichtungen sowie zu Kostenbeiträgen im stationären und mobilen Bereich (z.B. durch Kostenbeitragsrechner);
- Normierung, dass bei stationären Einrichtungen während der Nachtstunden zumindest ein/e Mitarbeiter/in anwesend oder im Rahmen einer Rufbereitschaft verfügbar ist, der/die über eine Ausbildung der Pflegefachassistentin oder des gehobenen Dienstes verfügt;
- Normierung, dass in stationären Einrichtungen eine ausreichende Anzahl an angestelltem, fachlich qualifiziertem Personal der Berufsbilder sowohl der Gesundheits- und Krankenpflege als auch der Sozialbetreuungsberufe zur Verfügung steht;
- Einheitliche Aufnahme in stationäre Einrichtungen bei einem Pflegebedarf ab Stufe 4 (in allen anderen Fällen erfolgt die Aufnahme begründet durch ein medizinisches oder sozialarbeiterisches Gutachten);
- Bei der Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen ist auf die Anwendung evidenz-basierter pflegewissenschaftlicher Ergebnisse Bedacht zu nehmen;
- Übermittlung von zumindest fünfjährigen, jährlich zu aktualisierenden Planungsunterlagen, die die Entwicklung von Remobilisations- und Rehabilitationspflege angeboten beinhalten, um so stationäre Aufenthalte in Langzeitpflegeeinrichtungen zu vermeiden;
- Berichterstattung der Länder im Zweijahresrhythmus im Österreichischen Pflege vorsorgebericht nach einheitlichen Vorgaben;
- Normierung des Richtversorgungsgrades mit 60% (bisher 55%);
- Aufnahme von mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdiensten;



17. AMBULANTE (MOBILE) DIENSTE

17. AMBULANTE (MOBILE) DIENSTE

Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege)

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

Gemäß Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024 (LBGl. Nr. 30/2024) obliegt es dem Land als Träger von Privatrechten, für soziale Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen (§ 4 Abs. 4 Z 1 und § 18 Abs. 1 und 2 Bgld. SHG 2024). Auf die Leistungen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, sofern die Inanspruchnahme eines Sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung im Rahmen der „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ oder „Hilfe für behinderte Menschen“ zu gewähren ist. Das Land kann sich dazu auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Die „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste“ regeln die näheren Bestimmungen zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland und sichern damit eine entsprechende fachliche Qualität und Kontrolle ab und legen insbesondere Förderkriterien fest. Die Richtlinien werden jährlich vor allem hinsichtlich der Förderhöhe aktualisiert.

Die **Inanspruchnahme der Dienste** erfolgt durch Kontaktaufnahme mit einer Trägerorganisation, worauf diplomiertes Pflegepersonal bei einem **kostenlosen und unverbindlichen Hausbesuch** den individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf erhebt, bzw. die Angehörigen ausführlich beraten und ihnen wertvolle Anleitungen zur richtigen Pflege geben kann.

Qualitätssicherung:

Das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023 LBGl. Nr. 26/2023, i.d.g.F., sieht vor, dass auch der Betrieb der bescheidmäßigen Bewilligung der Landesregierung bedarf (§ 21 Bgld. SEG 2023); Dies ermöglicht eine genaue Kontrolle jeder Organisation, wobei im Einzelfall konkrete, durchsetzbare Auflagen zur Qualitätsverbesserung erteilt werden können.

Bundesgesetzliche Vorschriften (**Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz - GuKG**, BGBl.I Nr. 108/1997, i.d.g.F.) regeln, welches Personal (diplomierte Pflegepersonal, Pflegehilfe-, Heimhilfepersonal) im jeweiligen Fall zum Einsatz kommen darf; Dies hängt vom Gesundheitszustand und der Art der Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit ab. Die Zuständigkeit der **Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft** erstreckt sich auch auf die ambulanten Pflegedienste.

Zielsetzung und Leistungen:

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Fachkräfte und einschlägig ausgebildetes Hilfspersonal ermöglichen in jenen Fällen, wo Familie und Nachbarschaft überfordert bzw. zur Hilfeleistung nicht in der Lage sind, eine ganzheitliche Betreuung und Pflege zu Hause.

Hauskrankenpflege wird von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowie PflegeassistentInnen geleistet und bietet fachgerechte Pflege (wie Verbandswechsel, Wundpflege, Verabreichung von Insulin, Stomaversorgung, etc.) sowie kompetente Beratung der PatientInnen und der Angehörigen. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt wahrgenommen.

Heimhilfe wird von auf Grundlage des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgld. SBBG, LGBI. Nr. 74/2007 i.d.g.F., ausgebildetem Personal durchgeführt und bietet Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen (wie hauswirtschaftliche Tätigkeiten, einfache Körperpflege, An- und Auskleiden, etc.).

Pflegeberatung zu Hause und Pflegeinformation

Als Beitrag des Landes zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und zur fachlichen Unterstützung namhaft gemachter Betreuungskräfte zur Betreuung von pflegebedürftigen Personen erfolgt eine pauschale Abgeltung von Beratungsbesuchen des diplomierten Pflegefachpersonals.

„**Unterstützungsbesuche**“ dienen einerseits der Beratung und Unterstützung von namhaft gemachter Betreuungskräfte zur Betreuung von pflegebedürftigen Personen, die bisher noch keine professionellen Dienste beansprucht haben, andererseits auch der intensiveren Information und Anleitung von Angehörigen regelmäßig betreuter KlientInnen. Wenn sich jemand bei einem Pflegeproblem nicht mehr zu helfen weiß oder unsicher ist, ob sie/er alles richtig macht, dann kann über den einmaligen Erstbesuch hinaus **zweimal im Jahr diplomiertes Pflegefachpersonal unentgeltlich** zur Beratung herangezogen werden. Anbieter sind die Pflegeorganisationen. Die Finanzierung erfolgt durch das Land, welches im Jahr 2024 in die Pflegeberatung zu Hause rund 1.441.000 Euro für 11.564 Beratungsbesuche (2023: ca. 1.196.000 Euro für 10.488 Beratungsbesuche) investierte. Die Beratungsbesuche der mobilen Kinderkrankenpflege (→ siehe unten) sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Auch die Inanspruchnahme der kostenlosen Pflegeberatungen des diplomierten Pflegepersonals zeigt ab 2012 einen starken Aufwärtstrend. Im Jahr 2024 wurden neben 2599 Erstbesuchen auch 8965 Unterstützungsbesuche durchgeführt.

Dieser enorme Anstieg an Unterstützungsbesuchen ergibt sich aus dem neuen Anstellungsmodell der „Förderung für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen“ welche je nach Pflegestufe, ein bis vier Mal pro Monat einen Unterstützungsbesuch in Anspruch nehmen müssen.

Als Ergänzung dazu gibt es **Gruppenangebote** in Form von flexiblen Kursen (in Modul-form) zur Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten für die Pflege zu Hause, sowie Pflegeinformations-Veranstaltungen und Pflegestammtische, welche vom Land in hohem Ausmaß gefördert werden. Die Organisation erfolgt nach Bedarf durch die großen Pflegeorganisationen. **Pflegeinformations-Veranstaltungen** informieren auf kommunaler Ebene entweder breit über das gesamte Spektrum von Pflege und Betreuung oder liefern zu einem speziellen Thema (z.B. Inkontinenz, demenzielle Erkrankungen, ...) fachlich kompetente Informationen. Bei **Pflege- bzw. Angehörigen-Stammtischen** in kleineren Gruppen wird pflegenden Angehörigen neben einschlägigen Informationen auch eine entlastende Aussprachemöglichkeit und gegenseitiger Erfahrungsaustausch geboten.

Medizinische Hauskrankenpflege (Med HKP)

Darunter versteht man „krankenhausersetzende“ Behandlungspflege durch eine diplomierte Pflegekraft – nicht aber Grundpflege – für einen Zeitraum von **bis zu vier Wochen**. Dadurch sollte für PatientInnen der Zugang zu dieser Versicherungsleistung erleichtert werden. Die Krankenkassen tragen allerdings nicht die tatsächlichen Leistungskosten, daher musste das Land den Umfang der für die PatientInnen kostenfreien Leistung auf maximal 10 Einsatzstunden innerhalb von 28 aufeinander folgenden Tagen beschränken (eine Verlängerung ist im Einzelfall nach chefärztlicher Bewilligung möglich). Die Durchführung erfolgt unbürokratisch über die Pflegeorganisationen, welche die gesamten Leistungskosten mit dem Land abrechnen.

Die Bgld. Gebietskrankenkasse, welche intern mit den anderen Kassen verrechnet, leistet dem Land dafür einen jährlichen Pauschalbetrag (2023: 120.000 Euro und 2024: 120.000 Euro), der allerdings seit 2008 die tatsächlichen Ausgaben des Landes nicht mehr abdeckt.

Im Jahr 2024 wurden 12.619 Einsatzstunden Med HKP geleistet, welche dem Land Gesamtkosten (ohne Berücksichtigung der Erstbesuche) in Höhe von rund 397.270 Euro verursachten (2023: 13.218 Einsatzstunden und rund 383.476 Euro).

Mobile Kinderkrankenpflege

Das Land hat im Jahr 2004 eine Fördervereinbarung mit dem Verein **“MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege”** getroffen, in welchem sich freiberuflich tätige diplomierte KinderkrankenpflegerInnen (DKKP) zur pflegerischen Betreuung kranker Kinder und Jugendlicher von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr sowie zur fachlichen Beratung der Eltern zusammengeschlossen haben. Der Elternbeitrag für eine Pflegestunde (exkl. Fahrtkosten) beträgt 11,66 Euro, das sind weniger als ein Viertel der Gesamtkosten. Zunehmend mehr Kinder werden von MOKI auch über Vermittlung der Kinder- und Jugendhilfe als Maßnahme nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz betreut:

Seit 2011 erfolgt auch vermehrt die Pflege und Betreuung schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Eltern (Entlastungspflege); auch dafür übernimmt das Land den Elternbeitrag.

Im Jahr 2024 wurden von den 15 DKKP von MOKI insgesamt 402 Kinder betreut und dafür 4.889 Pflegestunden aufgewendet (2023: 15 DKKP – 423 Kinder und 4.977 Stunden). Das Land gewährt dem Verein MOKI zusätzlich eine Förderung für die erforderliche Verwaltungsstruktur und die Pflegedienstleitung.

Auch vom Externen onkologischen Pflegedienst des Wiener St. Anna-Kinderspitals und des AKH (der EOP betreut krebskranke Kinder) wird fallweise Kinderkrankenpflege zu Hause angeboten und vom Land gefördert. Im Jahr 2024 wurden 7 Kinder in 69 Hausbesuchen betreut (2023: 6 Kinder in 40 Hausbesuchen).

Im Jahr 2024 wendete das Land für die Mobile Kinderkrankenpflege (ohne Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe) 303.187 Euro auf (2023: 295.584 Euro).

Essen auf Rädern: In vielen Gemeinden sind Essenzustelldienste für ältere, kranke oder pflegebedürftige Personen bereits eingerichtet. Auch einige Pflegedienste treten als Anbieter auf.

Hilfsmittel: Die CasemanagerInnen der Krankenkassen unterstützen bei der Erlangung von Hilfsmitteln. Beratung über mögliche Hilfen und geeignete Pflegebehelfe (wie Pflegebetten, Betteinlagen, Hebehilfen im Bad, Gehhilfen, etc.) erfolgt auch über die ambulanten Pflegedienste. Einige Geräte können auch geliehen werden.

Fahrtendienst: Für Menschen mit Behinderung bietet das Rote Kreuz einen Fahrtendienst an.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Dienste erfolgt einerseits durch Beiträge der Leistungen beziehenden Personen (bzw. durch allfällige Sozialhilfe-Unterstützungen im Einzelfall, siehe unten) andererseits durch eine **pauschale Landesförderung** in Form von Normstundensätzen pro Einsatzstunde (Leistungsförderung) in Verbindung mit Elementen einer Zielförderung (bzw. Strukturförderung), die der Abgeltung spezieller Leistungen und Aufwendungen dient (z.B. für Pflegeberatung, Informationsveranstaltungen, Demenzbetreuung).

Die Landesförderung bezweckt die:

- Sicherung der Kostendeckung für die Trägerorganisationen;
- Sicherstellung eines flächendeckenden Leistungsangebotes;
- Steuerungswirkung auf die Struktur bzw. Qualität der Dienstleistung;
- sozial verträgliche Tarifgestaltung für die Leistungen beziehenden Personen;
- Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze (insbesondere für Frauen).

Die jährliche Ermittlung der **Normstundensätze** orientiert sich am Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (früher BAGS). Die Stundensätze waren für 2024 in folgender Höhe festgesetzt: Dipl. Pflege 102,69 Euro (2023: 93,89 Euro); Pflegehilfe 75,62 Euro (2023: 69,14 Euro); Heimhilfe 63,73 Euro (2023: 58,27 Euro).

Den **KlientInnen** werden jedoch landeseinheitlich geregelte Selbstbehalte für die reine Pflegezeit (ohne Fahrtzeit) in Rechnung gestellt. 2024 galten folgende Selbstbehalte:

Diplompflege 31,82 Euro (2023: 29,09 Euro)

Pflegehilfe 25,68 Euro (2023: 23,48 Euro)

Heimhilfe 20,77 Euro (2023: 18,99 Euro)

Selbstzahler:

Wenn die Eigenmittel der Pflegebedürftigen zur Kostenabdeckung ausreichen, verrechnet die Pflegeorganisation die Kosten unmittelbar mit den LeistungsbezieherInnen.

Sozialhilfe-Unterstützung:

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besitzt die pflegebedürftige Person grundsätzlich einen **Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes**: diese Hilfe kann unter anderem als Pflege gewährt werden, und zwar nur insoweit, als die eigenen Mittel (Einkommen, verwertbares Vermögen, pflegebezogene Geldleistungen) zur Finanzierung nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Gesamtkosten der ambulanten Pflege und Betreuung vom Land übernommen, die hilfebedürftige Person hat lediglich den richtliniengemäß ermittelten „zumutbaren Kostenbeitrag“ zu leisten. Diese Eigenleistung beträgt im Allgemeinen **höchstens** die Hälfte des Pflegegeldes zuzüglich jenem Einkommensteil, welcher 105 % des Nettorichtsatzes für Ausgleichszulagen-BezieherInnen (2024: 1.156 Euro bzw. 1.734 Euro für Ehepaare) übersteigt. Dabei wird Einkommen bis zu 125% des AZLR nur zur Hälfte berücksichtigt.

Seit 2009 haben Kinder für ihre ambulant betreuten und aus Sozialhilfemitteln unterstützten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten.

Neben Kostenbeiträgen der aus Sozialhilfemitteln unterstützten Personen sowie einem Pauschalbetrag der Krankenkassen für die „medizinische Hauskrankenpflege“ erhält das Land für die ambulanten Dienste einen erheblichen Betrag aus dem Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF): jährlich jeweils 1,213.600 Euro.

Leistungsstatistik:

Seit 2008 trat keine wesentliche Steigerung der Einsatzstunden mehr ein – 2012/2013 war als Folge einer Tariferhöhung für die betreuten Personen sogar eine empfindliche Abnahme zu verzeichnen. Daher sind im Jahr 2013 in diesem Bereich leistungsfördernde Maßnahmen gesetzt worden: Neben einer kräftigen Tarifsenkung wurde auch das zeitliche Ausmaß für die Pflegeberatung wieder auf 90 Minuten hinaufgesetzt, nachdem es vorher im Zuge von Sparmaßnahmen gekürzt worden war. Damit wurde versucht, neue Impulse für eine stärkere Inanspruchnahme der Dienste zu setzen. Dadurch konnte wieder ein bemerkenswerter Leistungsanstieg verzeichnet werden.

Ab 2015 wurde zur Attraktivierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste und als Lückenschluss zur stationären Pflege eine **finanziell günstiger kalkulierte Mehrstundenbetreuung** eingeführt (Heimhilfe für ununterbrochen vier bis acht Stunden um

12 Euro werktags und 16 Euro sonn- und feiertags). Dies sollte auch eine Alternative zur 24-Stunden-Betreuung bieten für solche KlientInnen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gar nicht benötigen, diese aus räumlichen Gründen nicht beanspruchen können (kein eigenes Zimmer für die Betreuungsperson vorhanden) oder sich eine solche gar nicht leisten können.

Im Durchschnitt konsumierte eine betreute Person 11,89 (Tabelle 17.1) Gesamteinsatzstunden pro Monat (Diplompflege: 3; Pflegehilfe: 8; Heimhilfe: 10 Stunden, Mehrstundenbetreuung: 14 Stunden). Dieser **durchschnittliche Betreuungsumfang** von knapp 3 Wochenstunden macht bereits deutlich, dass die professionellen Dienste in vielen Fällen lediglich eine Ergänzung zur informellen Betreuung durch Angehörige oder sonstige Hilfskräfte (wie 24-Stunden-Betreuung) darstellen. Die Bandbreite der monatlichen Inanspruchnahme der Dienste reicht dabei von einer Viertelstunde bis zu 100 und mehr Stunden im begründeten Einzelfall.

In Tabelle 17.2 sind die Gesamteinsatzstunden der einzelnen anerkannten Pflegeorganisationen angeführt.

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste pro Bezirk

Durchschnittliche Monatsleistungen im Jahr 2024

Bezirke	Diplompflege		Pflegeassistenz		Heimhilfe		Mehrstundenbetr.		Gesamt	
	Einsatz-stunden	betr. Pers.	Einsatz-stunden	betr. Pers.	Einsatz-stunden	betr. Pers.	Einsatz-stunden	betr. Pers.	Einsatz-stunden	betr. Pers.
Neusiedl am See	565	150	830	136	2.665	261	95	6	4.155	404
Eisenstadt (inkl. Städte)	319	86	973	118	2.351	233	85	5	3.728	344
Mattersburg	239	67	1108	90	1.639	128	70	5	3.056	193
Oberpullendorf	559	181	1.025	161	2.269	244	10	1	3.863	391
Oberwart	934	329	3.141	350	3.678	381	132	9	7.885	699
Güssing	505	129	1.162	139	2.551	214	756	46	4.974	337
Jennersdorf	368	100	875	92	1.614	114	108	8	2.965	208
Bgl. Summe	3.489	1.042	9.114	1086	16.767	1.575	1.256	80	30.626	2.576
Estd. pro betr. Pers.	3,35		8,39		10,65		15,70		11,89	

Tabelle 17.1

Gesamtstunden	2023	2024
Bgl. Hilfswerk	70.280	69.461
Caritas der Diözese Eisenstadt	39.369	39.970
Österr.Rotes Kreuz, LV Burgenland	41.281	48.346
Volkshilfe Burgenland	120.247	1144.515
Evang. Diakonieverein Burgenland	26.044	27.435
Diakonie Oberwart	7.116	8.770
Sozialinitiative Großpetersdorf	15.332	2.797 (Jänner bis März)
Hauskrankenpflege Pötsching	8.080	7.049
Samariterbund Burgenland	353	92,42
Soziale Dienste Burgenland	4.472	7.513,75
Pflegezentren Drescher	2.314	3.802
Seni Care GmbH	5.060	8.370

Tabelle 17.2

Demenzbetreuung

Im Burgenland leiden ca. 5.000 Menschen an demenziellen Erkrankungen. Da das Erkrankungsrisiko mit zunehmendem Alter stark ansteigt und die Zahl der hochaltrigen Personen ständig zunimmt, wird auch die Zahl demenziell erkrankter Menschen immer größer werden: bis zum Jahr 2050 wird sie sich mehr als verdoppeln. Weil die Krankheit mit geringen Fehlleistungen schleichend beginnt, wird sie von Betroffenen und Angehörigen leicht übersehen. Wenn Demenzkranke durch massive Vergesslichkeit und andere gravierende Symptome auffallen, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und auch die Gefahr der Überforderung der pflegenden Angehörigen ist dann schon erheblich. Je früher die Diagnose erfolgt, desto größer ist die Chance, durch rechtzeitige Maßnahmen den weiteren Verlauf der Erkrankung zu verzögern.

Das Burgenland weist – pro Einwohner gerechnet – die höchste Rate an jährlichen Neuerkrankungen in Österreich auf. Im „Land der Dörfer“ ist es daher besonders wichtig, **mobile Formen der Demenzbetreuung** zu forcieren. Hier setzte ein Pilotprojekt (2008 – 2009) des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Volkshilfe Burgenland an, welches zur Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen beitragen sollte. Dieses Projekt wurde dann in den Jahren 2010 bis 2012 weitergeführt und vom Land maßgeblich mitfinanziert. Im Rahmen des Projektes konnten demenziell erkrankte Personen in ihrem gewohnten Umfeld Demenztestungen durch Klinische und Gesundheitspsychologinnen in Anspruch nehmen. Bei der darauf folgenden Befundbesprechung wurden die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen im Familiensetting abgeklärt und meist wöchentliche beschäftigungstherapeutische Hausbesuche durchgeführt.

Gegebenenfalls wurden die betreuten Personen auch auf die Hausärzte bzw. Fachärzte verwiesen. Halbjährlich erfolgten Verlaufsuntersuchungen durch Testwiederholung (Evaluation). Zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung fanden Informationsveranstaltungen statt und es wurden auch Gedächtnistrainingsgruppen (wöchentlich, mit jeweils zehnmal 2 UE) abgehalten.

Da der Bund seit 2013 keinen Zuschuss mehr leistete, wurde die Mobile Demenzbetreuung schließlich in die Regelfinanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste übernommen. Im Jahr 2024 wurden in diesem Rahmen insgesamt 2.056 Betreuungseinheiten bei durchschnittlich 55 Personen im Monat erbracht. Das Land förderte die Demenzbetreuung mit 208.599 Euro (2023: 1.867 Betreuungseinheiten; 174.020 Euro).

Die Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen wird in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen, da deren Anzahl stark steigen wird. Der Bund hat dem Rechnung getragen und in Zusammenwirken mit den Ländern eine Österreichische Demenzstrategie mit dem Ziel „Gut leben mit Demenz“ entwickelt und Ende 2015 präsentiert.

Hospiz- und Palliativversorgung

Der Bedarf nach begleitender und unterstützender Pflege und Betreuung für schwer kranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen ist im Steigen begriffen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe einer modernen und humanen Gesundheits- und Sozialpolitik, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Eine Arbeitsgruppe von ExpertInnen hat im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit gemeinsam mit Hospiz Österreich in Zusammenarbeit mit ÖBIG/GÖG bereits im Jahr 2003 begonnen, Strukturqualitätskriterien zu erarbeiten, die in der Broschüre zur „Abgestuften Hospiz und Palliativversorgung für Erwachsene“ 2004 erstmals veröffentlicht wurden. Eine Adaptierung erfolgte 2014.

Die „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung für Erwachsene“ (GÖG/ÖBIG 2014) stellt die Vollversorgung von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen dar. Es wird unterschieden zwischen der Grundversorgung, die von Anbietern der Primärversorgung angeboten wird, und den spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgungsangeboten, zu denen unter anderem die mobilen Palliativteams und die ehrenamtliche Hospizteam zählen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei 80-90% aller Sterbefälle um sogenannte „einfachere Situationen“ handelt. Hier kommen die PatientInnen und deren An- und Zugehörige gut mit den Betreuungsleistungen der Primärversorgungseinrichtungen aus. Ziel ist es in den nächsten Jahren eine palliative Betreuung in allen Bereichen, sowohl in der Grundversorgung als auch durch die spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgungsangebote für sterbende Menschen zur Verfügung zu stellen.

Der spezifische Unterstützungsbedarf unheilbar kranker und sterbender Kinder und ihrer Familien wird in den nächsten Jahren mehr Berücksichtigung finden. Die Feststellung, dass Kinder keine kleinen Erwachsenen sind, gilt im Zusammenhang mit unheilbaren Erkrankungen umso mehr. Nicht nur die Krankheitsbilder, sondern auch die spezifischen Bedürfnisse und das Einbeziehen des familiären Umfeldes in alle Überlegungen sind Aspekte, die sich wesentlich vom Erwachsenen-Bereich unterscheiden. Hospiz- und Palliativangebote, die sich an Erwachsene richten, eignen sich daher nicht automatisch auch für Kinder.

In der Folge haben Fachleute ein spezifisches Konzept für die Hospiz- und Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen erstellt, das die derzeitige Versorgungssituation in Österreich beschreibt sowie die nötigen Versorgungsstrukturen darstellt und den Bedarf aufzeigt. Die „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und Jugendliche Erwachsene“ wurde im Juli 2013, welches im Auftrag der Bundesregierung vom GÖG erarbeitet wurde, veröffentlicht.

Bei 10 bis 20% aller Sterbefälle muss von komplexeren, „schwierigen“ Situationen ausgegangen werden, die einen interdisziplinären und multiprofessionellen Zugang, in Form eines Zusammenarbeitens verschiedener Professionen und SpezialistInnen notwendig machen. Bei der „Spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung“ wird immer nach ganzheitlichen, umfassenden Grundsätzen der Palliative Care vorgegangen. Wesentlich ist das Zusammenführen aller Module, um eine lückenlose, optimale Versorgung gewährleisten zu können.

Am 24.02.2022 wurde das neue Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG), BGBl. I Nr. 29/2022, beschlossen, welches die Finanzierung der Hospiz- und Palliativversorgung österreichweit sicherstellen und vereinheitlichen soll. Es müssen einheitliche Qualitätsstandards eingehalten werden, die auf Basis der bestehenden Strukturqualitätskriterien überarbeitet und neu festgesetzt werden.

Eine einheitliche österreichweite Datenbank ist seit 2023 ebenso verpflichtend, diese orientiert sich an die bestehende Datenbank von HOSPIZ Österreich, um ein möglichst durchgehendes Datenbild zu erhalten. Mit Ausnahme des Moduls der Palliativstationen werden alle Module über das Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG) finanziert. Die Palliativstationen bleiben nach wie vor im LKF-System.

Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Wunsch hat, die letzte Zeit des Lebens in vertrauter Umgebung zu verbringen und aufgrund der Tatsache, dass das Burgenland den österreichweit größten Anteil an zu Hause Sterbenden hat, lag die Priorität des Burgenlandes in den letzten Jahren beim Ausbau eines **mobil**en Palliativversorgungsnetzwerkes.

In der Folge kam es zum schrittweisen Ausbau einer flächendeckenden organisatorischen und personellen Infrastruktur mit einer Landeskoordinatorin für Hospiz und Palliativ in der Landesregierung, zwei mobilen Palliativteams für Erwachsene, einem Palliativteam für Kinder und einem ehrenamtlichen Hospizteam für Erwachsene im Bezirk Oberwart. Demgegenüber sind Palliativstationen (medizinische Versorgung im Mittelpunkt) oder stationäre Hospize (Pflege im Vordergrund der palliativen Betreuung) besondere Versorgungseinheiten, die in Krankenhäuser oder Pflegeheime integriert sind. Eine Palliativstation mit 8 Betten befindet sich im Krankenhaus Oberwart. 2015 kam eine weitere Einrichtung mit 5 Betten im Krankenhaus Eisenstadt dazu, die mittlerweile die Betten für die Palliativstation auf 8 erweitert wurde.

Das **mobile Palliativteam (MPT)** für Erwachsene und das **mobile Palliativteam für Kinder (MKiPT)** besteht aus Spezialisten verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen (ÄrztInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, PhysiotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen). Das Ziel des MPTs ist die bestmögliche Linderung der vielfältigen Symptome Schwerstkranker und Sterbender. Dies reicht von Informationen, Beratung und Anleitung bis hin zu medizinisch-pflegerischen Maßnahmen (z.B. Schmerzbekämpfung) für Betroffene und Angehörige. Gemeinsam mit HausärztInnen und Pflegediensten muss eine optimale Versorgung zu Hause sichergestellt werden. Mögliche Zustandsverschlechterungen können so rascher erkannt und stationäre Aufenthalte vermieden werden.

Die **zusätzliche Palliativbetreuung ist für die Betroffenen kostenlos** – sie wird vom Land finanziert.

Die Palliativteams bieten eine zentrale Anlaufstelle: PatientInnen und Angehörige erhalten hier nicht nur umfassende Informationen (interprofessionell und organisationsübergreifend), sondern auch Unterstützung bei der Organisation und Durchführung. Gerade in schwierigen Lebensabschnitten braucht der Mensch aber nicht nur SpezialistInnen, sondern auch Mitmenschen. Trotz – oder gerade wegen – der Nähe

zwischen PatientIn und Angehörigen kann es entlastend sein, auch mit Außenstehenden reden zu können, die nicht selbst betroffen sind und die auch heftige Gefühle verstehend zulassen können. Genau dies bieten entsprechend ausgebildete freiwillige MitarbeiterInnen der regionalen Hospizgruppe. (**Hospiz-BegleiterInnen**).

Die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung samt Leistungsabwicklung wurde mit 01.02.2023 in die Abteilung 6 der Landesregierung gelegt.

Aufgabe der Landeskoordinationsstelle besteht darin, das Konzept der abgestuften Hospiz -und Palliativversorgung umzusetzen und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zu treffen.

Für die **Erweiterung** der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden gemäß dem HosPalFG die Hospizteams sowohl für Erwachsene als auch für Kinder flächendeckend ausgebaut und ein stationäres Hospiz in Oberpullendorf errichtet. Die Mittel werden jeweils zu einem Dritteln vom Bund, den SV-Trägern und dem Land aufgebracht. Diese Mittel wurden unter anderem auch für die Umsetzung des Projektes „Hospiz und Palliative Care im Pflegeheim (HPCPH)“ eingesetzt.

Wundmanagementbehandlungskosten

Mit der Behandlung im Rahmen eines modernen Wundmanagements, als bedeutendes Aufgabengebiet innerhalb der Gesundheits- und Krankenpflege, steht ein zeitgemäßer Behandlungsansatz für die Behandlung von schwer- und nichtheilenden Wunden zur Verfügung.

Mit dem Pilotprojekt „Fördermodell Wundmanagement“ gewährte das Land Burgenland als Träger von Privatrechten in Kooperation mit den burgenländischen Krankenversicherungsträgern seit 01.01.2017 Behandlungskosten bzw. einen Teil der Behandlungskosten für die Behandlung von schwer- oder nichtheilenden Wunden durch am Projekt teilnehmende „zertifizierte Wundmanager“.

Die Soziale Dienste Burgenland GmbH übernahm 2022 die flächendeckende Versorgung, Koordination und Abwicklung von Wundmanagement im Burgenland. Dadurch wurde ein strategischer Ausbau dieses Fördermodells im Burgenland sichergestellt.

Voraussetzungen

- Zeitpunkt der Behandlung österreichische Staatsbürger oder sich rechtmäßig im Inland aufzuhalten und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt,
- Hauptwohnsitz in Burgenland oder Anspruchsberechtigte eines burgenländischen Krankenversicherungsträgers und
- medizinische Bewilligung des jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers.

Seit 01.06.2023 nur für Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 erfüllen und aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit rezeptgebührenbefreit im Sinne des § 51d Abs. 4 ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, i.d.F. BGBI. I Nr. 145/2024, sind und über eine entsprechende Verordnung des Hausarztes sowie eine medizinische Bewilligung des

jeweiligen burgenländischen Krankenversicherungsträgers verfügen.

Die Abwicklung der Verrechnung erfolgt direkt mit der Betreuung und Pflege Burgenland GmbH, daher ist keine Antragstellung beim Land Burgenland erforderlich.

Leistungsjahr	2023		2024		
	Bezirk	Personen	Behandlungen	Personen	Behandlungen
Eisenstadt		5	31	6	17
Eisenstadt - Umgebung		89	1.284	54	1.320
Güssing		58	1.305	61	1.296
Jennersdorf		19	942	16	644
Mattersburg		54	535	35	783
Neusiedl		55	1.476	57	1.782
Oberpullendorf		43	878	51	1.431
Oberwart		108	2.972	102	3.815
Rust		2	21	2	47
Bgld. KK		7	53	2	43
Bgld. Summe		440	9.497	386	11.178

Tabelle 17.3

Im Jahr 2024 wendete das Land für Wundmanagement 750.000 Euro auf (2023: 353.636 Euro).



18.

REGIONALE PFLEGE- UND BETREUUNGS- STÜTZPUNKTE

18. REGIONALE PFLEGE- UND BETREUUNGSSTÜTZPUNKTE

Das Land Burgenland geht in den Bereichen Pflege und Betreuung neue, innovative Wege. Durch die Etablierung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans soll eine flächendeckende, gemeindenähe Versorgung der Bevölkerung im Burgenland für Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung, Leistungen im Rahmen der Seniorentagesbetreuung (STB) sowie für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ sichergestellt und eine Effizienzsteigerung aus versorgungstechnischer, personeller und wirtschaftlicher Sicht gewährleistet werden. Für die flächendeckende Ausrollung wurde das Burgenland auf Basis einer Studie durch die EPIG GmbH - Entwicklungs- und Planungsinstituts für Gesundheit (gesetzlich) in 28 Regionen mit je einem Hauptstützpunkt und Stützpunkten in Subregionen, die sich aus den umliegenden Gemeinden ergeben eingeteilt. Gemäß § 18 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024 hat das Land als Träger der Sozialhilfe unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die Sozialen Dienste gemäß § 4 Abs. 4 in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen. Hiebei kann sich der Träger der Sozialhilfe auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Serviceorientiert und wohnortnah präsentiert sich das regionale Pflegestützpunkt- system – ein Herzstück des burgenländischen Zukunftsplans Pflege. Dieses Modell sieht Standorte in 71 Gemeinden vor und spannt den Betreuungsbogen von Hauskrankenpflege über betreutes Wohnen und Seniorentagesbetreuung bis hin zur Pflege- und Sozialberatung. In fast jedem Bezirk des Landes sind bereits die ersten Pflegestützpunkte im Entstehen.

Bereits seit November 2022 ist der erste Pflegestützpunkt des Burgenlandes in Schattendorf in Betrieb. Dieser wird von der Betreuung und Pflege Burgenland GmbH (BuP), einer Tochtergesellschaft der Sozialen Dienste Burgenland, betrieben wird. Ein elfköpfiges Team, bestehend aus Pflege- und Heimhilfepersonal, kümmert sich im Betrieb um die drei Bereiche Hauskrankenpflege, Tagesbetreuung und „Wohnen im Alter“. Für „Wohnen im Alter“ beinhaltet der Pflegestützpunkt Schattendorf vier Betreute Wohneinheiten für die Bevölkerung und eine Dienstwohnung für Betreuungspersonal. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sind verschiedene Betreuungspakete verfügbar. In der Tagesbetreuung können von morgens bis abends bis zu zwölf Personen gleichzeitig betreut werden – inklusive Mittagessen, Ruheräumen sowie einem regen Programm an Aktivitäten angeboten, bei denen unter anderem Sozialkontakte geknüpft werden, aber auch individuelle Fähigkeiten wie das Gedächtnis trainiert werden können. Außerdem fungiert das Gebäude als Stützpunkt der mobilen Hauskrankenpflege und beherbergt ein Beratungsbüro. Die einzelnen Trakte werden über einen eigenen Dorfplatz zusammengeführt. Im Dezember 2024 kam Stinatz hinzu, zahlreiche weitere Stützpunkte befinden sich im Bau.



19.
24-STUNDEN-
BETREUUNG

19. 24-STUNDEN-BETREUUNG

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024;
- Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

Förderung durch Bund und Land:

Bund und Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung abgeschlossen. Der im jeweiligen Bundesland entstehende Förderaufwand wird zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Abwicklung aller Förderfälle besorgt im Burgenland das Sozialministeriumservice, das Land refundiert dem Bund die anteiligen Kosten nachträglich.

Förderungsvoraussetzungen und -höhe:

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung und für deren Auszahlung ist das Sozialministeriumservice. Um den finanziellen Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung;
- Bezug von Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zu einer unselbstständigen Betreuungskraft oder einem gemeinnützigen Anbieter nach den Bestimmungen des HBeG oder zu einem/einer selbstständigen PersonenbetreuerIn;
- das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich 2.500 Euro netto pro Monat nicht überschreiten – dieser Betrag erhöht sich jedoch pro unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro (bzw. um 600 Euro, falls dieser behindert ist). Für geringfügige Überschreitungen der Einkommensgrenzen ist zur Vermeidung sozialer Härten eine Einschleifregelung vorgesehen;
- Erfüllung eines der drei oben genannten Qualitätskriterien (Heimhilfe-Ausbildung oder 6 Monate sachgerechte Betreuung oder Aufgabendelegation durch Fachpersonal).

Die Zuwendungen pro Monat für zwei sich abwechselnde selbstständige BetreuerInnen betragen 800 Euro bzw. für unselbstständige BetreuerInnen 1.600 Euro; ist nur eine Betreuungskraft tätig, gebührt lediglich der halbe Betrag.

Die **Kosten der 24-Stunden-Betreuung** sind mit den jeweiligen Betreuungskräften bzw. den vermittelnden Agenturen zu vereinbaren, sie bewegen sich zwischen etwa 1.500 und 2.500 Euro – zuzüglich Verpflegungskosten für die Betreuungsperson.

Im Jahr 2023 erhielten 2.342 Personen eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung. Förderaufwand für das Land Burgenland im Jahr 2023: 5.221.137,56 Euro.

Für das Jahr 2024 wird vom Sozialministerium Service eine Aufstellung und Abrechnung Mitte 2025 vorgelegt.

Zusätzliche Landesförderung:

Um auch Personen mit geringerer Pension, die nur durch eine Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit einer Personenbetreuerin oder eines Personenbetreuers im Rahmen der (legalen) 24-Stunden-Betreuung zu Hause versorgt werden können, und zur (finanziellen) Entlastung der Angehörigen gewährt das Land Burgenland seit 01.01.2018 eine zusätzliche Förderung für diese Betreuungsform.

Das Land Burgenland ist eines der wenigen Bundesländer, welches eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung auf Landesebene gewährt.

Dazu wurden die Richtlinien 2023 des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung adaptiert. Die Förderung gebührt nur auf Antrag. Voraussetzung dafür ist, dass auch eine Förderung nach dem § 21b des Bundespflegegeldgesetzes durch das Sozialministeriumservice gewährt wird: Damit ist gewährleistet, dass der Förderfall hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der 24-Stunden-Betreuung bereits geprüft wurde. Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung stellt das Vorliegen der Pflegegeld-Stufe 4 dar – bei fachärztlich bestätigter demenzieller Erkrankung reicht die Pflegegeld-Stufe 3.

Die Förderung hängt vom Einkommen und dem Pflegegeld des pflegebedürftigen Menschen ab. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den nachgewiesenen Kosten der 24-Stunden-Betreuung (inkl. Betreuungshonorar, Fahrtkosten, Agenturgebühren, allfällige SV-Abgaben – allerdings ohne die Verpflegungskosten) und dem Selbstbehalt der betreuten Personen, der sich aus dem Einkommen über den Ausgleichszulagerrichtsatz zuzüglich Pflegegeld und Förderung des Sozialministeriumservice (400 Euro pro Monat oder 800 Euro bei zwei BetreuerInnen) ergibt.

Die Förderung ist mit bis zu 500 Euro pro betreuter Person (bzw. für ein Paar) in Sonderfällen bis 700 Euro und Monat begrenzt.

Für Tätigkeiten, die der Fachpflege vorbehalten sind, sollte das Personal der Hauskrankenpflegedienste zusätzlich zu den PersonenbetreuerInnen in Anspruch genommen werden. Eine Bedingung für die Förderung stellt das Einverständnis der FörderwerberIn dar, im Interesse der betreuten Person fallweise Qualitätskontrollen zuzulassen, wobei gravierende Qualitätsmängel eine Einstellung der Förderung nach sich ziehen können.

Im Jahr 2023 haben im Schnitt 900 Personen eine zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten. Ausgaben 2023: 6.083.955 Euro.

Im Jahr 2024 haben im Schnitt 1.170 Personen eine zusätzliche Landesförderung für die 24-Stunden-Betreuung erhalten. Ausgaben 2024: 3.982.327 Euro.

Kostenersatz der COVID-19 Testungen der 24-Stunden-Betreuungskräfte

Durch die Covid-19 Pandemie wurden zum Schutz der betreuungsbedürftigen Personen regelmäßige Testungen der 24-Stunden-Betreuungskräfte notwendig. Um den Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, sowie ihre Angehörigen auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurden die Kosten für die Testungen, die von betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen privat organisiert wurden und hierfür die Kosten getragen haben, vom Land Burgenland ersetzt. Die Antragstellung konnte bis zum 30.09.2022 erfolgen. Durch die enorme Anzahl der Antragstellungen wurden 2023 noch 115 Akten geprüft und bis ins Jahr 2024 bearbeitet und erledigt.

Förderungsvoraussetzungen:

Um einen Kostenersatz erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die betreuungsbedürfte Person oder ihre Angehörigen haben die Testungen für COVID-19 für ihre eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft privat organisiert und hierfür die Kosten getragen;
- Die Betreuungsleistung der 24-Stunden-Betreuungskraft wurde zur Gänze im Land Burgenland erbracht;
- Der Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person liegt im Land Burgenland.

Höhe der Fördnung

- Eine Förderung kann lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Testung gewährt werden;
- Für eine im Inland erfolgte Testung, welche bis zum 31.03.2022 durchgeführt wurde, kann eine Förderung bis zu 85 Euro pro Monat betragen.

Für eine im Inland erfolgte Testung, welche ab 01.04.2022 durchgeführt wurde, kann eine Förderung bis zu 35 Euro pro Monat und für eine im Ausland erfolgte Testung bis zu 60,- Euro pro Monat betragen.

Bis Ende Oktober 2022 erfolgte die letzte Antragstellung mit insgesamt 1.357 Anträge auf Kostenersatz der Covid-19 Testungen für 24-Stunden Betreuungskräfte. Im Jahr 2023 wurden 115 Anträge geprüft (53 Gewährungen mit 207 Testungen abgerechnet – 9.696,05 Euro, 61 Ablehnungen); aufgrund der Abhandlung von Verlassenschaften erfolgte bei 4 Anträgen die Endbearbeitung erst im Jahr 2024 (3 Gewährungen mit 9 Testungen – 501,11 Euro und 1 Ablehnung).



20.

SONSTIGE SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

20. SONSTIGE SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Soziale Dienste sind sowohl im Bgld. Sozialhilfegesetz 2024 (LGBI. Nr.30/2024 i.d.g.F.) als auch im **Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz** (LGBI. Nr. 62/2013 i.d.g.F.) verankert – einige davon wurden in den vergangenen Kapiteln bereits detaillierter behandelt (z.B. die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste, verschiedene Dienste und Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Behindertenhilfe).

Auf die Angebote der sozialen Dienste besteht zwar grundsätzlich kein genereller Rechtsanspruch, aber dafür sind sie auch für solche Personen zugänglich, welche die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. finanzielle Bedürftigkeit) für den Bezug von Pflichtleistungen der Sozialhilfe nicht erfüllen.

Durchgeführt werden diese Dienste zum größten Teil von privaten Institutionen und Wohlfahrtsorganisationen (zu „Public Private Partnership“), wobei die öffentliche Hand deren Finanzierung sicherstellt; aber auch Dienststellen von Land, landesnahe Einrichtungen (z.B. KRIZ, WUM, ...) und Gemeinden (z.B. Essen auf Rädern) stellen soziale Dienste bereit.

Einige landesweit bedeutsame Dienste und Einrichtungen werden im Folgenden kurz dargestellt, einige davon sind im Grenzbereich zwischen Sozial- und Gesundheitswesen tätig, insbesondere der Psychosoziale Dienst. Auf die zum Frauen- und Familienressort (Frauen- und Familienberatung, Schuldenberatung) zählenden sozialen Dienste wird hier nicht näher eingegangen.

Psychosozialer Dienst Burgenland (PSD)

Um alkoholkranken Menschen eine ambulante Behandlungsmöglichkeit zu eröffnen, wurde bereits im Jahr 1959 der „Bgld. Verband zur Fürsorge für Suchtkranke“ gegründet – als frühes Modell einer Public Private Partnership zwischen Land, Caritas, Rotem Kreuz, Volkshilfe – und damit erstmals in Österreich der Versuch einer nachgehenden Betreuung von alkoholkranken Menschen unternommen. 1968 wurde das Aufgabengebiet auf psychische Erkrankungen und in den 80er-Jahren auch auf Drogenberatung ausgedehnt und der damalige unpraktisch-holprige Name „Bgld. Verband zur Fürsorge und Rehabilitation psychisch Behindeter“ in „Bgld. Verband - Psychosozialer Dienst“ (kurz: PSD) umbenannt. Schließlich wurden die seit 1959 bestehenden Vereinsstrukturen Anfang 2002 in eine GmbH übergeführt, die den Namen „Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH“ trägt und eine Tochtergesellschaft der Bgld. Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES ist. Seit 2021 ist der PSD Burgenland Teil der Soziale Dienste Burgenland GmbH (SDB). Die SDB ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Landesholding Burgenland.

Der PSD bietet ambulante psychosoziale Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie psychiatrischen Erkrankungen und Krisen bzw. mit durch solche bedingten Probleme und Behinderungen. Diese Angebote sind für die KlientInnen kostenlos und im ganzen Land verfügbar.

Eine enge Kooperation besteht mit den niedergelassenen ÄrztInnen, dem Land und den Gemeinden und allen anderen Anbietern im psychosozialen Bereich. Darüber hinaus stehen die MitarbeiterInnen des PSD in ständigem Kontakt mit verschiedenen stationären Einrichtungen im Burgenland (z.B. Wohnheimen für psychisch Kranke) sowie mit den lokalen Krankenhäusern. Weiters besteht eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Krankenhäusern in den benachbarten Bundesländern.

Durch eine zügige Umstrukturierung unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Karl Dantendorfer konnten in allen Regionen des Landes komplettete multi-professionelle MitarbeiterInnen-Teams etabliert werden, die über Beratungskompetenz in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie verfügen. Beratungszentren wurden in allen sieben Bezirksvororten installiert. Die fachärztlichen Beratungen erfolgten nicht mehr von Wien aus, sondern KonsiliarärztInnen aus dem Burgenland übernahmen die Behandlungen. Auch die Frequenz der fachärztlichen Beratungen wurde erhöht und um die Möglichkeit fachärztlicher Hausbesuche erweitert, um die PatientInnen auch innerhalb ihres sozialen Umfeldes kennenzulernen und zu behandeln. Im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit wurden nun vermehrt PsychologInnen und Krankenpflegepersonal in den PSD aufgenommen. Das besondere im PSD Burgenland ist, dass die angebotenen Leistungen auch im Rahmen der nachgehenden Betreuung als Hausbesuche angeboten werden (Modell Burgenland).

Ziel des PSD ist es, der Stigmatisierung von psychisch Kranke in der Gesellschaft entgegenzutreten und diesen ein gleichwertiges Versorgungsangebot, wie es körperlich Kranke haben, zu bieten. Zusätzlich zu den Betreuungsaufgaben engagiert sich der PSD auch in der Krankheits-Prävention und der Gesundheits-Promotion, welche das gesamte Spektrum psychiatrischer Erkrankungen umfassen, von Angststörungen über Depressionen und Psychosen bis hin zu Suchterkrankungen. Auch Selbsthilfegruppen von Patienten und Angehörigen werden gefördert, betreut bzw. moderiert.

Ab 2004 wurde die Angebotspalette des PSD um das Projekt „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen“ erweitert, welches aus Sozialhilfemitteln finanziert wird. Damit wird diesem Personenkreis selbstständiges Wohnen mit Unterstützung durch mobile BetreuerInnen ermöglicht. 2024 wurden in allen Bezirken im Monatsschnitt insgesamt 82 Klienten betreut und dabei 8.999,75 Stunden geleistet. Seit 2007 erfolgt eine pauschale Leistungsabgeltung auf Grund einer Vereinbarung zwischen Land und PSD, welche 2016 aktualisiert wurde: Es erfolgt nun jährlich eine Valorisierung. Für das Jahr 2024 ergab dies den Betrag von 779.111,52 Euro inkl. USt.

Der Ausbau der nachgehenden Leistungen stellte einen wichtigen Entwicklungsschritt der psychosozialen Versorgung des Landes dar. Durch die Einführung des Betreuten Einzelwohnens und die Entwicklung am Wohnsektor konnte auf diesem Gebiet eine solide Basisversorgung für das ganze Burgenland sichergestellt werden.

Im Sommer 2007 wurde das „Zentrum für Seelische Gesundheit“ in Eisenstadt eröffnet.

Hier sind der PSD, der Verein pro mente und die Fachstelle für Suchtprävention unter einem Dach untergebracht. Überdies wurde ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie neu geschaffen. Mit der „Übernahme“ des Heilpädagogischen Zentrums (HPZ) in Rust durch den PSD wurde das Angebot für Minderjährige um den stationären Bereich erweitert.

Im Dezember 2007 wurde schließlich in Oberpullendorf das 1. Sozialpsychiatrische Ambulatorium des PSD eröffnet. In den neuen repräsentativen Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft ist diese sozialpsychiatrische Einrichtung Anlauf- und Koordinationsstelle bei psychischen Problemen. Durch den Kassenvertrag mit der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ist keine Überweisung notwendig, die Behandlung ist für die betroffenen Personen kostenlos, die Abrechnung erfolgt über die E-Card. Dies gilt auch für die 6 übrigen früheren PSD-Beratungsstellen, die nun alle „Zentren für seelische Gesundheit“ heißen. Im Jahr 2016 wurde auch der Standort Mattersburg in ein Ambulatorium umgewandelt.

Seit 01.01.2019 ist Dr. Johannes Zsifkovits Geschäftsführer der Soziale Dienste Burgenland GmbH und somit des PSD Burgenland.

2009 wurde dem PSD auch die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung übertragen, die vom Land gesondert gefördert wurde. Mit 01.01.2022 ist das Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG, BGBl. I Nr. 29/2022, in Kraft getreten. Mit diesem Bundesgesetz wird die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder für den österreichweiten bedarfsgerechten und flächendeckenden Aus- und Aufbau sowie die Sicherung des laufenden Betriebs der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung für Erwachsene sowie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt. Mit 01.01.2023 wurde eine Landeskoordinationsstelle für Hospiz und Palliativ im Land angesiedelt, deren Aufgabe es ist, eine flächendeckende und einheitliche Versorgung der burgenländischen Bevölkerung nach den dafür vorgesehenen Qualitätsstandards und Auf- und Ausbaugraden zu koordinieren. Dies beinhaltet unter anderem die Mitkoordinierung und die Förderung der mobilen Hospiz- und Palliativteams für Erwachsene und Kinder, die ehrenamtlichen Hospizteams und den Aufbau des stationären Hospizes für Erwachsene in Oberpullendorf.

2013 wurde auch in Oberwart ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie eröffnet.

Personal: Ende 2024 waren im PSD (inkl. Kinder- und Jugendlichenbereich und HPZ Rust) 158 (2023 147) Personen im Ausmaß von 119,18 VZÄ (2023 110,46 VZÄ) beschäftigt, davon 97,42 VZÄ (2023 92,32 VZÄ) als Fachkräfte und 21,76 VZÄ (2023 18,14 VZÄ) in der Verwaltung.

Die Förderung des Landes für den PSD (ohne Betreutes Wohnen und ohne Hospiz- und Palliativversorgung) betrug

- 2023 3.414.029,40 Euro
- 2024 2.861.144,49 Euro

Landespsychologischer Dienst:

Im Jahr 2021 waren acht Psychologinnen (7,5 Vollzeitäquivalente), im Jahr 2022 neun Psychologinnen (8,25 Vollzeitäquivalente), im Jahr 2023 10 Psychologinnen (9,25 Vollzeitäquivalente) und 2024 10 Psychologinnen (9,25 Vollzeitäquivalente) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit Eintragungen in die Listen Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie und teilweise weiteren speziellen Zertifizierungen als Notfallpsychologinnen, Kinder-, Jugend- und Familienpsychologinnen und Arbeits- und Organisationspsychologinnen landesweit für die BürgerInnen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Sozial- und Behindertenhilfe und Sozialeinrichtungen tätig. Mit Ende des Berichtszeitraumes arbeiteten drei Klinische Psychologinnen mit Zertifizierung als Kinder-, Jugend- und Familienpsychologinnen ausschließlich in der Kinder- und Jugendhilfe, fünf Klinische Psychologinnen in der Sozial- und Behindertenhilfe sowie zwei Klinische Psychologinnen in Agenden der Sozialeinrichtungen. Eine Klinische Psychologin übernahm ergänzend Koordinationstätigkeiten im Landespsychologischen Dienst. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen im Auftrag der SozialarbeiterInnen auf den zuständigen Bezirkshauptmannschaften Begutachtungen und klinisch-psychologische Diagnostiken von Kindern, Jugendlichen und deren Familiensystemen zu verschiedensten psychologischen Fragestellungen (z. B. Gefährdungsabklärung, altersadäquate Entwicklung, Erziehung und Förderung, psychosoziale Problematiken und Verhaltensauffälligkeiten im schulischen und/oder häuslichen Setting, Krisensituationen, Konflikte im Trennungs- und Scheidungskontext, ambulante frühe Erziehungshilfen und Unterbringungen in der vollen Erziehung). Psychologische Beratungen und Begleitungen der familiären Systeme wurden durchgeführt und Vernetzungen mit beteiligten Systemen und Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, etc.) fanden statt. Ein weiterer Einsatzbereich in der Kinder- und Jugendhilfe bestand in der klinisch-psychologischen Begutachtung und Eignungsbeurteilung von Adoptiv-, Pflege und Krisenpflegeeltern-WerberInnen, welche im Rahmen eines standardisierten Auswahlprozesses erfolgten. Zudem wurden regelmäßige Fallinterventionen für die Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe angeboten.

Im Bereich der Sozial- und Behindertenhilfe wurden aufgrund der in den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gestellten Anträge durch Bürger*innen auf Förderung nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 bzw. 2024 i. d. g. F. (z. B. stationäre und teilstationäre Betreuungen in Sozialeinrichtungen, Sondertagsätze aufgrund von Individualbetreuungen in Sozialeinrichtungen, ambulante Therapien, Integrationsbegleitungen, Lohnkostenzuschüsse zum Ausgleich der Erwerbsminderung) Sachverständigentätigkeiten durchgeführt und psychologische Stellungnahmen als Grundlage für die Bewilligung einer Kostenübernahme im jeweiligen Fall erstellt. Es fanden zudem regelmäßige Evaluierungen bereits etablierter Maßnahmen und gegebenenfalls Anpassungen dieser statt. Darüber hinaus wurden AntragstellerInnen und deren Familien, Angehörige und Bezugspersonen im Bedarfsfall psychologisch beraten und unterstützt. Regelmäßige Vernetzungen mit Sozialeinrichtungen, Klient*innen und jeweiligen behördlichen Sachreferent*innen fanden statt, um eine optimale Betreuung der KlientInnen zu gewährleisten.

Im Bereich Sozialeinrichtungen wurde der Landespsychologische Dienst bei Betriebsbewilligungen, Inbetriebnahmen und Kontrollen der Sozialeinrichtungen nach dem burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2023 i. d. g. F. im Burgenland involviert, hat entsprechende psychologische Stellungnahmen abgegeben sowie psychologische Auflagen erteilt. Sowohl im Zuge der Kontrollen, als auch laufend, wurden im Rahmen der Qualitätssicherung unter anderem die Qualifikationen der Mitarbeiter*innen, die Gruppengrößen und -zusammenstellungen sowie der Personalschlüssel überprüft und entsprechende psychologische Stellungnahmen dazu verfasst. Darüber hinaus wurde der Landespsychologische Dienst bei Vorfällen in Sozialeinrichtungen unterstützend beigezogen und fungierte als Ansprechpartner für alle Sozialeinrichtungen des Burgenlandes und die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in psychologischen Fragestellungen. Im Bedarfsfall wurden Beratungen und Kriseninterventionen in arbeits- und organisationspsychologischen sowie notfallpsychologischen Belangen im Bereich Personal durchgeführt.

Zusätzliche Tätigkeitsbereiche des Landespsychologischen Dienstes waren unter anderem: Beratung und Betreuung von Landesbediensteten, Mitwirkung bei Projekten und bei der Ausarbeitung von Verordnungen, Richtlinien, Standards und Erlässen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe bzw. Sozial- und Behindertenhilfe, fallweise Sachverständigentätigkeiten in anderen Bereichen (Altenwohn- und Pflegeheime, Krankenanstalten, etc.), Vertretungen des Landes Burgenland bei Expertenfachtagungen im Bereich Psychologie der Bundesländer.

Bgld. Gesundheits-, PatientInnen-, und Behindertenanwaltschaft (GPBA):

Die gesetzliche Grundlage für die „Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ findet sich im LGBI. Nr. 51/2000 i.d.F. LGBI. Nr. 39/2014. Zur Wahrung der Rechte und Interessen von PatientInnen, BewohnerInnen von Heimen und behinderten Menschen (= neue Agenden seit 2009) wurde beim Amt der Bgld. Landesregierung eine Bgld. GPBA eingerichtet, der u.a. folgende Aufgaben zukommen:

- Entgegennahme und Beantwortung von Beschwerden über behauptete Mängel hinsichtlich
 - der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen im Burgenland;
 - der Tätigkeit des Hauskrankenpflegepersonals;
- Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen;
- Beratung, Information und Hilfestellung;
- Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen.

Was den Sozialbereich anbelangt, gab es im Jahr 2024 zwei Beschwerden über Pflegeheime (2023: 1). Im Bereich der Hauskrankenpflege wurden in den Jahren 2024 und 2023 keine Beschwerden verzeichnet. Des Weiteren gab es 51 konkrete Anfragen von Personen mit Behinderungen (2023: 50 Anfragen). 580 zusätzliche Anfragen wurden an die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2024 gestellt (2023: 482 Anfragen).



21.
ENTWICKLUNG
DER FINANZEN

21. ENTWICKLUNG DER FINANZEN

In der Haushaltsrechnung des Landes werden Ausgaben und Einnahmen getrennt voneinander dargestellt, jeweils untergliedert in Gruppen, Abschnitte, Unterabschnitte, Teilabschnitte, Ansätze mit Posten und Untergliederungen. Die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergebenden Beiträge der Gemeinden zu den einzelnen Bereichen des Sozialwesens (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe) scheinen dabei als Einnahmenansätze auf. Außerdem werden in jeder Zeile die verschiedenen buchhalterisch relevanten Phasen des Zahlungsverkehrs in mehreren Spalten nebeneinander genau abgebildet: anfänglicher Zahlungsrückstand, Summe des vorgeschriebenen Betrags-SOLL, Gesamt-SOLL, Summe des abgestatteten Betrags-IST, tatsächlicher Zahlungsrückstand, ...

Da diese Darstellungsform eine einfache Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Hand durch das Sozialwesen nur schwer ermöglicht, werden im Folgenden die wesentlichen Inhalte der Haushaltsrechnung zusammengeführt, Ausgaben den sachlich entsprechenden Einnahmen gegenübergestellt und auch die jeweiligen Beiträge der Gemeinden hervorgehoben. Dadurch werden die relevanten **Netto-Ausgaben von Land und Gemeinden** in allen Teilbereichen des Sozialwesens klar ersichtlich.

Der Aufteilungsschlüssel der Nettoausgaben zwischen Land und Gemeinden für die Bereiche Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegegeld und Kinder- und Jugendhilfe wurde ab 1998 in drei Jahresetappen geändert: ab dem Jahr 2000 beträgt der **Gemeindeanteil in allen Bereichen einheitlich 50 %**. Die Ausgaben des Sozialwesens betreffen **in erster Linie Pflichtausgaben**, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen und deren Umfang seitens der Landesverwaltung nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden kann. Daneben spielen die sogenannten „Ermessensaussagen“ (z.B. Subventionen) im Verhältnis zum gesamten Sozialbudget eine betragsmäßig sehr geringe Rolle.

Das sprunghafte Ansteigen von Ausgaben in Teilbereichen von einem Jahr auf das andere oder aber plötzliche geringfügige Ausgabenrückgänge müssen nicht im Zusammenhang mit den tatsächlich erbrachten Leistungen stehen. Bei der Interpretation sind immer auch die strenge Bindung der Mittelverwendung an den Voranschlag sowie die Eigenart des kameralistischen Buchhaltungssystems, ins Kalkül zu ziehen. Demzufolge können die Zahlen des Landesrechnungsabschlusses mangels einer Jahresabgrenzung oft nicht die tatsächlichen Jahresergebnisse abbilden, wie dies im Wirtschaftsleben sonst üblich ist, denn **Leistungs- und Verrechnungsjahr sind nicht identisch**:

- Einerseits werden ab Mitte Jänner vorgelegte Rechnungen über vorjährige Leistungen bereits im laufenden Jahr verbucht, andererseits kann sich – bei ausgeschöpftem Voranschlagsrahmen – die Begleichung vorliegender Rechnungen über die Jahreswende hinaus verzögern.

- Durch die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme kann sich nicht bloß ein verzerrtes Bild der Absolutbeträge von leistungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen ergeben, sondern bei einem starken Ungleichgewicht zwischen Dotierung und Entnahme kann auch die Darstellung der echten Nettoausgaben wesentlich beeinträchtigt werden.
- Eine weitere Verzerrung der Nettoausgaben röhrt daher, dass dem Land zustehende Beitragszahlungen (z.B. vom Bund, von den Krankenkassen, vom Bfld. Gesundheitsfonds BURGEF, ...) manchmal erst in den Folgejahren vereinnahmt werden können.

Dies führt im Sozialbereich immer wieder zu erheblichen Schwankungen der Jahresergebnisse, welche mit der tatsächlichen Leistungsentwicklung in keinem Zusammenhang stehen und damit eine Analyse der Sozialausgaben wesentlich erschweren.

Die Ausgaben enthalten teilweise auch Umsatzsteuer, die gemäß Beihilfengesetz 1996 dem Landeshaushalt einnahmenseitig wieder zugeführt wird.

Gliederung des Sozialbudgets

Die Gruppe 4 des Landeshaushaltes umfasst „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“, davon betreffen die **Abschnitte 41 bis 46** (= Aufgabenbereich 22 des Voranschlages) die „**Soziale Wohlfahrt**“.

Die wesentlichsten Untergliederungen (UGL) davon sind:

- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt**
 - 411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe
 - 413 Maßnahmen der Behindertenhilfe
- 42 Freie Wohlfahrt**
 - 426 Flüchtlingshilfe (Grundversorgung für Fremde, aber auch Seniorenförderung und Subventionen für versch. Institutionen)
- 43 Jugendwohlfahrt**
 - 435 Erziehungsheime (Unterbringung in stationären Einrichtungen, Pflegekinder, Unterstützung der Erziehung)
- 44 Behebung von Notständen**
 - dzt. nur eine geringe Subvention für den Fonds für HIV-infizierte Bluter
- 45 Sozialpolitische Maßnahmen**
 - insbes. Arbeitnehmerförderung
- 46 Familienpolitische Maßnahmen**
 - 469 insbes. Kinderbetreuungsförderung, Familienförderung und Frauenangelegenheiten

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen dieser Abschnitte für die Jahre 2020 bis 2024 findet sich in den Tabellen 20.1 und 20.2. Seit den Jahren 2011/2012 ist erstmals der Fall eingetreten, dass der Landes-Rechnungsabschluss (LRA) im Abschnitt „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ nicht die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abbildet. Einerseits fiel ab 2012 die Darstellung der Ausgaben für das Pflegegeld weg, welches zwar in die Kompetenz des Bundes überging, aber Land und Gemeinden haben dafür weiterhin einen erheblichen Fixbetrag von 12.752.000 Euro pro Jahr zu leisten, der allerdings von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird; Andererseits erhalten Land und Gemeinden seit 2011 jährliche Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds, welche jedoch nicht im Sozialbudget aufscheinen, sondern unter „Finanzwirtschaft“ verbucht werden. Im Sinne einer Deckung mit dem Rechnungsabschluss wurden diese Belastungen der Haushalte von Land und Gemeinden sowie die zusätzlichen Einnahmen für den Pflegebereich bei den folgenden Zusammenstellungen der finanziellen Auswirkungen des Sozialwesens nicht berücksichtigt.

Die Ausgaben und Einnahmen in den einzelnen Gruppen zeigten demnach laut Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2020 bis 2024 folgende Entwicklung:

Abs.	Familienpolitische Maßnahmen - Ausgaben					
	2020	2021	2022	2023	2024	
4.1 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt 4.1	€ 201.988.323,30	€ 207.147.496,93	€ 226.316.999,05	€ 254.260.303,46	€ 281.817.595,13	
4.2 Freie Wohlfahrt 4.2	€ 9.929.120,89	€ 9.522.176,12	€ 20.579.965,05	€ 26.762.482,19	€ 23.356.907,68	
4.3 Jugendwohlfahrt 4.3	€ 25.025.282,89	€ 26.120.101,21	€ 27.738.507,99	€ 33.508.670,88	€ 32.597.644,35	
4.4 Behebung von Notständen 4.4	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	
4.5 Sozialpolitische Maßnahmen 4.5	€ 2.620.139,19	€ 2.908.941,80	€ 8.547.010,49	€ 29.817.339,45	€ 18.764.424,16	
4.6 Familienpolitische Maßnahmen 4.6	€ 1.003.394,47	€ 1.403.698,71	€ 1.210.481,86	€ 1.186.447,00	€ 1.398.363,10	
4 Summe	€ 240.566.260,74	€ 247.102.414,77	€ 284.392.964,44	€ 345.535.242,98	€ 357.934.934,42	

Abbildung 21.1

Abs.	Familienpolitische Maßnahmen - Einnahmen					
	2020	2021	2022	2023	2024	
4.1 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt 4.1	€ 153.789.588,08	€ 132.356.768,00	€ 148.163.452,66	€ 163.837.966,75	€ 172.040.761,58	
4.2 Freie Wohlfahrt 4.2	€ 4.766.083,89	€ 6.136.592,72	€ 9.465.479,30	€ 19.017.643,63	€ 10.644.674,49	
4.3 Jugendwohlfahrt 4.3	€ 17.625.145,79	€ 14.221.347,90	€ 14.649.996,90	€ 19.821.798,52	€ 21.401.291,20	
4.5 Sozialpolitische Maßnahmen 4.4	€ 200.253,07	€ 148.381,25	€ -	€ 23.416.550,00	€ 331.347,40	
4.6 Familienpolitische Maßnahmen 4.5	€ 18.604,56	€ 53.993,88	€ 22.725,97	€ 129.543,20	€ 49.623,21	
4 Summe	€ 176.399.675,39	€ 152.917.083,75	€ 172.301.654,83	€ 226.223.502,10	€ 204.467.697,88	

Abbildung 21.2

Die mit **Abstand größten Ausgaben** bei den Aufwendungen verursachte dabei die UGL 41 „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ (**411 Allgemeine Sozialhilfe und 413 Behindertenhilfe**).

Zu den **Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe** zählen die „Leistungen für die Unterbringung in Heimen und Anstalten“, wie z.B. Pflegeheimen, Sozial- und Frauenhaus, etc., die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ und die „Hauskrankenpflege“ (Mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Seniorentagesbetreuung, Betreutes Wohnen und die Förderung der 24-Stunden Betreuung).

DIE GRÖSSTEN AUSGABEPOSITIONEN IN DER ALLG. ÖFFENTLICHEN SOZIALHILFE

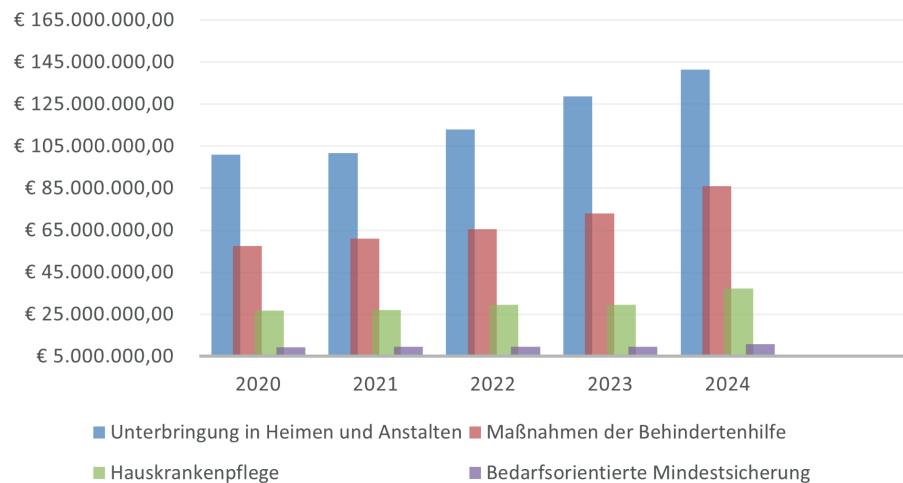


Abbildung: 21.3

Die **Behindertenhilfe** umfasst neben den Eingliederungsmaßnahmen insbesondere auch die Beschäftigungstherapie und die stationäre Unterbringung von beeinträchtigten Mitmenschen sowie die Unterstützung des Lebensunterhalts und persönliche Hilfe.

Die nachfolgenden Abbildungen 20.4. bis 20.7. zeigen den Jahresverlauf der Ausgaben in einzelnen Bereichen. Durch die fehlende Jahresabgrenzung kann es zu Verzerrungen kommen.

UNTERBRINGUNG IN HEIMEN

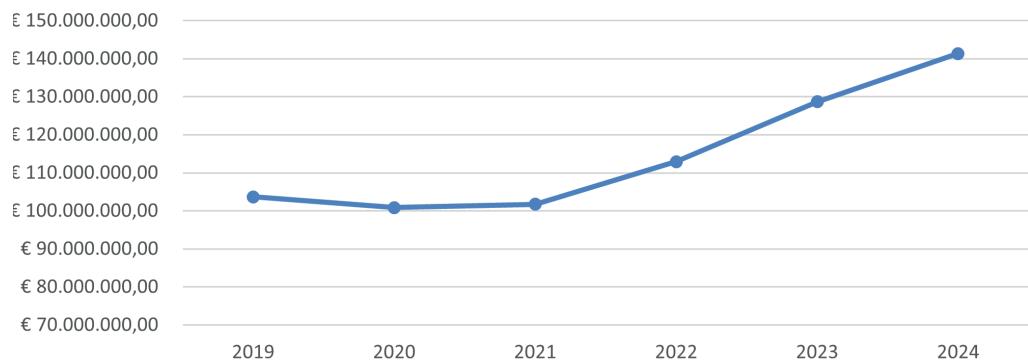


Abbildung: 21.4

Neben der Unterbringung in Heimen stellt die sogen. „Hauskrankenpflege“ (Abbildung 20.5) einen weiteren wesentlichen Faktor in diesem Bereich dar. Darunter fallen die Ausgaben für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, die Seniorenbetreuung und das Betreute Wohnen.

In den vergangenen beiden Jahren ist der Anteil älterer Menschen im Burgenland weiter angestiegen, was den anhaltenden demografischen Alterungsstand widerspiegelt. Dementsprechend haben sich auch die Ausgaben für die Hauskrankenpflege seitdem signifikant erhöht. Dies widerspiegelt sich in der nachfolgenden Grafik.

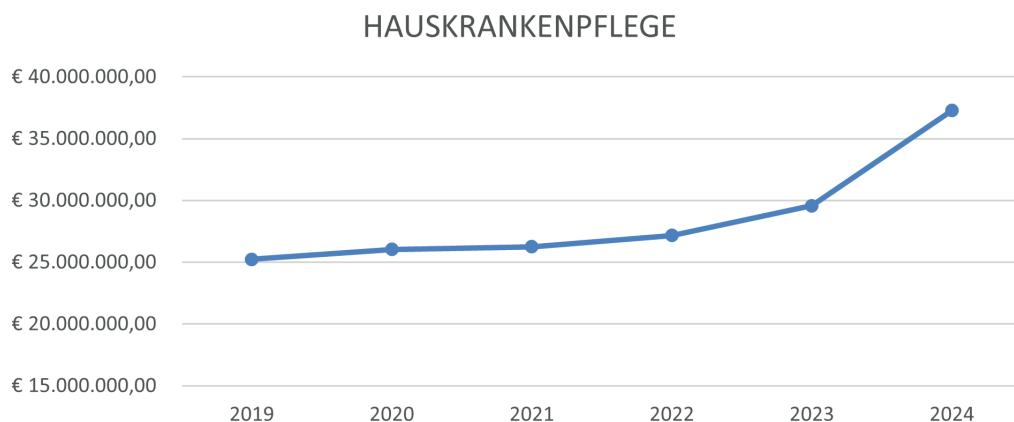


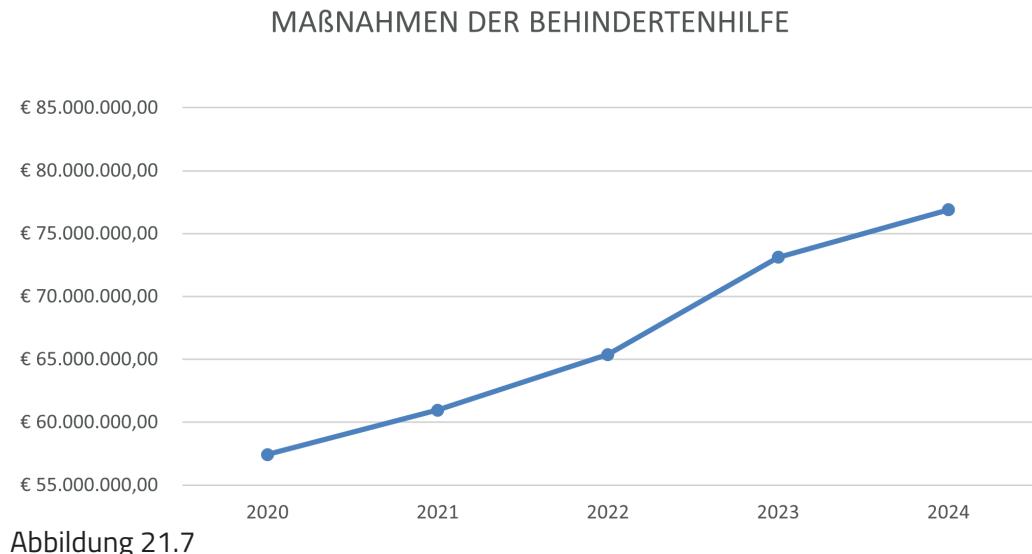
Abbildung 21.5

Die ebenfalls zur Allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt zählende „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (Abb. 20.6) war ein weiterer wesentlicher Ausgabenposten. In den Covid-19 Jahren stiegen die Ausgaben im BMS-Bereich jedoch wiederum an und waren in den folge Jahren konstant. Eine Veränderung passierte mit dem Inkrafttreten des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes – Bgld. SUG, LGBI. 7/2024 welches das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG ablöste.



Abbildung 21.6

Die Entwicklung der Ausgaben in der Behindertenhilfe verhielt sich 2020 und 2021 moderat, im Jahr 2023 gab es einen deutlicheren Anstieg und setzte sich 2024 fort.



Die Ausgaben für die Behindertenhilfe verteilten sich dabei im Jahr 2024 auf folgende Bereiche:

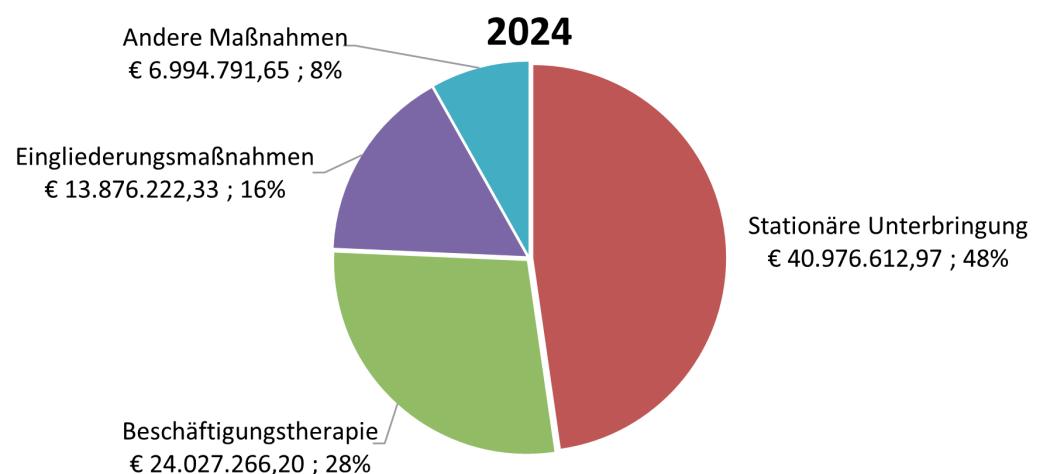


Abbildung 21.8

Für die Kostenentwicklung in der UGL 43 **Jugendwohlfahrt** (Kinder- und Jugendhilfe) sind insbesondere die Ausgaben für die Unterbringung in stationären Einrichtungen wesentlich. Die Ausgaben im in diesem Bereich sind seit 2020 über 75% und steigerten sich bis 2024 auf 84% der Gesamtkosten. Die Entwicklung und Aufteilung der Kosten seit 2019 sind in dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.

AUSGABEN FÜR MAßNAHMEN DER JUGENDWOHLFAHRT

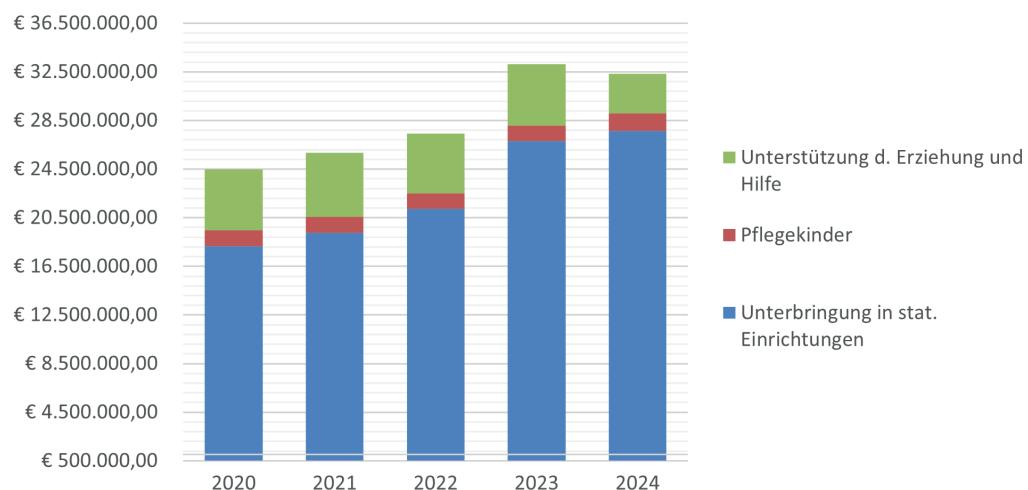


Abbildung 21.9

Die **Bedeutung der div. Einnahmen durch Ersätze und Kostenbeiträge soll am Bereich Pflege beispielhaft dargestellt werden:**

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 ist der Anteil der Ausgaben, der durch Einnahmen gedeckt werden konnte, insgesamt moderat zurück gegangen. Ein Teil der Einnahmen ergibt sich aus Kostenbeiträgen und Kostenersätzen. Dies ergibt sich folgendermaßen: Wenn jemand die Kosten der Unterbringung nicht zur Gänze aus Eigenmitteln (inkl. Pflegegeld) finanzieren kann und daher um Sozialhilfe Unterstützung ansucht, dann werden von den Bezirksverwaltungsbehörden zunächst die Gesamtkosten übernommen und dann von den pflegebedürftigen Personen in Form von Kostenbeiträgen und Kostenersätzen eingehoben. In vergangenem Jahr deckten rund 43% dieser Einnahmen die Ausgaben.



ANHANG

ANHANG

Abbild. A 1:	Verwaltungsgrenzen Burgenland	166
Tabelle A 1:	Bevölkerung nach Bezirk und Alter am 01.01.2025	167
Tabelle A 2:	Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 01.01.2019 – 2025	168
Abbild. A 2:	Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren im Burgenland 2016 – 2028	168
Tabelle A 3:	Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 01.01.2025 im Bundesländervergleich	169
Abbild. A 3:	Entwicklung der bgld. Bevölkerung mit 75 bzw. 80 und mehr Jahren von 2009 – 2030	169
Abbild. A 4:	Bevölkerungspyramide am 01.01.2025 nach Staatsangehörigkeit – Bgld.	170
Tabelle A 4:	Vorausberechnete Bevölkerungs- struktur für das Bgld. 2026 – 2100	170
Tabelle A 5:	Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste nach Bezirken	171

Verwaltungsgrenzen Burgenland



Quelle: GIS Burgenland, Daniel Pusch

Abbildung A 1

Bevölkerung nach Bezirk und Alter am 01.01.2025

Altersgruppen	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bglid.
0-5	2.504	834	583	1.654	2.438	1.251	2.036	11.300
5-10	3.004	1.046	663	1.896	3.065	1.605	2.547	13.826
10-15	3.004	1.056	692	2.008	3.106	1.656	2.568	14.090
15-20	2.899	1.128	679	2.021	2.877	1.710	2.627	13.941
20-25	2.684	977	660	1.907	2.612	1.584	2.562	12.986
25-30	2.807	1.027	681	2.021	2.609	1.616	2.509	13.270
30-35	3.555	1.156	863	2.385	3.257	1.881	2.936	16.033
35-40	4.130	1.330	992	2.659	3.860	2.068	3.134	18.173
40-45	4.354	1.641	1.132	2.731	4.484	2.420	3.458	20.220
45-50	4.272	1.672	1.107	2.657	4.443	2.478	3.570	20.199
50-55	4.757	1.929	1.289	3.062	4.709	2.850	4.309	22.905
55-60	5.081	2.300	1.560	3.328	5.008	3.173	4.552	25.002
60-65	5.139	2.408	1.694	3.344	5.044	3.305	4.618	25.552
65-70	4.243	2.204	1.483	2.820	4.589	3.050	4.158	22.547
70-75	3.470	1.851	1.052	2.312	3.462	2.495	3.437	18.079
75-80	2.806	1.314	815	1.713	2.428	1.787	2.633	13.496
80-85	2.124	1.000	631	1.365	1.886	1.363	1.919	10.288
85 und mehr	1.973	979	581	1.271	1.968	1.452	1.659	9.883
Gesamt	62.806	25.852	17.157	41.154	61.845	37.744	55.232	301.790
Anteil Bez.	20,8%	8,6%	5,7%	13,6%	20,5%	12,5%	18,3%	100,0%

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bglid.
60 plus	17.782	9.756	6.256	12.825	19.377	13.452	18.424	97.872
65 plus	14.616	7.348	4.562	9.481	14.333	10.147	13.806	74.293
70 plus	10.373	5.144	3.079	6.661	9.744	7.097	9.648	51.746
75 plus	6.903	3.293	2.027	4.349	6.282	4.602	6.211	33.667
80 plus	4.097	1.979	1.212	2.636	3.854	2.815	3.578	20.171
85 plus	1.973	979	581	1.271	1.968	1.452	1.659	9.883
Anteil an Bevölkerung	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bglid.
60 plus	28,3%	37,7%	36,5%	31,2%	31,3%	35,6%	33,4%	32,4%
65 plus	23,3%	28,4%	26,6%	23,0%	23,2%	26,9%	25,0%	24,6%
70 plus	16,5%	19,9%	17,9%	16,2%	15,8%	18,8%	17,5%	17,1%
75 plus	11,0%	12,7%	11,8%	10,6%	10,2%	12,2%	11,2%	11,2%
80 plus	6,5%	7,7%	7,1%	6,4%	6,2%	7,5%	6,5%	6,7%
85 plus	3,1%	3,8%	3,4%	3,1%	3,2%	3,8%	3,0%	3,3%

Quelle: POPREG Statistik Austria, Berechnungen der Landesstatistik

Tabelle A 1

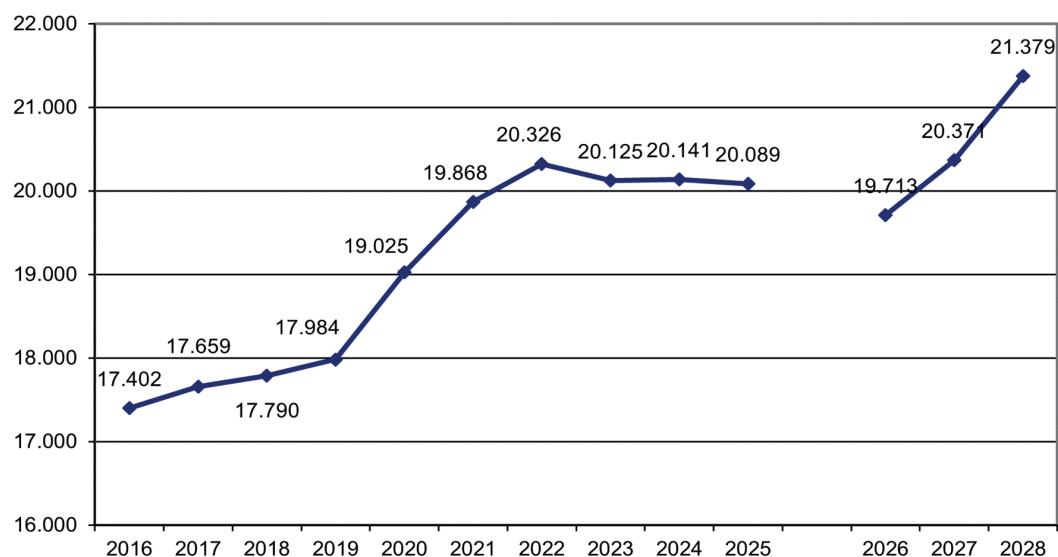
Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 01.01.2019 – 01.01.2025

Alter	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
60 - 64	22.495	22.628	23.351	23.977	24.787	25.336	25.552
65 - 79	18.890	18.926	19.365	20.093	20.909	21.727	22.547
70 - 74	14.950	14.903	16.524	17.514	17.811	17.794	18.079
75 - 79	12.710	12.631	11.134	10.475	11.463	12.571	13.496
80 - 84	10.072	10.146	10.936	11.344	11.173	11.059	10.288
85 und älter	8.826	8.879	8.932	8.982	8.952	9.082	9.883
80 und älter	18.898	19.025	19.868	20.326	20.125	20.141	20.171
75 und älter	31.608	31.656	31.002	30.801	31.588	32.712	33.667
70 und älter	46.558	46.559	47.526	48.315	49.399	50.506	51.746
65 und älter	65.448	65.485	66.891	68.408	70.308	72.233	74.293
60 und älter	87.943	88.113	90.242	92.385	95.095	97.569	97.872

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A 2

Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren am 1.1.2016-1.1.2028



Quelle: POPREG und ab 2026 Bevölkerungsprognose der Statistik Austria

Abbildung A 2

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 01.01.2025 im Bundesländervergleich

Jahr	Österreich	Burgenland	Kärnten	Nieder-österreich	Ober-österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	
Gesamtbevölkerung	9.158.750	301.790	570.095	1.727.514	1.535.519	572.846	1.271.716	777.660	411.784	2.028.289	
Bevölk.anteil in %		3,3%	6,2%	18,9%	16,8%	6,3%	13,9%	8,5%	4,5%	22,1%	
60 - 64 Jahre	671.777	25.552	46.851	136.499	115.603	41.298	97.164	56.947	28.773	123.090	
Bevölk.anteil in %		7,3%	8,5%	8,2%	7,9%	7,5%	7,2%	7,6%	7,3%	7,0%	6,1%
65 - 69 Jahre	541.411	22.547	40.438	108.167	93.088	33.510	81.838	44.385	22.395	95.043	
Bevölk.anteil in %		5,9%	7,5%	7,1%	6,3%	6,1%	5,8%	6,4%	5,7%	5,4%	4,7%
70 - 74 Jahre	417.281	18.079	31.102	83.257	70.949	26.558	62.779	34.042	17.684	72.831	
Bevölk.anteil in %		4,6%	6,0%	5,5%	4,8%	4,6%	4,6%	4,9%	4,4%	4,3%	3,6%
75 - 79 Jahre	344.886	13.496	25.122	68.825	55.249	22.542	50.781	29.123	14.602	65.146	
Bevölk.anteil in %		3,8%	4,5%	4,4%	4,0%	3,6%	3,9%	4,0%	3,7%	3,5%	3,2%
80 - 84 Jahre	303.737	10.288	21.712	62.362	47.732	19.275	45.520	25.102	12.058	59.688	
Bevölk.anteil in %		3,3%	3,4%	3,8%	3,6%	3,1%	3,4%	3,6%	3,2%	2,9%	2,9%
85 Jahre und älter	252.362	9.883	19.026	51.999	42.224	15.401	39.991	21.353	10.963	41.522	
Bevölk.anteil in %		2,8%	3,3%	3,3%	3,0%	2,7%	2,7%	3,1%	2,7%	2,7%	2,0%
60 Jahre und älter	2.531.454	99.845	184.251	511.109	424.845	158.584	378.073	210.952	106.475	457.320	
Bevölk.anteil in %		27,6%	33,1%	32,3%	29,6%	27,7%	27,7%	29,7%	27,1%	25,9%	22,5%

Quelle: Statistik Austria

Tabelle A 3

Entwicklung der bgld. Bevölkerung mit 75 bzw. 80 und mehr Jahren von 2009 - 2030

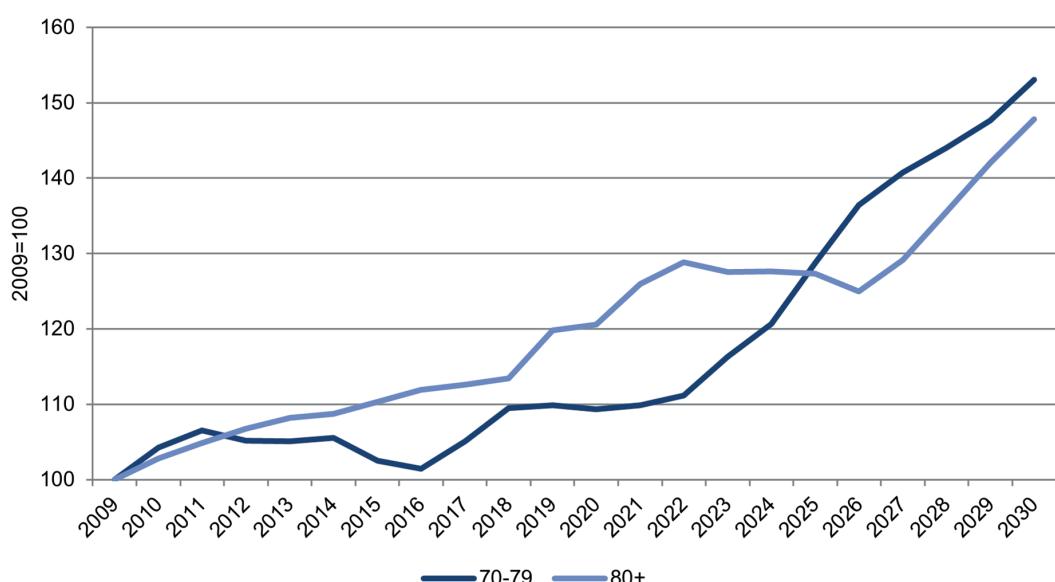


Abbildung A 3

Bevölkerung am 1.1.2025

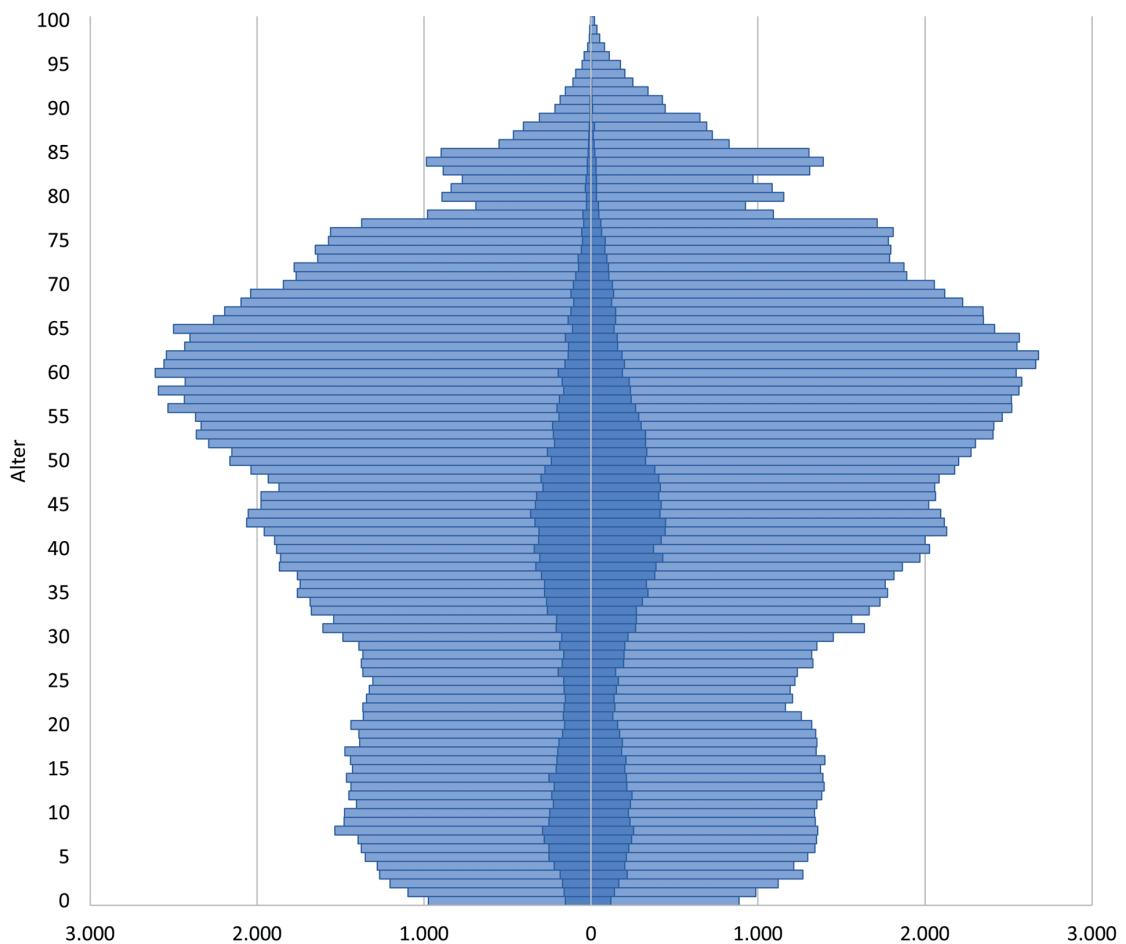


Abbildung A 4

Vorausberechnete Bevölkerungsstruktur für das Burgenland 2026 – 2100

Jahr	Bevölkerungsstruktur						
	Insgesamt	Unter 20 Jahre	20 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre	Unter 20 Jahre	20 bis unter 65 Jahre	65 und mehr Jahre
	absolut				in %		
2026	303.504	52.899	173.029	77.576	17,8	56,8	25,4
2027	304.342	52.741	171.653	79.948	17,7	56,2	26,1
2028	305.320	52.573	170.318	82.429	17,6	55,6	26,8
2029	306.191	52.492	168.906	84.793	17,5	55,0	27,5
2030	307.074	52.452	167.533	87.089	17,4	54,4	28,2
2040	313.921	51.181	158.825	103.915	16,6	50,4	32,9
2050	316.892	52.748	155.202	108.942	16,7	49,0	34,3
2060	316.788	54.176	152.223	110.389	17,2	48,1	34,7
2070	319.319	55.202	154.043	110.074	17,4	48,3	34,3
2080	324.671	56.351	156.804	111.516	17,4	48,5	34,1
2090	329.820	57.405	159.337	113.078	17,5	48,2	34,3
2100	334.775	58.345	162.128	114.302	17,4	48,2	34,3

Tabelle A 4

Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste (nach Bezirken geordnet)

Zeichenerklärung:

Bezirk		Fachbereich	Einrichtungstyp
B	Burgenland-Zentrale	AWH = Altenwohn-u. Pflegeheim	WHT = Wohnen + Tagesstruktur
ND	Neusiedl am See	ATZ = Tagesbetreuung Senioren	WOH = nur Wohnen
EU	Eisenstadt-Umgebung	APD = Hauskrankenpflege	TGS = nur Tagesstruktur
E	Eisenstadt-Stadt	BEH = Behinderteneinrichtung	LZP = Langzeitpflege
MA	Mattersburg	PSY = Einrichtung für Psych.Kranke/Behinderte	
OP	Oberpullendorf	KJH = Kinder-u. Jugendhilfe-Einrichtung	
OW	Oberwart	SOZ = sonstige soziale Dienste	
GS	Güssing	DIV = Diverses	
JE	Jennersdorf		

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	APD	Kinder-pflege	Mobile Kinderkrankenpflege, MOKI Bgld	7100	Neusiedl am See	Rochusstraße 5/ Top 3
B	APD		Bgld. Hilfswerk	7000	Eisenstadt	Robert-Graf-Platz 1
B	APD		Caritas der Diözese Eisenstadt	7000	Eisenstadt	St. Rochusstr. 15
B	APD		Österr. Rotes Kreuz, LV Burgenland	7000	Eisenstadt	Henri Dunantstr. 4
B	APD		Volkshilfe Burgenland	7000	Eisenstadt	Permayerstr. 2
B	APD		Landeskoordination Hospiz- u. Palliativversorgung	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	DIV		Rettet das Kind - Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 60
B	DIV		Sozialministeriumservice Landesstelle Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 46
B	DIV		Arbeitsmarktservice Burgenland Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	J. Permayerstr. 10
B	DIV		Gewaltschutzzentrum Burgenland	7400	Oberwart	Steinamangererstraße 4/ 1.Stock
B	DIV		Bgld. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
B	KJH		Projekt Tagesmütter Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
B	KJH		Kinder- u. Jugendanwaltschaft Bgld.	7000	Eisenstadt	Europaplatz 1

B	PSY		pro mente Burgenland	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 39/ Top 7
B	PSY		Psychosozialer Dienst Burgenland	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	SOZ		Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Josef Reichlgasse 16
Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	SOZ		Schuldenberatung Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartsteig 2
E	AWH	LZP	Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus St. Martin	7000	Eisenstadt	Gregor-Joseph Werners-Straße 3
E	AWH ATZ	LZP	Seniorenpension Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Ing. Alois Schwarz-Platz 3
E		DIV	Integrative Ausbildung für Mädchen	7000	Eisenstadt	Hayngasse 31
E		DIV	Österr. Zivilinvalidenverband, LV Burgenland (ÖZIV)	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E		DIV	ÖZIV Support Burgenland	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	TGS	Förderwerkstatt Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Neusiedler Straße 60
E	BEH	WOH	Betreute Wohngemeinschaft für Erwachsene mit Behinderung	7000	Eisenstadt	Johann-Sebastian-Bach-Gasse 3/1/9-13
E	SOZ		Frauenhaus Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Tel.: 02682/61280
E	KJH		Kinderschutzzentrum	7000	Eisenstadt	Unterbergstraße 20

E	KJH		SOS-Kinderdorf uUMF-WG	7000	Eisenstadt	Gölbeszeile 10-12
EU	KJH		Krisenzentrum „Haus Ulrike“ Mörbisch	7072	Mörbisch am See	Pfarrhofsteg 2
E	KJH		Caritas Mutter-Kind-Haus Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Kasernenstraße 7b/9 Hotterweg 12/4
E, EU	PSY		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
EU	AWH	LZP	SeneCura Sozialzentrum Rust	7071	Rust	Turnerweg 8
EU	AWH	LZP	Altenwohn- und Pflegeheim Klikovits	7011	Zagersdorf	Waldgasse 1
EU	AWH	LZP	Pflegekompetenzzentrum Neufeld	2491	Neufeld	Hauptstraße 7 / 2. Stock
EU	AWH	LZP	Wohnen und Pflegen daHeim Steinbrunn	7035	Steinbrunn	Bachzeile 4
EU	AWH ATZ	LZP	Seniorenpension Purbach	7083	Purbach	Schulgasse 19
Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
EU	AWH	LZP	Altenwohn- und Pflegeheim Haus Laminger	7062	St. Margarethen	Mühlweg 13
EU	AWH ATZ	LZP	Pflegekompetenzzentrum Siegendorf	7011	Siegendorf	Badgasse 3
EU	BEH	WHT	Tages- und Wohnheim für schwerstbehinderte Menschen	7062	St. Margarethen	Eisenstädterstraße 17/5
EU	BEH	WHT	Behindertenheim Haus Vitus	2485	Wimpassing/Leitha	Klostergasse 2

EU	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Rosenhof	7091	Breitenbrunn	Spitalgasse 1
EU	KJH		Heilpädagogisches Zentrum Rust	7071	Rust	Baumgartengasse 15a
EU	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Vereins sozialtherapeutische WG „Haus am See“ Neufeld	2491	Neufeld/L.	Alois Blumauergasse 5
GS	ATZ		Betreuung und Pflege Burgenland GmbH – Pflegestützpunkt Stinatz	7552	Stinatz	Hauptstraße 89
GS	AWH	LZP	Wohn- und Pflegeheim ÖJAB-Haus St. Franziskus	7540	Güssing	Pater Anton Bruck-Weg 1
GS	AWH ATZ	LZP	Seniorenpension Güttenbach	7535	Güttenbach	Am Park 1
GS	AWH ATZ	LZP	Seniorenpension Limbach	7535	Limbach	Hilfswerkstraße 1
GS	AWH	LZP	SeneCura Sozialzentrum Stegersbach	7551	Stegersbach	Teichgasse 13
GS	AWH ATZ APD	LZP	Pflegekompetenzzentrum Strem	7522	Strem	Kapellenstraße 24
GS	AWH ATZ	LZP	Pflegekompetenzzentrum Olbendorf	7534	Olbendorf	Dorf 731

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
GS	BEH		Haus Maria, Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung	7540	Dt.Tschantschendorf	Nr.157
GS	BEH	TGS	Förderwerkstätte Stegersbach	7551	Stegersbach	Feldgasse 1
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lebensraum Heidlmair Eberau	7512	Eberau	Am Anger 6
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Pro Juventute Stegersbach	7551	Stegersbach	Pro Juventutegasse 4
GS	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	Kroatisch Tschantschendorf 34
GS	PSY		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Güssing	7540	Güssing	Dammstraße 4
JE	ATZ		SeniorInnentageszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Technologiepark 5
JE	AWH	LZP	Seniorenhaus Wagner	7571	Rudersdorf	Neckamgasse 6
JE	AWH	LZP	Pflegeheim Mutter Teresa Haus Neuhaus	8385	Neuhaus am Klausenbach	Pfaffengraben 9
JE	AWH	LZP	Pflegeheim Mutter Teresa Haus Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	TGS	Förderwerkstätte Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Weidengasse 2

JE	BEH	TGS	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof - Verein "Vamos"	8384	Windisch-Minihof	Nr. 126, 88
JE	BEH	WHT	"Elisabeth-Heim" Jennersdorf - Wohnheim und Tagesheimstätte für Schwerstbehinderte Menschen	8380	Jennersdorf	Angerstraße 6
JE	BEH	WOH	Betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	8380	Jennersdorf	Hans-Ponstingl-Gasse 10/1

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
JE	KJH		Sozialpädagogische WG Lebensraum Heidlmair Weichselbaum	8382	Weichselbaum	Nr. 139
JE	PSY		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hans Ponstingl-Gasse 11
MA	APD		Hauskrankenpflege Pötsching	7033	Pötsching	Gemeindeamt
MA	ATZ		Betreuung und Pflege Burgenland GmbH – Pflegestützpunkt Schattendorf	7022	Schattendorf	Agendorferstraße 1
MA	APD		Seni Care Pflegedienst GmbH	7024	Hirm	Hauptstraße 17

MA	AWH ATZ	LZP	Villa Martini Sozialzentrum	7210	Mattersburg	Michael Koch Straße 43
MA	AWH ATZ	LZP	Pflegewohnhaus „St. Nikolaus“ Neudörfl	7201	Neudörfl	Hauptstraße 150
MA	AWH ATZ	LZP	Pflegekompetenzzentrum Draßburg	7021	Draßburg	Waldgasse 1
MA	BEH	TGS	Förderwerkstatt Mattersburg/Walbersdorf	7210	Mattersburg/ Walbersdorf	Hauptstraße 75
MA	BEH	WHT PSY	Betreute Wohngemeinschaft für Erwachsene mit Behinderung	7201	Neudörfl	Augasse 2
MA	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Mattersburg	7210	Mattersburg	Mörzgasse 2
MA	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“	7212	Forchtenstein	Rupert Sauerzapf-Straße 22
MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Kinderhaus Neudörfl"	7201	Neudörfl	W.A. Mozartgasse 11
MA	KJH		Kinderschutzzentrum - Außenstelle	7210	Mattersburg	Wiener Straße 15
MA	KJH		Caritas Haus Sarah (UMF)	7201	Neudörfl	Hauptstraße 154

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
--------	-------------	---------------	----------------------	-----	-----	--------

MA	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Fühl dich wohl!"	7221	Marz	Ambrosius-Salzer-Platz 9
MA	KJH		Kinderdorf Pötsching	7033	Pötsching	Kinderdorfstraße 1
MA	PSY		Psychosozialer Dienst Sozialpsychiatrisches Ambulatorium Mattersburg	7210	Mattersburg	Angergasse 1
ND	ATZ		Seniorentagesbetreuung Illmitz	7142	Illmitz	Viehweide 3
ND	ATZ		Seniorentagesbetreuung Gattendorf	2474	Gattendorf	Bahnhofsiedlung 2
ND	ATZ		Seniorentagesbetreuung Nickelsdorf	2425	Nickelsdorf	Mittlere Hauptstraße 2
ND	ATZ		Seniorentagesbetreuung Halbturn	7131	Halbturn	Wiener Straße 3
ND	AWH	LZP	SeneCura Sozialzentrum Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Schwester Elfriede Ettl Platz 1
ND	AWH	LZP	Pflegekompetenzzentrum Zurndorf	2424	Zurndorf	Am Leithafeld 33
ND	AWH	LZP	Altenwohn- und Pflegeheim Haus Katharina	7141	Podersdorf	Krautgartengasse 4
ND	AWH ATZ	LZP	SeneCura Sozialzentrum Kittsee	2421	Kittsee	Hauptplatz 2-4
ND	AWH	LZP	Pflegeheim und Tageszentrum Haus St. Nikolaus	7100	Neusiedl am See	Kardinal-Franz-König Platz 1
ND	AWH	LZP	Diakoniezentrum Gols – Altenwohn- und Pflegeheim	7122	Gols	Mühlgasse 51
ND	BEH	PSY-WHT	MOSAIK – Sozialpsychiatrische Wohngemeinschaft für Erwachsene	7122	Gols	Untere Hauptstraße 110

ND	BEH	PSY-WHT	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur	2424	Zurndorf	Römerstraße 40
ND	BEH	TGS	Tageswerkstatt Neusiedl	7100	Neusiedl/See	Mexikosiedlung 4
ND	BEH	TGS	Tageswerkstatt Zurndorf	2424	Zurndorf	Untere Hauptstraße 58 und 2
ND	BEH	TGS	SeneCura Sozialzentrum Frauenkirchen - Tagesheimstätte für (schwerst-)behinderte Menschen	7132	Frauenkirchen	Siedlergasse 1
ND	BEH	TGS DIV	SeneCura Sozialzentrum Frauenkirchen - Anlernwerkstatt	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 7
ND	BEH	WHT	SeneCura Sozialzentrum Frauenkirchen - Behindertenwohnheim samt Tagesstruktur	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6

Bezirk	Fachbereich	Einrichtung-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
ND	BEH	WOH LZP	SeneCura Sozialzentrum Frauenkirchen - Langzeitpflege für ältere behinderte Menschen	7132	Frauenkirchen	Schwester Elfriede Ettl Platz 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	7142	Illmitz	Rosaliegasse 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohngemeinschaft Andau	7163	Andau	Söllnergasse 6
ND	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft - Außenwohnen Rosenhof	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 4-6/6

ND	PSY		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Neusiedl	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
OP	ATZ		Seniorentagesbetreuung Neutral	7343	Neutral	Generationenplatz 1
OP	AWH	LZP	Pflegewohnhaus „Haus St. Peter“ Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Spatialstraße 32
OP	AWH APD	LZP	Pflegezentrum Raiding	7321	Raiding	Neugasse 6
OP	ATZ		Seniorentagesbetreuung Raiding	7321	Raiding	Jägerzeile 1
OP	AWH	LZP	Pflegezentrum Neutral	7343	Neutral	Theodor-Kery-Straße 2
OP	AWH ATZ	LZP	Seniorenpension Lockenhaus	7442	Lockenhaus	Schulgasse 1
OP	AWH ATZ	LZP	Seniorenpension Draßmarkt	7372	Draßmarkt	Augasse 9
OP	AWH	LZP	SeneCura Sozialzentrum Nikitsch	7302	Nikitsch	Hauptstraße 90 - 92
OP	AWH	LZP	Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf	7331	Weppersdorf	Hauptstraße 57
OP	AWH ATZ	LZP	Pflegekompetenzzentrum Lackenbach	7322	Lackenbach	Lisztgasse 2
OP	AWH	LZP	Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg 1
OP	BEH	WHT	Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg 1

Bezirk	Fachbereich	Einrichtung-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OP	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Lackenbach	7322	Lackenbach	Wiener Straße 1
OP	BEH	TGS	Förderwerkstatt Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Bahnstraße 23 a
OP	BEH	WHT	Behindertenwohnheim "Haus St. Stephan" Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP		TGS	BUZ – Bgld. Schulungszentrum	7343	Neutral	Hans-Nießl-Platz 1
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngruppe Pilgersdorf	7441	Pilgersdorf	Kirchschlagerstraße 22
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche „WoGeJuKi“ Ritzing	7323	Ritzing	Hauptstraße 33
OP	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche „WoGeJuKi“ Horitschon	7312	Horitschon	Rosengasse 11
OP	KJH		Projekt Jugendhaus - Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7304	Großwarasdorf	Parkgasse 22
OP	PSY		Psychosozialer Dienst Sozialpsychiatrisches Ambulatorium Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Hauptstraße 56
OW	APD		Evang. Diakonieverein Burgenland	7432	Oberschützen	G.A. Wimmer-Platz 1/2/1
OW	APD		Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evangelische Kirchengasse 8-10

OW	APD		Betreuung und Pflege Burgenland GmbH - Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hauptstraße 36
OW	AWH	LZP	Pflegewohnhaus Bernstein	7434	Bernstein	Marktgasse 14
OW	AWH	LZP	Diakoniezentrum Oberwart – Alten- und Pflegeheim	7400	Oberwart	Evangelische Kirchengasse 8-10

Bezirk	Fachbereich	Einrichtungstyp	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	AWH	LZP	Haus St. Vinzenz Pflegeheim	7423	Pinkafeld	Schütznerstraße 15
OW	ATZ		Haus Luise – Haus St. Vinzenz Pflegeheim	7423	Pinkafeld	Turbagasse 19
OW	AWH	LZP	Diakoniezentrum Pinkafeld	7423	Pinkafeld	Kirchengasse 8-10
OW	AWH ATZ	LZP	Pflegezentrum „Am Schloßpark“ (Rechnitz)	7471	Rechnitz	Schulgasse 11
OW	AWH	LZP	Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus Elisabeth	7471	Rechnitz	Klostergasse 1-3
OW	AWH ATZ	LZP	Pflegekompetenzzentrum Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hans-Krutzler-Platz 1
OW	AWH	LZP	Seniorenresidenz Lichtenwald	7431	Bad Tatzmannsdorf	Lichtenwaldstraße 14
OW	AWH	LZP	Pflegekompetenzzentrum Schandorf	7472	Schandorf	206
OW	ATZ		Diakoniezentrum Oberschützen	7432	Oberschützen	Gottlieb August Wimmer-Platz 1

OW	ATZ		Seniorengarten Oberwart	7400	Oberwart	Dr. Emmerich Gyenge-Platz 8
OW	BEH	PSY-WHT	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Kastell Dornau"	7503	Neumarkt im Tauchental	Nr. 87
OW	BEH	PSY-WHT	Gesundheitsforum Burgenland (GFB) - Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Güssingerstraße 45
OW	BEH	PSY-WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Kohfidisch	7512	Kohfidisch	Untere Hauptstraße 6
OW	BEH	WOH	Betreubares Wohnen Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hans Krutzler-Platz 1
OW	BEH	TGS	Förderwerkstatt Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hauptstraße 82
OW	BEH	TGS	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte Markt Allhau	7411	Markt Allhau	Gemeindestraße 35
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 78 und 80
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 44

Bezirk	Fachbereich	Einricht-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lebensraum Heidlmaier Hochart	7423	Hochart	Nr. 80
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft WTC Harmisch	7512	Harmisch	Nr. 61
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	Kalvarienberggasse 6
OW	KJH		Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	Hauptstraße 86
OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg	7511	Kotezicken	Neudörfl 4
OW	KJH		SOS-Kinderdorf Jugendhaus Pinkafeld	7423	Pinkafeld	Siemensstraße 13
OW	KJH		SOS-Kinderdorf Burgenland sozialpädagogische WGs	7423	Pinkafeld	Hermann Gmeiner Straße 6
OW	KJH		SOS-Kinderdorf Burgenland uUMF-WG	7423	Pinkafeld	Parkgasse 4
OW	KJH		SOS-Kinderdorf sozialpädagogische WG Turbagasse	7432	Pinkafeld	Turbagasse 17
OW	KJH		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Pro Juventute Oberschützen	7432	Oberschützen	Willersdorferstraße 29

OW	KJH		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft NeueWege Eisenzicken	7502	Eisenzicken	Waldgasse 21
OW	PSY		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Oberwart	7400	Oberwart	Wienerstraße 40
OW	SOZ		Schuldenberatung Außenstelle Süd	7400	Oberwart	Hauptplatz 1
OW	SOZ		Sozialhaus Oberwart	7400	Oberwart	Tel.: 03352/32575

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6 - Hauptreferat Soziales

7000 Eisenstadt, Europlatz 1

Fotos: 123rf

Grafik & Design: Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Digital Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt

Für den Inhalt verantwortlich:

Abteilungsvorstand Marcel Tschürtz, BA

Abteilungsvorständin MMag.a Petra Jahn

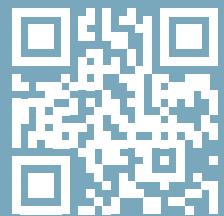
Tel.: 057 - 600 - 2379, Chef Backoffice - Abteilung 6

post.a6@bgld.gv.at

© 2026

Der Bericht ist auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar unter:

www.burgenland.at/gesundheit-soziales-arbeit/soziales/berichte-publikationen/



www.burgenland.at